



Genehmigungsbescheid

vom 05. Dezember 2024

Az.: 53-2023-005108

Wesentliche Änderung der Anlage zur Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden (E-Anlage) der Bayer AG auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen

Inhaltsverzeichnis

1	Tenor	5
1.1	Umfang der Genehmigung.....	5
1.2	Produktionskapazität und Rahmeneckpunkte	10
2	Eingeschlossene Entscheidungen.....	17
2.1	Baugenehmigungen nach § 60 BauO NRW (Landesbauordnung).....	17
2.2	Genehmigungen gemäß § 57 Abs. 2 LWG (Landeswassergesetz).....	18
2.3	Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG	18
2.4	Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 1 WHG.....	36
2.5	Erlaubnisse nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV	36
2.6	Erlaubnisse nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV	38
3	Kostenentscheidung	40
4	Begründung.....	40
4.1	Sachverhaltsdarstellung.....	40
4.2	Genehmigungsverfahren.....	42
4.2.1	Art des Genehmigungsverfahrens.....	42
4.2.2	Einordnung nach UVPG	43
4.2.3	Zuständigkeiten.....	43
4.2.4	Antrag	44
4.2.5	Behördenbeteiligung	44
4.3	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	44
4.3.1	Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)	45
4.3.1.1	Luftverunreinigungen und Gerüche.....	45
4.3.1.1.1	Gefasste Emissionen.....	45
4.3.1.1.2	Diffuse Emissionen	48
4.3.1.1.3	Gerüche	48
4.3.1.2	Geräusche	48
4.3.1.3	Erschütterungen.....	49
4.3.1.4	Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen.....	49
4.3.1.5	Sonstige Gefahren	50
4.3.2	Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)	50
4.3.3	Effiziente Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).....	50
4.3.4	Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	51
4.3.5	Pflichten aus auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).....	51
4.3.5.1	Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr	51

4.3.5.2	Anforderungen der 39. BImSchV	52
4.3.6	Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	52
4.3.6.1	Bauplanungsrecht	52
4.3.6.1.1	Bebauungsplan	52
4.3.6.1.2	Angemessene Sicherheitsabstände im Sinne von § 50 BImSchG	53
4.3.6.2	Bauordnungsrecht, Brandschutz	54
4.3.6.3	Boden- und Grundwasserschutz	54
4.3.6.4	Wasser- und Abwasserrecht	55
4.3.6.4.1	Abwasser	55
4.3.6.4.2	Betriebliche Vorbehandlung des Abwassers	58
4.3.6.4.3	Vorbeugender Gewässerschutz	60
4.3.6.5	Abfallwirtschaft	64
4.3.6.6	Natur- und Landschaftsschutz	66
4.3.6.6.1	Artenschutz	66
4.3.6.6.2	Habitatschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)	66
4.3.6.6.3	Landschaftsschutz	66
4.3.6.7	Belange des Arbeitsschutzes	67
4.4	Zusammenfassung der fachtechnischen Prüfung und Entscheidung	67
5	Inhalts- und Nebenbestimmungen	68
5.1	Allgemeines	68
5.2	Baurecht	68
5.3	Schutz von Boden und Grundwasser	69
5.4	Luftreinhaltung	70
5.5	Lärmschutz	73
5.6	Anlagensicherheit	76
5.7	Wasserrecht	78
5.8	Abwasservorbehandlung	81
5.9	Vorbeugender Gewässerschutz	82
5.10	Arbeitsschutz	95
5.11	Besondere Nebenbestimmungen zur Rahmengenehmigung im Sinne von § 6 Abs. 2 BImSchG für die BE 2	95
6	Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)	97
7	Hinweise	98
7.1	Allgemeines	98
7.2	Baurecht	99
7.3	Anlagensicherheit	99
7.4	Abwasservorbehandlung	100

7.5	<i>Vorbeugender Gewässerschutz</i>	100
7.6	<i>Arbeitsschutz</i>	100
8	Hinweise zum Ausgangszustandsbericht (AZB).....	102
9	Rechtsbehelfsbelehrung.....	102
10	Antragsunterlagen	103
11	Abkürzungen	105
Anlage 1: Mitteilung nach § 12 Abs. 2b BImSchG über die Herstellung oder Verwendung eines neuen Stoffes.....		114

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma

BAYER AG

Kaiser-Wilhelm-Allee 1

51373 Leverkusen

auf ihren Antrag vom 23.07.2021 die Genehmigung erteilt, die

E-Anlage (Anlage 0110)

Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden

(Ziffer 4.1.18 Anhang 1 der 4. BImSchV (Hauptanlage) sowie

Ziffern 4.1.13, 4.8, 10.25 und 9.3.1 Anhang 1,

letztere i.V.m. Nrn. 29 und 30 Anhang 2 der 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der BAYER AG im CHEMPARK Dormagen, Stadtgebiet Köln, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstücke 329, 342 und 343 wesentlich zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 10 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit den in Kapitel 5 und 6 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Umfang der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid umfasst im Wesentlichen

- die Erteilung einer Rahmengen Genehmigung im Sinne des § 6 Abs. 2 BImSchG:

Die vorliegende Genehmigung erstreckt sich in der BE 1 und in der BE 2 auf unterschiedliche Betriebsweisen und Stoffe unter den in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** definierten Randbedingungen,

- die Herstellung folgender neuer Produkte und Zwischenstufen:
 - Fluopyram (CAS-Nr. 658066-35-4) mittels der drei Verfahrensvarianten MTBE-Verfahren, Schmelzverfahren sowie Hydrierverfahren,
 - 2-Trifluoromethyl-N-acetoxymethyl-benzamid (TFBM-Acetat, CAS-Nr. 895525-72-1) als separierte Zwischenstufe bei der Fluopyram-Herstellung,

- Penflufen (CAS-Nr. 494793-67-8),
- Thiaclopid (CAS-Nr. 111988-49-9) mittels der zwei Verfahrensvarianten Butanol-Verfahren und Toluol-Verfahren sowie
- 2-Chlor-5-Chlormethyl-pyridin (CCMP, CAS-Nr. 70258-18-3) als separierte Zwischenstufe bei der Thiaclopid-Herstellung,
- die Ergänzung eines weiteren Herstellungsverfahrens für das bereits in der Anlage durch den Einsatz von gasförmigem Chlorwasserstoff hergestellte Produkt Clothianidin unter alternativer Verwendung von wässriger Salzsäure (wässriges HCl-Verfahren),
- die Zusammenfassung der bisherigen BE 5 und BE 6 zur zukünftigen BE 2 als sogenannte Mehrprodukteinheit (MPE),
- die Zuordnung des Lagerplatzes A584-West zur BE 1 statt bisher zur BE 9,
- das Führen der HCl-Verdampferstation (Übernahmestation für verflüssigten Chlorwasserstoff) als spezielles Anlagenteil in der BE 2 statt bisher als Bestandteil der BE 9,
- die Erhöhung der Produktionskapazität der BE 2 auf in Summe maximal 15.200 t/a, davon unverändert bis zu 10.200 t/a Wirkstoffe und bis zu 15.200 t/a Zwischenprodukte (jeweils angegeben als Masse einschließlich Lösemittel),
- das Vorhandensein zusätzlicher Stoffe gemäß Kapitel 6 der Antragsunterlagen,
- die Erhöhung des Stoffinventars nach StörfallV gemäß den Angaben in Kapitel 4.2.2.4 der Antragsunterlagen einschließlich Erweiterung der in der Anlage vorhandenen Gefahrenkategorien nach StörfallV um die Gefahrenkategorie P6b und den namentlich genannten Stoff 2.30,
- die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher Apparate in der BE 1, BE 2 und BE 9 gemäß den Angaben in Kapitel 4.5 der Antragsunterlagen sowie weiterer Behälter $\leq 1 \text{ m}^3$, Förderaggregate $\leq 1 \text{ m}^3/\text{h}$, Wärmeaustauschapparate $\leq 1 \text{ m}^2$, Feststofftrockner $\leq 1 \text{ m}^3$, Feststoffabscheider $\leq 1 \text{ m}^2$, Flüssigkeitsabscheider $\leq 0,5 \text{ m}^3$,
- die Vorbehandlung der Teilströme des Abwasserstroms AW 3.1 aus der Chlorvernickung bei der Herstellung von CCMP in den bereits in der Anlage genehmigten Abwasservorbehandlungsanlagen sowie die Vorbehandlung eines Teilstroms des AW 3.1 in einer neuen, noch zu errichtenden Aktivkohle-Adsorberanlage bestehend aus 2 Aktivkohle-Adsorbern nebst zugehöriger Pumpen und Rohrleitungen,
- die Änderungen der Abwasserzusammensetzung des Abwasserstroms AW 3.1 einschließlich der erstmaligen Ausweisung von Abwasserinhaltsstoffen gemäß Monitoringleitfaden Oberflächengewässer, wobei die Abwasserinhaltsstoffe Thiaclopid,

Fluopyram, Penflufen, Aceton, Toluol, Methyl-tert.-butylether und Trichlormethan erstmals im Abwasser anfallen,

- Änderungen der genehmigten Abluftsituation durch
 - die stoffliche Änderung der Abluftquelle AL 1-Störung A und B durch
 - zusätzliche Stoffe der Nr. 5.2.5 Luft₂₀₂₁: z.B. Aceton, Dimethylcarbonat, Methylcyclohexan, Methyl-tert.-butylether,
 - zusätzliche Stoffe der Nr. 5.2.5 TA Luft₂₀₂₁ Klasse I: z.B. Essigsäuranhydrid,
 - die neue Stoffklasse Nr. 5.2.5 TA Luft₂₀₂₁ Klasse II: z.B. Essigsäure,
 - die neue Stoffklasse Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft₂₀₂₁ Klasse III: z.B. Dimethylformamid, N,N-Dimethylacetamid,
 - die neue Stoffklasse Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft₂₀₂₁: z.B. Formaldehyd,
 - die neue Stoffklasse Nr. 5.2.4 TA Luft₂₀₂₁ Klasse II: z.B. Chlor,
 - die stoffliche Änderung der Abluftquelle AL 3 durch
 - die neue Stoffklasse Nr. 5.2.5 TA Luft₂₀₂₁ Klasse I bei den organischen Stoffen
 - die neue Stoffklasse Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft₂₀₂₁ bei den Stäuben,
 - die Reduktion der Beladung mit organischen Stoffen auf 20 mg/Nm³
 - die stoffliche Änderung der Abluftquelle AL 4 durch
 - die neue Stoffklasse Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft₂₀₂₁ bei den Stäuben,
 - die Reduktion der Beladung mit organischen Stoffen auf 20 mg/Nm³
 - die Errichtung einer neuen zusätzlichen Abluftquelle AL 5 mit Emissionen von
 - Staub, inklusive der Stoffklasse 5.2.7.1.3 TA Luft₂₀₂₁,
 - Stoffen nach Nr. 5.2.5 TA Luft₂₀₂₁ und
 - Stoffen nach Nr. 5.2.5 TA Luft₂₀₂₁ Klasse I,
 - die Vergrößerung der baulichen Höhe der bestehenden Abluftquellen AL 1-Störung, AL 2, AL 3 und AL 4.
 - die Änderung der Zusammensetzung des an die TVA der Currenta GmbH & Co. OHG abgegebenen Entlüftungsstromes EL 1 (Abluft mit gasförmigen organischen oder anorganischen Bestandteilen).
 - den zusätzlich an die TVA der Currenta GmbH & Co. OHG abgegebenen Entlüftungsstrom EL 2 (CO₂-haltiger Entlüftungsstrom) und die damit verbundene Installation einer zusätzlichen neuen Abluftleitung.

- die geänderte / zusätzliche Abluftbehandlung durch
 - die geänderte Filterkombination (Staubfilter) für die BE 2 verbunden mit der AL 3
 - die neue Filterkombination (Staubfilter) für die BE 2 verbunden mit der AL 5
 - den zusätzlichen Strahlwäscher für den Entlüftungsstrom EL 2 vor Abgabe an die TVA bzw. vor Einbindung in den Entlüftungsstrom EL 1.
- die Änderungen der Gruppierungen, Benennungen, Abfallzusammensetzung und –mengen der Abfallströme RS 5, RS 9, RS 12 und RS 17 mit einer Erhöhung der Gesamtabfallmenge um 14.060 t/a auf insgesamt 74.507 t/a für die BE 2 (MPE) unter Beibehaltung der bereits genehmigten Abfallschlüsselnummern,
- die Änderungen der Schallemissionen,
- Änderungen, insbesondere baulicher, apparativer und stofflicher Art für
 - die Tankläger A583, A585, A587 und A588, den Lagerplatz A584-West,
 - die Füll- und Entleerstellen A583-West, A587-Nord/A587-Süd, A588-Ost und A589-Nord sowie für
 - die Produktionsanlage A589 und die Rohrleitung NTN-Mutterlauge / wässriger Rückstand,
- die Belegung von neuen und vorhandenen Behältern gemäß Nr. 2.5 und 2.6 dieses Bescheides auch mit entzündbaren Flüssigkeiten bis maximal Kategorie 2 gem. Ziffer 2.6 Anhang I der Verordnung 1272/2008 (Flammpunkt kleiner 23 °C und Siedebeginn größer 35 °C).
- das Überführen von angezeigten Anlagenänderungen in den genehmigten Bestand:
 - Anzeige vom 08.12.2015, bestätigt mit A15.1-300.0239/15-Gro vom 18.12.2015 (WDR 3586): Umkristallisation von Clothianidin in der BE 5,
 - Anzeige vom 02.10.2018, bestätigt mit A15.1-300.0197/18 vom 26.10.2018 (WDR 3837): Optimierung der n-Butyronitril-Rückgewinnung in der Teilanlage CA43 des Clothianidin-Verfahrens,
 - Anzeige vom 23.08.2019, bestätigt mit A15.1-300.0169/19 vom 12.09.2019 (WDR 3961): Änderung der Strip-Kolonne V006-CA28-KF050 zur Erhöhung der Trennleistung und Verringerung der Sumpfmenge.

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 12.05.2022 für:

- die Sanierung der Sekundärbarriere in den AwSV-Anlagen „Füll- und Entleerstelle A587 Nord“ und „Kälteversorgung A586“

wurde mit dem Bescheid Az.: 53.0041/21/G8a-Ku vom 07.07.2022 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben.

Dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 26.01.2024 für:

- die Errichtung des neuen Lagerbehälters V001-TA92-BA092 inkl. der zugehörigen Rohrleitungen mit den notwendigen Eingriffen und Sanierungsarbeiten für die Sekundärbarriere in der AwSV-Anlage „Tanklager A583“
- die Sanierung der Sekundärbarriere in den AwSV-Anlagen „Füll- und Entleerstelle A583-West“, „Füll- und Entleerstelle A588-Ost“ und „Lagerplatz A584-West“
- die Massiv- und Stahlbauarbeiten sowie die Installation neuer Apparate der Feststoffstraße im Produktionsgebäude A589

wurde mit dem Bescheid Az.: 53.0041/21/G8a-II-Ku vom 26.03.2024 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben.

Dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 04.05.2024 für:

- die Erhöhung der vorhandenen Abluftquellen 4953 (AL 1- Störung), 4957 (AL 2), 4958 (AL 3) und 4251 (AL 4)
- die Errichtung einer neuen Abluftquelle 4254 (AL 5)
- die Errichtung von diversen kleineren Behältern und Prozessapparaten auf vorhandenen Bühnen und im Erdgeschoß des Gebäudes A589, einhergehend mit
 - der Errichtung von Sekundärstahlbau,

- der Änderung und Ertüchtigung von vorhandenen Bühnen sowie
- der Errichtung von Betonsockeln
- die Errichtung einer Stellfläche für zwei mobile Aktivkohle-Adsorber im Außenbereich südwestlich des Gebäudes A589
- die Erprobung der Betriebstüchtigkeit der vorgenannten Anlagenänderungen sowie der mit dem Zulassungsbescheid Az.: 53.0041/21/G8a-II-Ku vom 26.03.2024 geänderten und neuen Anlagenteile.

wurde mit Bescheid 53.0041/21/G8a-III-Ku vom 11.06.2024 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben.

Die genannten Zulassungsbescheide werden durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die in den Zulassungsbescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit erforderlich - in diese Genehmigung übernommen.

1.2 Produktionskapazität und Rahmeneckpunkte

Die maximale Produktionskapazität der **BE 2** (Mehrprodukteeinheit) der E-Anlage beträgt **15.200 t/a Wirkstoffe und Zwischenprodukte** (einschließlich Lösemittelanteil). Die maximale Produktionskapazität an **Wirkstoffen** darf die Kapazität von **10.200 t/a** nicht überschreiten.

Die maximalen Produktionskapazitäten für die BE 7 (Anlage zur Rückgewinnung von Eisen(III)-chlorid) liegt unverändert bei 35.000 t/a Eisen(III)-chlorid-Lösung und 26.000 t/a Salzsäure.

Die maximale Menge an aus gasförmigem Chlorwasserstoff hergestellter Salzsäure der BE 9 (Nebeneinrichtungen) liegt unverändert bei 28.900 t/a Salzsäure.

Die Anlage darf ganzjährig (montags-sonntags, 0:00 - 24:00 Uhr) betrieben werden.

In der BE 2 (MPE) der E-Anlage dürfen die Wirkstoffe und Zwischenprodukte

- Imidacloprid (CAS-Nr. 138261-41-3) und / oder
- Clothianidin (CAS-Nr. 210880-92-5) mittels der bisher genehmigten Verfahrensvariante unter Einsatz von gasförmigen Chlorwasserstoff und der neuen Verfahrensvariante unter Einsatz wässriger Salzsäure und / oder

- Fluopyram (CAS-Nr. 658066-35-4) mittels der drei Verfahrensvarianten MTBE-Verfahren, Schmelzverfahren sowie Hydrierverfahren und / oder
- 2-Trifluoromethyl-N-acetoxymethyl-benzamid (TFBM-Acetat, CAS-Nr. 895525-72-1) als separierte Zwischenstufe bei der Fluopyram-Herstellung und / oder
- Penflufen (CAS-Nr. 494793-67-8) und / oder
- Thiacloprid (CAS-Nr. 111988-49-9) mittels der zwei Verfahrensvarianten Butanol-Verfahren sowie Toluolverfahren und / oder
- 2-Chlor-5-Chlormethylpyridin (CCMP, CAS-Nr. 70258-18-3) als separierte Zwischenstufe bei der Thiacloprid-Herstellung

hergestellt werden. Dabei sind Fluopyram, TFBM-Acetat, Penflufen, Thiacloprid und CCMP erstmals in der E-Anlage hergestellte Wirkstoffe bzw. isolierte Zwischenstufen.

Darüber hinaus dürfen in der E-Anlage weitere Wirkstoffe und Zwischenprodukte unter Einsatz unterschiedlicher Betriebsweisen und unterschiedlicher Stoffe hergestellt werden, sofern die nachfolgend aufgeführten Rahmenbedingungen eingehalten werden:

zulässige verfahrenstechnische Grundoperationen

- Lagern mit Übernahme und Abfüllung von Transportgebinden
- Fördern
- Vorlegen und Dosieren
- chemische Reaktion
- Zwischenspeichern
- Extrahieren und Phasentrennen
- Destillieren / Rektifizieren
- Kristallisieren
- Filtrieren
- Trocknen
- Mischen und Abfüllung
- Absorbieren

zulässige spezielle Anlagenteile

- Vakuumerzeuger

- Chlorversorgung
- HCl-Verdampferstation (Übernahmestation für verflüssigten Chlorwasserstoff)
- Einrichtungen zum Heizen / Kühlen / Temperieren von Equipment
- Chlorvernichtung
- Druckentlastungseinrichtungen
- Adsorber

zulässige Verfahrensweisen

- Batchverfahren
- Semibatch-Verfahren
- kontinuierliche Verfahren (neu)

Rahmeneckpunkte für die Reaktion

Benennung Rahmeneckpunkte	Einheit	Zukünftiger Rahmeneckwert		
		Batch	Semibatch	Kontinuierlich
zulässige Verfahrensweise (Reaktionen)	-	Batch	Semibatch	Kontinuierlich
maximal zulässige exotherme Reaktionsenthalpie	kJ/kg	- 190	- 606	- 606
maximal zulässige adiabate Temperaturerhöhung	K	45	317	317
maximal zulässige Gasentwicklung	m³/h	300		
maximal zulässiger Prozessüberdruck im Reaktionsbehälter	bar _ü	6		
maximal zulässiges Reaktionsvolumen	m³	20		

zulässiger apparativer Rahmen

Apparate- / Maschinentyp	Anzahl
BE 1 / Tanklager (inkl. Lagerbehälter V009-AA51-BA051/BA052)	
Lagerbehälter mit einem Volumen > 10 m ³ bis max. 100 m ³ (sowohl für neue als auch für vorhandene Lagerbehälter)	57
sonstige Behälter mit einem Volumen > 1 m ³ bis max. 10 m ³ (z.B. Vorlagen, Zwischenspeicher)	3
Tankcontainer (aktive Lagerung) mit einem Volumen > 10 m ³ bis max. 25 m ³	5
Förderaggregate mit einem Förderstrom > 1 m ³ /h (Pumpen)	80
Wärmetauschapparate mit einer Austauschfläche > 1 m ² (z.B. Wärmetauscher, Kondensatoren, Verdampfer)	7
BE 2 (MPE) // BE 9 (nur spezielle Anlagenteile)	
Rührwerksbehälter mit einem Volumen > 1 m ³ bis max. 20 m ³	44
Kolonnen (z.B. Destillations- Extraktions-, Rektifizierkolonnen)	41
sonstige Behälter mit einem Volumen > 1 m ³ bis max. 10 m ³ (z.B. Vorlagen, Zwischenspeicher)	65
Förderaggregate mit einem Förderstrom > 1 m ³ /h (z.B. Pumpen, Verdichter, Vakuumpumpen, Ventilatoren, Schneckenförderer, Befüll- und Entleerstationen für Flüssigkeiten und in Kleingebinden)	260
Wärmetauschapparate mit einer Austauschfläche > 1 m ² (z.B. Wärmetauscher, Kondensatoren, Verdampfer)	209
Gaswäscher und Absorber für Gase (z.B. Absorptionskolonnen, Strahlwäscher, Abgaswäscher)	10
Adsorber für Gase und Flüssigkeiten (Aktivkohle-Adsorber zur Abluftreinigung und Abwasservorbehandlung)	10
Flüssigkeitsabscheider mit einem Volumen > 0,5 m ³ (z.B. Abscheider, Mixer-Settler, Tellerseparator)	28
Feststoffapparate (z.B. Feststoffeintrag, Mischer, Silos / Bunker, Feststoffabfüllung, Kipphauben für Feststoffe in Säcken, BigBag-Entleerstation inkl. Zellenrad und Brecher)	34

Feststoffabscheider (mit und ohne Motor) mit einer Abscheidefläche > 1 m ² (z. B. Rührdrucknutschen, Zentrifuge, Tellerseparator, Staub- und Flüssigkeitsfilter)	26
Feststofftrockner mit einem Volumen > 1 m ³	6

Die vorstehend genannten Apparate dürfen flexibel verschaltet und je nach Bedarf errichtet und demontiert werden, solange dieser apparative Rahmen nicht überschritten wird.

Die Genehmigung umfasst weiterhin die Verwendung von Rührbehältern, sonstigen Behältern und Lagerbehältern mit einem Volumen von $\leq 1 \text{ m}^3$, Förderaggregaten mit einem Förderstrom $\leq 1 \text{ m}^3/\text{h}$, Feststoffabscheidern (mit und ohne Motor) mit einer Abscheidefläche $\leq 1 \text{ m}^2$, Wärmetauschapparaten mit einer Austauschfläche $\leq 1 \text{ m}^2$, Feststofftrocknern mit einem Volumen $\leq 1 \text{ m}^3$, Flüssigkeitsabscheidern mit einem Volumen $\leq 0,5 \text{ m}^3$. Diese werden in der Liste der Apparate „apparativer Rahmen“ nicht explizit aufgeführt.

Es ist zulässig, dass der vorstehend genannte apparative Rahmen auch über einen Zeitraum von drei Jahren hinaus nicht ausgeschöpft wird, so dass eine Nachrüstung von Apparaten auch zu einem späteren Zeitpunkt zulässig ist.

Zulässiger stofflicher Rahmen im Hinblick auf die Störfallverordnung (Nummern der 12. BImSchV, Anhang 1, Spalte 1)

Nr. gemäß Anhang I der 12. BImSchV	Gefahrenkategorie oder namentlich genannter Stoff	maximal in der Anlage gehandhabte Menge in kg (hold up)
1 Gefahrenkategorien		
1.1 Gesundheitsgefahren		
1.1.1	H1 - akut toxisch, Kategorie 1 (alle Expositionswege)	135.000
1.1.2	H2 – akut toxisch, Kategorie 2 (alle Expositionswege), Kategorie 3 (inhalativer und / oder oraler Expositionsweg)	885.000

1.1.3	H3 – spezifische Zielorgantoxizität, nach einmaliger Exposition (STOT SE), Kategorie 1	380.000
1.2 Physikalische Gefahren		
1.2.2	P2 – entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2	11.500
1.2.4	P4 – oxidierende Gase, Kategorie 1	20
1.2.5.1	P5a – entzündbare Flüssigkeiten – der Kategorie 1, – der Kategorie 2 oder 3, die auf einer Temperatur oberhalb ihres Siedepunktes gehalten werden, – andere Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von ≤ 60 °C, die auf einer Temperatur oberhalb ihres Siedepunktes gehalten werden	1.500
1.2.5.3	P5c – entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b	1.620.000
1.2.6.2	P6b – selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ C, D, E oder F, oder organische Peroxide, Typ C, D, E oder F	76.000
1.3 Umweltgefahren		
1.3.1	E1 – gewässergefährdend, Kategorie akut 1 oder chronisch 1	210.000
1.3.2	E2 – gewässergefährdend, Kategorie chronisch 2	650.000
2 Namentlich genannte Stoffe		
2.5	Ammoniak, wasserfrei	11.500
2.16	Chlor	20
2.17	Chlorwasserstoff	2.240
2.24	Methanol	115.000
2.30	Natriumhypochlorit-Lösung ≤ 5 %	9.000

zulässiger stofflicher Rahmen im Hinblick auf Stoffe, die nicht der Störfallverordnung unterliegen

- gesundheitsschädliche Stoffe,
- ätzende Stoffe,
- reizende Stoffe,
- sensibilisierende Stoffe,
- mutagene Stoffe mit der maximalen Kategorie 2,
- karzinogene Stoffe mit der maximalen Kategorie 1
- reproduktionstoxische Stoffe mit der maximalen Kategorie 1
- ozonschädigende Stoffe
- wassergefährdende Stoffe der maximalen WGK 3
- entzündbare Feststoffe
- staubexplosionsgefährliche Feststoffe
- deflagrationsfähige Feststoffe
- leitfähige, nicht leitfähige bzw. aufladbare Stoffe
- desensibilisierte explosive Stoffe / Gemische mit der maximalen Kategorie 4
- Stoffe, die korrosiv gegenüber Metallen sind

zulässiger stofflicher Rahmen im Hinblick auf das Brenn- und Explosionsverhalten der eingesetzten Stoffe (Grenzeigenschaften)

- Mindestzündtemperatur
 - für Feststoffe von $\geq 300\text{ °C}$, (Glimmtemperatur $\geq 275\text{ °C}$),
 - für Flüssigkeiten und Gase von $\geq 200\text{ °C}$,
- Mindestzündenergie
 - für Feststoffe von $< 3\text{ mJ}$,
 - für Flüssigkeiten und Gase $< 1\text{ mJ}$,
- Explosionsgruppe
 - für Feststoffe IIIC,
 - für Flüssigkeiten und Gase IIB,
- Temperaturklasse

- für Feststoffe T200°C,
- für Flüssigkeiten und Gase T3

zulässiger stofflicher Rahmen im Hinblick auf Toxizität und explosionsfähige Dampf-Luft-Gemische

- GP_{Tox} maximal 500 mbar/ppm (bei 20°C)
- GP_{Ex} maximal 468 mbar

Für die BE 1 gelten die genannten stofflichen Rahmenbedingungen für die Lagerung von Einsatzstoffen, von Zwischen- oder Endprodukten sowie Hilfsstoffen.

Für die BE 7 (Eisen(III)-Chlorid-Rückgewinnung) gelten die vorstehend genannten Rahmeneckpunkte nicht.

Anforderungen anderer Rechtsgebiete bleiben unberührt.

2 Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

2.1 Baugenehmigungen nach § 60 BauO NRW (Landesbauordnung)

für

- a) die Errichtung einer neuen Feststoffstraße im Produktionsgebäude A589
- b) die Errichtung einer neuen Abluftquelle (AL 5) auf dem Produktionsgebäude A589
- c) die bauliche Erhöhung der vier bestehenden Abluftquellen AL 1 - Störung, AL 2, AL 3 und AL 4 auf dem Produktionsgebäude A589
- d) die Errichtung von 4 neuen Lagerbehältern (V001-TA83-BA083, V001-TA86-BA086, V001-TA92-BA092 und V001-TA94-BA094) im Tanklager A583
- e) die Errichtung von 4 neuen Lagerbehältern (V001-TA17-BA017, V001-TA43-BA043, V001-TA44-BA044 und V001-TA48-BA048) im Tanklager A587

2.2 Genehmigungen gemäß § 57 Abs. 2 LWG (Landeswassergesetz)

für

- f) die Abwasservorbehandlung des Abwasserstromes aus der Chlorvernichtung bei der Herstellung von CCMP (Teilstrom des AW 3.1) mittels Natriumbisulfitlösung und Natronlauge mit anschließender Niederdruck-Hydrolyse in der bereits genehmigten Abwasserbehandlungsanlage „Niederdruck-Hydrolyse“ V006-CA16-RA010, V006-CA16-PA020 und V006-CA16-WA030 zur Reduzierung der AOX- und Natriumhypochlorit-Frachten,
- g) die Abwasservorbehandlung bei der Herstellung von CCMP durch Neutralisation von anfallender Salzsäure (Teilstrom des AW 3.1) mittels Natronlauge in der bereits genehmigten Abwasserbehandlungsanlage „Neutralisation mit Kühlung“ (V005-CA14-WA032) und
- h) die Errichtung und den Betrieb einer neuen Aktivkohle-Adsorberanlage zur Abwasservorbehandlung eines Teilstroms des AW 3.1, bestehend aus den Aktivkohle-Adsorbern V006-CA90-FA050 und V006-CA90-FA051 zur Reduzierung der AOX-, TOC- und Wirkstofffrachten.

2.3 Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG

für

- i) die wesentliche Änderung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlage) Tanklager A583 durch
 - die Neuerrichtung der 4 Lagerbehälter
 - V001-TA83-BA083,
 - V001-TA86-BA086,
 - V001-TA92-BA092 und
 - V001-TA94-BA094
 - einschließlich der Überfüllsicherungen mit dem allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Standgrenzwertschalter „VEGASWING Typ 6.“ mit der abZ Z-65.11-285 oder mit dem allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Standgrenzwertschalter „LIQUIPHANT M“ oder „LIQUIPHANT S“ mit der abZ Z-65.11-230
 - einschließlich Pumpen, wobei die Aufstellung der Pumpen auf Pumpensockeln aus Säurebausteinen auf der Bodenplatte erfolgt, ohne hierzu die Sekundärbarriere aufzubrechen,
 - einschließlich der Rohrleitungen
 - V001-TA83-LR001 / V001-TA83-LR002,

- V001-TA86-LR001 / V001-TA86-LR002,
- V001-TA92-LR001 / V001-TA92-LR002,
- V001-TA94-LR001 / V001-TA94-LR002,
- die Errichtung von neuen Fundamenten zur Aufstellung der 4 Lagerbehälter, verbunden mit Aufbrechen der vorhandenen Sekundärbarriere,
- die Wiederherstellung der Sekundärbarriere im Teilbereich Nord des Tanklagers A583 unter Verwendung des neuen Beschichtungssystems Furadur-Laminat A 93 (Z-59.12-12) sowie des dort bereits verwendeten Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE (Z-74.5-131),
- die Wiederherstellung der Sekundärbarriere im Teilbereich Süd des Tanklagers A583 unter Verwendung des dort bereits verwendeten Beschichtungssystems MC-Schutzsystem 1800 (Z-59.12-66) sowie des dort bereits verwendeten Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE (Z-74.5-131),
- die zusätzliche Verwendung von Furadur-Laminat A 93 (Z-59.12-12) im Teilbereich Nord des Tanklagers A583 (Boden, Wand, Rinnen, Grube und Pumpensumpf)
- die zusätzliche Verwendung von Furadur-Laminat A 93 (Z-59.12-12) im Teilbereich Süd des Tanklagers A583 (Rinnen, Grube und Pumpensumpf),
- die Erweiterung der Beschichtung der Wände des Nordteils des Tanklagers A583 mit dem Beschichtungssystem Furadur-Laminat A 93 (Z-59.12-12) von der bisherigen Höhe von 30 cm auf eine Höhe von 50 cm,
- die Erweiterung der Beschichtung der Wände des Südteils des Tanklagers A583 mit dem Beschichtungssystem MC-Schutzsystem 1800 (Z-59.12-66) von der bisherigen Höhe von 30 cm auf eine Höhe von 50 cm,
- die zusätzliche Verwendung von Steulerplast PE (Z-74.5-131) im Teilbereich Süd und im Teilbereich Nord des Tanklagers A583 im Bereich der Rinnen,
- die Handhabung folgender, bisher nicht im Tanklager A583 gelagerter, wassergefährdender Stoffe innerhalb von Behältern, Rohrleitungen und Armaturen (neu und vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen **1.4571**, **1.4404** und **Grafit** gebildet wird,
 - BYF 14182 Hexylanilin (2-(1,3-Dimethyl-butyl)-anilin) (Stoff-Nr. 1.8)
 - Dimethylmalonat (Stoff-Nr. 1.11)
 - Methylisobutylketon (MIBK) (Stoff-Nr. 2.16)
 - n-Butanol (Stoff-Nr. 2.28)

- N,N-Dimethylacetamid (DMAc) (Stoff-Nr. 2.30)
- Essigsäureanhydrid (Stoff-Nr. 2.34)
- 2-Ethylhexanol (Stoff-Nr. 2.36)
- Methylcyclohexan (MCH) (Stoff-Nr. 2.39)
- Toluol (Stoff-Nr. 2.47)
- RS 9.2 wässriger Rückstand (Fluopyram-Herstellung, FLU)
- RS 9.6 wässriger Rückstand (Penflufen-Herstellung, PEN)
- die Handhabung folgender, bisher nicht im Tanklager A583 gelagerter, wasser-gefährdender Stoffe innerhalb von Behältern, Rohrleitungen und Armaturen (neu und vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen Stahl mit **Auskleidung** aus **Email** und **PTFE** und PTFE-Dichtungen gebildet wird,
 - 2-Trifluormethyl-benzoylchlorid (Stoff-Nr. 1.16)
 - Methylisobutylketon (MIBK) (wdgw.) (Stoff-Nr. 2.16)
 - Toluol (wdgw.) (Stoff-Nr. 2.47)
 - Mutterlauge (wässrig, Hauptbestandteil Methanol) (Fluopyram-Herstellung, FLU)
 - RS 5.3 Mutterlauge (Penflufen-Herstellung, PEN)
 - RS 12.3 Rückstände aus der Produktion (Fluopyram-Herstellung, FLU)
- die Handhabung des bereits in der Lageranlage vorhandenen Stoffes Dimethylformamid DMF (wdgw.) (Stoff-Nr. 2.9) innerhalb von Behältern, Rohrleitungen und Armaturen, bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen Stahl mit **Auskleidung** aus **Email** und **PTFE** und PTFE-Dichtungen gebildet wird,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen der DIBt-Mediengruppen 4, 4a, 5, 5a, 5b, 5c, 6, 7, 7a, 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 13, 14, 15a auf der Sekundärbarriere - bestehend aus den Komponenten
 - Baypren HW 7 oder Furadur-Laminat A 93 (Z-59.12-12) in Verbindung mit säurefester Plattierung im Nordteil (Boden, Wände bis 0,5 m, Rinnen, Grube / Pumpensumpf) und im Südteil des Tanklagers A583 (Rinnen, Gruben / Pumpensumpf)
 - MC-Schutzsystem 1800 (Z-59.12-66) in Verbindung mit säurefester Plattierung im Bereich der Wände bis 0,5 m Höhe im Südteil des Tanklagers A583

- MC-Schutzsystem 1800 (Z-59.12-66) im Bereich Boden im Südteil des Tanklagers A583
- Steulerplast PE (Z-74.5-131) als Fugenabdichtungssystem in den Dehnungsfugen im Bereich der Rinnen, des Bodens und der Wände, nicht jedoch im Bereich der Grube / des Pumpensumpfes im Nordteil und im Südteil des Tanklagers A583,
- die Anpassung der Rückhaltung von Niederschlagswasser auf Grund von Änderungen bei den in das Tanklager entwässernden Flächen sowie infolge baulicher Änderungen und austretender wassergefährdender Stoffe (Leckagerückhaltung) auf Grund einer Vergrößerung des maßgebenden größten Lagerbehälters auf zukünftig 100 m³ statt wie bisher 50 m³ sowie infolge baulicher Änderungen,
- die Anpassung der Rückhaltung von bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage anfallenden Gemischen, die austretende wassergefährdende Stoffe enthalten können (Löschmittlrückhaltung) aufgrund von Änderungen im Brandschutzkonzept.

Hinweis:

Die Eignung für die Handhabung der Stoffe innerhalb von Behältern, Rohrleitungen und Armaturen bezieht sich auf

- bereits in der AwSV-Anlage Tanklager A583 vorhandene Behälter, Rohrleitungen und Armaturen sowie
- auf die Behälter, Rohrleitungen und Armaturen, die im Rahmen dieser Eignungsfeststellung neu errichtet und eignungsfestgestellt werden.

j) die wesentliche Änderung der AwSV-Anlage Tanklager A585 durch

- die Verwendung des Beschichtungssystems Furadur-Laminat A 93 (Z-59.12-12) im Bereich der Rinnen, Grube und des Pumpensumpfes,
- das Einbringen neuer Fugen unter Verwendung des Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE (Z-74.5-131) im Bereich Boden, Wand und Rinnen sowie im Bereich der Aufstellflächen der Pumpen für Methanolsole,
- die Handhabung des folgenden, bisher nicht im Tanklager A585 gelagerten, wassergefährdenden Stoffes innerhalb von Behältern, Rohrleitungen und Armaturen (bereits vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen **GFK / Chemieschutzschicht aus Derakane 411, GFK / Fluorkunststoff-Inliner aus PVDF und GFK (PVDF / VE-GF) sowie Dichtungswerkstoff FM Gore Style 800 (PTFE)** gebildet wird,

- Eisen(III)-chlorid-Lösung (FeCl_3) (Stoff-Nr. 2.11)
- die Handhabung des bereits in der Lageranlage Tanklager A585 genehmigten und vorhandenen wassergefährdenden Stoffes Salzsäure < 20% (wdgw.) (Stoff-Nr. 2.21) innerhalb von Behältern, Rohrleitungen und Armaturen, bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen **GFK / Fluorkunststoff-Inliner** aus **PVDF** und **GFK (PVDF / VE-GF)** gebildet wird,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen der DIBt-Mediengruppen 4, 4a, 5, 5a, 5b, 5c, 6, 7, 7a, 8, 8a, 9, 9a, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a auf der Sekundärbarriere - bestehend aus den Komponenten
 - Baypren HW 7 oder Furadur-Laminat A 93 (Z-59.12-12) in Verbindung mit säurefester Plattierung im Bereich der Rinnen und der Grube / des Pumpensumpfes
 - Furadur-Laminat A 93 (Z-59.12-12) im Bereich Boden und Wände bis 1,2 m Höhe
 - Steulerplast PE (Z-74.5-131) als Fugenabdichtungssystem in den Dehnungsfugen im Bodenbereich, der Wände und Rinnen, nicht jedoch im Bereich der Grube / des Pumpensumpfes,
- die Anpassung Rückhaltung von Niederschlagswasser und austretenden wassergefährdenden Stoffen (Leckagerückhaltung) auf Grund der Korrektur des Volumens der westlichen Grube des Tanklagers A585.

Hinweis:

Die Eignung für die Handhabung der Stoffe innerhalb von Behältern, Rohrleitungen und Armaturen bezieht sich nur auf bereits in der AwSV-Anlage Tanklager A585 vorhandene Behälter, Rohrleitungen und Armaturen.

k) die wesentliche Änderung der AwSV-Anlage Tanklager A587 durch

- die Neuerrichtung der 4 Lagerbehälter
 - V001-TA17-BA017,
 - V001-TA43-BA043,
 - V001-TA44-BA044 und
 - V001-TA48-BA048,
- einschließlich der Überfüllsicherungen mit dem allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Standgrenzwertschalter „VEGASWING Typ 6.“ mit der abZ Z-65.11-

285 oder mit dem allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Standgrenzwertschalter „LIQUIPHANT M“ oder „LIQUIPHANT S“ mit der abZ Z-65.11-230

- einschließlich Pumpen, wobei die Aufstellung der Pumpen auf Pumpensockeln aus Säurebausteinen auf der Bodenplatte erfolgt, ohne hierzu die Sekundärbarriere aufzubrechen,
- einschließlich der Rohrleitungen
 - V001-TA17-LR001 / V001-TA17-LR002,
 - V001-TA43-LR001 / V001-TA43-LR002,
 - V001-TA44-LR001 / V001-TA44-LR002,
 - V001-TA47-LR101 / V001-TA47-LR102,
 - V001-TA48-LR001 / V001-TA48-LR002
- die Errichtung von neuen Fundamenten zur Aufstellung der 4 Lagerbehälter, verbunden mit Aufbrechen der vorhandenen Sekundärbarriere,
- die Wiederherstellung der Sekundärbarriere unter Verwendung des neuen Beschichtungssystems Furadur-Laminat A 93 (Z-59.12-12) sowie des dort bereits verwendeten Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE (Z-74.5-131),
- die zusätzliche Verwendung von Furadur-Laminat A 93 (Z-59.12.12) im Bereich Boden, Wand, Rinnen, Grube und Pumpensumpf
- die zusätzliche Verwendung des Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE (Z-74.5-131) im Bereich Rinnen,
- die Handhabung folgender, bisher nicht im Tanklager A587 gelagerter, wassergefährdender Stoffe innerhalb von Behältern, Rohrleitungen und Armaturen (neu und vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen **1.4571**, **1.4404** und **Grafit** gebildet wird,
 - Ethylendiamin (EDA) (rein & wdgw.) (Stoff-Nr. 1.4)
 - Dimethylmalonat (Stoff-Nr. 1.11)
 - Formaldehyd ca. 32% (Stoff-Nr. 1.12)
 - Acetonitril (Stoff-Nr. 2.1)
 - Dimethylformamid (DMF) (Stoff-Nr. 2.9)
 - Methylisobutylketon (MIBK) (Stoff-Nr. 2.16)
 - n-Butanol (Stoff-Nr. 2.28)
 - N,N-Dimethylacetamid (DMAc) (Stoff-Nr. 2.30)

- Dimethylcarbonat (Stoff-Nr. 2.31)
- Essigsäureanhydrid (Stoff-Nr. 2.34)
- Methyl-tert-butylether (MTBE) (Stoff-Nr. 2.40)
- Toluol (Stoff-Nr. 2.47)
- Prozesswasser (Fluopyram-Herstellung, FLU Py-Diester)
- RS 5.4 Mutterlauge (Thiacloprid-Herstellung, YRC)
- RS 9.2 wässriger Rückstand (Fluopyram-Herstellung, FLU)
- die Handhabung folgender, bisher nicht im Tanklager A587 gelagerter, wasser-gefährdender Stoffe innerhalb von Behältern, Rohrleitungen und Armaturen (neu und vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen Stahl mit **Auskleidung** aus **Email** und **PTFE** und PTFE-Dichtungen gebildet wird,
 - 2,3-Dichloro-5-trifluoromethylpyridin (Stoff-Nr. 1.10)
 - Py-Ethylenamin (2-[3-Chloro-5-(trifluoromethyl)pyridin-2-yl]ethanamine) in H₂SO₄ 30% (Stoff-Nr. 1.14)
 - Ethanol 80% (wässrig) (Stoff-Nr. 2.12)
 - Methanol (wdgw.) (Stoff-Nr. 2.14)
 - Methylisobutylketon (MIBK) (wdgw.) (Stoff-Nr. 2.16)
 - N,N-Dibutylformamid (Stoff-Nr. 2.29)
 - N,N-Dimethylacetamid (DMAc) (wdgw.) (Stoff-Nr. 2.30)
 - Methyl-tert-butylether (MTBE) (wdgw.) (Stoff-Nr. 2.40)
 - Toluol (wdgw.) (Stoff-Nr. 2.47)
 - 2-Chlor-5-chlormethylpyridin (CCMP) Lösung in n-Butyronitril (Stoff-Nr. 4.3)
 - 2-Chlor-5-chlormethylpyridin (CCMP) Lösung in n-Butanol (Stoff-Nr. 4.3)
 - TFMB-Acetat in DMAc (2-Trifluoromethyl-N-acetoxymethyl-benzamid in DMAc) (Stoff-Nr. 4.6)
 - Mutterlauge (wässrig, Hauptbestandteil Methanol) (Fluopyram-Herstellung, FLU)
 - RS 12.3 Rückstände aus der Produktion (Fluopyram-Herstellung, FLU)
- die Handhabung folgender, bisher nicht im Tanklager A587 gelagerter, wasser-gefährdender Stoffe innerhalb von Behältern, Rohrleitungen und Armaturen

(neu), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen **GFK oder Stahl** mit **Auskleidung** (Inliner) aus **PFA** oder **PTFE** sowie **Dichtungen aus PTFE** gebildet wird,

- Py-Ethylenamin (2-[3-Chloro-5-(trifluoromethyl)pyridine-2-yl]ethanamine) in H₂SO₄ 30% (Stoff-Nr. 1.14)
- die Handhabung des bereits in der Lageranlage vorhandenen und genehmigten Stoffes Dimethylformamid DMF (wdgw.) (Stoff-Nr. 2.9) innerhalb von Behältern, Rohrleitungen und Armaturen, bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen Stahl mit **Auskleidung** aus **Email** und **PTFE** und PTFE-Dichtungen gebildet wird,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen der DIBt-Mediengruppen 4, 4a, 5, 5a, 5b, 5c, 6, 6b, 7, 7a, 8, 8a, 9, 9a, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a sowie für die Einzelmedien: Salzsäure ≤ 37% und Schwefelsäure 30% auf der Sekundärbarriere - bestehend aus den Komponenten
 - Baypren HW 7 oder Furadur-Laminat A 93 (Z-59.12-12) in Verbindung mit säurefester Plattierung in den Auffangräumen Ost und West (Boden, Wände bis 0,25 m, Rinnen, Grube / Pumpensumpf)
 - Steulerplast PE (Z-74.5-131) als Fugenabdichtungssystem in den Dehnungsfugen in den Auffangräumen Ost und West (Boden, Wände, Rinnen), nicht jedoch im Bereich der Grube / des Pumpensumpfes,
- die Anpassung des Rückhaltevolumens auf Grund der Anpassung der Löschmittelmenge gemäß dem Brandschutzkonzept, der berichtigten Fläche der F/E-Stelle A587-Nord und unter Berücksichtigung der Einbauten.

Hinweis:

Die Eignung für die Handhabung der Stoffe innerhalb von Behältern, Rohrleitungen und Armaturen bezieht sich auf

- bereits in der AwSV-Anlage Tanklager A587 vorhandene Behälter, Rohrleitungen und Armaturen sowie
- auf die Behälter, Rohrleitungen und Armaturen, die im Rahmen dieser Eignungsfeststellung neu errichtet und eignungsfestgestellt werden.

I) die wesentliche Änderung der AwSV-Anlage Tanklager A588 durch

- Errichtung der neuen Rohrleitungen
 - V005-CA51-LR500

- V005-CA51-LR199
- die Handhabung folgender, bisher nicht im Tanklager A587 gelagerter, wasser-gefährdender Stoffe innerhalb von Behältern, Rohrleitungen und Armaturen (neu und vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen **1.4571**, **1.4404** und **Grafit** gebildet wird,
 - Dimethylmalonat (Stoff-Nr. 1.11)
 - Formaldehyd ca. 32% (Stoff-Nr. 1.12)
 - Acetonitril (Stoff-Nr. 2.1)
 - Polyethylenglykol (PEG 400) (Stoff-Nr. 2.20)
 - n-Butanol (Stoff-Nr. 2.28)
 - N,N-Dimethylacetamid (DMAc) (Stoff-Nr. 2.30)
 - Dimethylcarbonat (Stoff-Nr. 2.31)
 - Essigsäureanhydrid (Stoff-Nr. 2.34)
 - Prozesswasser (Fluopyram-Herstellung, FLU Py-Diester)
 - RS 5.4 Mutterlauge (Thiaclopid-Herstellung, YRC)
- die Handhabung folgender, bisher nicht im Tanklager A587 gelagerter, wasser-gefährdender Stoffe innerhalb von Behältern, Rohrleitungen und Armaturen (neu und vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen Stahl mit **Auskleidung** aus **Email** und **PTFE** und PTFE-Dichtungen gebildet wird,
 - Salzsäure $\leq 37\%$ (Stoff-Nr. 2.21)
 - N,N-Dimethylacetamid (DMAc) (wdgw.) (Stoff-Nr. 2.30)
 - 2-Chlor-5-chlormethylpyridin (CCMP) Lösung in n-Butyronitril (Stoff-Nr. 4.3)
 - 2-Chlor-5-chlormethylpyridin (CCMP) Lösung in n-Butanol (Stoff-Nr. 4.3)
 - RS 9.2 wässriger Rückstand (Fluopyram-Herstellung, FLU)
 - RS 9.4 wässriger Rückstand zur Verbrennung
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen der auf der Sekundärbarriere - bestehend aus den Komponenten
 - Furadur-Laminat A 93 (Z-59.12-12) in Verbindung mit säurefester Plattierung in den Auffangräumen Nord und Süd (Boden, Rinnen, Grube / Pumpensumpf)

- Furadur-Laminat A 93 (Z-59.12-12) als Dichtschicht an den Außenwänden bis 1 Meter Höhe in den Auffangräumen Nord und Süd
- Steulerplast PE (Z-74.5-131) als Fugenabdichtungssystem in den Dehnungsfugen in den Auffangräumen Nord und Süd (Boden, Wände, Rinnen), nicht jedoch im Bereich der Grube / des Pumpensumpfes, für die wassergefährdenden Stoffe der DIBt-Mediengruppen 4, 4a, 5, 5a, 5b, 5c, 6, 6b, 7, 7a, 8, 8a, 9, 9a, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a sowie für das Einzelmedium: Salzsäure $\leq 37\%$,
- die Sanierung der Sekundärbarriere durch Einbau des Fugenabdichtsystems Steulerplast PE (Z-74.5-131) im Bereich des Bodens, der Wände und der Rinnen in den Auffangräumen A588 Nord und Süd
- die Anpassung der Rückhaltung von Niederschlagswasser und austretenden wassergefährdenden Stoffen (Leckagerückhaltung) auf Grund der Berichtigung der Volumina der Gruben im Auffangraum Nord und Süd sowie der Neuvermessung der in das Tanklager entwässernden Fläche Füll- und Entleerstelle A588 – Ost und unter der Berücksichtigung zukünftiger neuer Einbauten (Aufschlag von 20%)
- die Anpassung der Rückhaltung von bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage anfallenden Gemischen, die austretende wassergefährdende Stoffe enthalten können (Löschmittelerückhaltung) aufgrund von Änderungen im Brandschutzkonzept.

Hinweis:

Die Eignung für die Handhabung der Stoffe innerhalb von Behältern, Rohrleitungen und Armaturen bezieht sich auf

- bereits in der AwSV-Anlage Tanklager A588 vorhandene Behälter, Rohrleitungen und Armaturen sowie
- auf die Rohrleitungen und Armaturen, die im Rahmen dieser Eignungsfeststellung neu errichtet und eignungsfestgestellt werden.

m) die wesentliche Änderung der AwSV-Anlage Lagerplatz A584-West durch

- die Handhabung folgender, bisher nicht in der Lageranlage Lagerplatz A584-West gelagerter, fester wassergefährdender Stoffe
 - BYF 14182 Fluorpyrazolsäurefluorid (Stoff Nr. 1.7)
 - 2-Cyanimino-1,3-thiazolidin (CIT) (Stoff Nr. 1.9)

-
- 2-Trifluornethylbenzamid (TFMB-Amid) (Stoff Nr. 1.15)
 - Aktivkohle (Stoff Nr. 2.24)
 - Borsäure (Stoff Nr. 2.27)
 - Kaliumcarbonat (Pottasche) (Stoff Nr. 2.37)
 - Kaliumhydroxid Schuppen 90-92% (Stoff Nr. 2.38)
 - NaOH Perlen (Ätznatron) (Stoff Nr. 2.43)
 - Natriumacetat wasserfrei (Stoff Nr. 2.44)
 - Fluopyram (Stoff Nr. 4.4)
 - Penflufen (Stoff Nr. 4.5)
 - Thiaclopid (YRC 2894) (Stoff Nr. 4.7)
 - kontaminiertes Filtermaterial (Stoff Nr. RS 7)
 - die Handhabung folgender, bisher nicht in der Lageranlage Lagerplatz A584-West gelagerter, flüssiger wassergefährdender Stoffe
 - Aceton (Stoff Nr. 2.23)
 - Aliquat® 336 (N-Methyl-N,N,N-trioctyl/tridecylammoniumchlorid) (Stoff Nr. 2.25)
 - Aluminiumnitrat 20% (Stoff Nr. 2.26)
 - Dowtherm J Wärmeträger (Diethylbenzol) (Stoff Nr. 2.32)
 - Essigsäure (Stoff Nr. 2.33)
 - Monoethylenglykol (Stoff Nr. 2.41)
 - Industriereiniger Muril (Gemisch) (Stoff Nr. 2.42)
 - die zusätzliche Verwendung des Fugenabdichtsystems Steulerplast PE (Z-74.5-131) in den Lagerabschnitten 1, 2 und 3 inklusive der erforderlichen Reprofilierungsarbeiten,
 - die Verringerung der Lagermenge an flüssigen wassergefährdenden Stoffen auf 15 m³ im Lagerabschnitt 4 und die Erhöhung der Gesamtlagermenge an festen wassergefährdenden Stoffen auf 185 t in den Lagerabschnitten 1, 2 und 3 bei gleichbleibender Gesamtlagermenge der Lageranlage Lagerplatz A584-West
 - die Sanierung der Fugen unter Verwendung des Abdichtsystems Steulerplast PE (Z-74.5-131) im Lagerabschnitt 4.

n) die wesentliche Änderung der AwSV-Anlage Füll- und Entleerstelle A583-West durch

- die Handhabung folgender, bisher nicht in der Abfüllstelle A583-West abgefüllter wassergefährdender Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen (vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen **1.4571**, **1.4404** und **Grafit** gebildet wird,
 - BYF 14182 Hexylanilin (2-(1,3-Dimethyl-butyl)anilin) (Stoff-Nr. 1.8)
 - Dimethylmalonat (Stoff-Nr. 1.11)
 - Methylisobutylketon (MIBK) (Stoff-Nr. 2.16)
 - n-Butanol (Stoff-Nr. 2.28)
 - N,N-Dimethylacetamid (DMAc) (Stoff-Nr. 2.30)
 - Essigsäureanhydrid (Stoff-Nr. 2.34)
 - 2-Ethylhexanol (Stoff-Nr. 2.36)
 - Methylcyclohexan (MCH) (Stoff-Nr. 2.39)
 - Toluol (Stoff-Nr. 2.47)
 - RS 9.2 wässriger Rückstand (Fluopyram-Herstellung, FLU)
 - RS 9.6 wässriger Rückstand (Penflufen-Herstellung, PEN)
- die Handhabung folgender, bisher nicht in der Abfüllstelle A583-West abgefüllter wassergefährdender Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen (vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen **PTFE**, **ETFE**, **PFA** und **UPE** gebildet wird,
 - 2-Trifluormethylbenzoylchlorid (Stoff-Nr. 1.16)
 - Methylisobutylketon (MIBK) (wdgw.) (Stoff-Nr. 2.16)
 - Toluol (wdgw.) (Stoff-Nr. 2.47)
- die Handhabung folgender, bisher nicht in der Abfüllstelle A583-West abgefüllter wassergefährdender Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen (vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen **PTFE**, **ETFE**, und **PFA** gebildet wird
 - Dimethylformamid (DMF) (wdgw.) (Stoff-Nr. 2.9)
 - 2-Chlor-5-chlormethylthiazol (CCMT) in N-N-Dimethylformamid (DMF) (Stoff-Nr. 3.6)

- die Handhabung folgender, bisher nicht in der Abfüllstelle A583-West abgefüllter wassergefährdender Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen (vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen **PTFE** und **PFA** gebildet wird
 - Mutterlauge (wässrig, Hauptbestandteil Methanol) (Fluopyram-Herstellung, FLU)
 - RS 5.3 Mutterlauge (Penflufen-Herstellung, PEN)
- die Handhabung folgender, bisher nicht in der Abfüllstelle A583-West abgefüllter wassergefährdender Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen (vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen **PTFE**, **PFA** und **UPE** gebildet wird,
 - RS 12.3 Rückstände aus der Produktion (Fluopyram-Herstellung, FLU)
- die Sanierung der Sekundärbarriere durch Erneuerung der bestehenden Fugen aus dem Werkstoff PE-Seal durch Fugen aus dem Werkstoff Steulerplast PE (Z-74.5-131).
- die Entleerung und Abfüllung von wassergefährdenden Stoffen der DIBt-Mediengruppen 4, 4a, 5, 5a, 5b, 5c, 6, 7, 7a, 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 13, 14, 15a auf der Sekundärbarriere - bestehend aus den Komponenten
 - Oxydur VEL-SR (Z-59.12-329) als Beschichtungssystem im Bodenbereich der Abfüllstelle A583-West und
 - Steulerplast PE (Z-74.5-131) als Fugenabdichtungssystem in den Dehnungsfugen im Bereich des Bodens sowie
 - Bodeneinläufe und Entwässerungsrohre aus PE-HD,
- die Anpassung des Rückhaltevolumens auf Grund der Berücksichtigung des Rückhaltevolumens bei Leckagen gemäß TRwS 785 (anstatt des pauschalen Ansatzes des größten Transportbehälters),

Hinweis:

Die Eignung für die Handhabung der Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen bezieht sich nur auf bereits in der AwSV-Anlage Füll- und Entleerstelle A583-West vorhandene Rohrleitungen, Gelenkarme, Schläuche und Armaturen.

- o) die wesentliche Änderung der AwSV-Anlage Füll- und Entleerstelle A587-Nord und A587-Süd durch

- die Handhabung folgender, bisher nicht in der Füll-/Entleerstelle A587-Nord/A587-Süd abgefüllter, wassergefährdender Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen (vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen **1.4571**, **1.4404** und **Grafit** gebildet wird,
 - Ethylendiamin (EDA) (rein & wdgw.) (Stoff-Nr. 1.4)
 - Dimethylmalonat (Stoff-Nr. 1.11)
 - Formaldehyd ca. 32% (Stoff-Nr. 1.12)
 - Acetonitril (Stoff-Nr. 2.1)
 - Dimethylformamid (DMF) (Stoff-Nr. 2.9)
 - Methylisobutylketon (MIBK) (Stoff-Nr. 2.16)
 - n-Butanol (Stoff-Nr. 2.28)
 - N,N-Dimethylacetamid (DMAc) (Stoff-Nr. 2.30)
 - Dimethylcarbonat (Stoff-Nr. 2.31)
 - Essigsäureanhydrid (Stoff-Nr. 2.34)
 - Methyl-tert-butylether (MTBE) (Stoff-Nr. 2.40)
 - Toluol (Stoff-Nr. 2.47)
 - Prozesswasser (Fluopyram-Herstellung, FLU Py-Diester)
 - RS 5.4 Mutterlauge (Thiaclopid-Herstellung, YRC)
 - RS 9.2 wässriger Rückstand (Fluopyram-Herstellung, FLU)
- die Handhabung folgender, bisher nicht in der Füll-/Entleerstelle A587-Nord/A587-Süd abgefüllter, wassergefährdender Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen (vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen **PTFE**, **ETFE**, **PFA** und **UPE** gebildet wird,
 - 2,3-Dichloro-5-trifluoromethylpyridin (Stoff-Nr. 1.10)
 - Py-Ethylenamin (2-[3-Chloro-5-(trifluoromethyl)pyridin-2-yl]ethanamine) in H₂SO₄ 30% (Stoff-Nr. 1.14)
 - Acetonitril (wdgw.) (Stoff-Nr. 2.1)
 - Methanol (wdgw.) (Stoff-Nr. 2.14)
 - Methylisobutylketon (MIBK) (wdgw.) (Stoff-Nr. 2.16)
 - N,N-Dibutylformamid (Stoff-Nr. 2.29)
 - Toluol (wdgw.) (Stoff-Nr. 2.47)

- 2-Chlor-5-chlormethylpyridin (CCMP) Lösung in n-Butyronitril (Stoff-Nr. 4.3)
- 2-Chlor-5-chlormethylpyridin (CCMP) Lösung in n-Butanol (Stoff-Nr. 4.3)
- die Handhabung folgender, bisher nicht in der Füll-/Entleerstelle A587-Nord/A587-Süd abgefüllter, wassergefährdender Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen (vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen **PTFE**, **PFA** und **UPE** gebildet wird,
 - N,N-Dimethylacetamid (DMAc) (wdgw.) (Stoff-Nr. 2.30)
 - RS 12.3 Rückstände aus der Produktion (Fluopyram-Herstellung, FLU)
- die Handhabung folgender, bisher nicht in der Füll-/Entleerstelle A587-Nord/A587-Süd abgefüllter, wassergefährdender Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen (vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen **PTFE**, **PFA** und **ETFE** gebildet wird,
 - Ethanol 80% (wässrig) (Stoff-Nr. 2.12)
 - Mutterlauge TI435
- die Handhabung folgender, bisher nicht in der Füll-/Entleerstelle A587-Nord/A587-Süd abgefüllter, wassergefährdender Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen (vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen **PTFE** und **PFA** gebildet wird
 - Methyl-tert-butylether (MTBE) (wdgw.) (Stoff-Nr. 2.40)
 - TFMB-Acetat in DMAc (2-Trifluoromethyl-N-acetoxymethyl-benzamid in DMAc) (Stoff-Nr. 4.6)
 - Mutterlauge (wässrig, Hauptbestandteil Methanol) (Fluopyram-Herstellung, FLU)
- die Entleerung und Abfüllung von wassergefährdenden Stoffen der DIBt-Mediengruppen 4, 4a, 5, 5a, 5b, 5c, 6, 7, 7a, 8, 8a, 9, 9a, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a sowie für die Einzelmedien: Salzsäure $\leq 37\%$, Schwefelsäure 30%, 2-Chlor-5-methylpyridin (CMP) und 2,3-Dichloro-5-trifluoromethylpyridin auf der Sekundärbarriere - bestehend aus den Komponenten
 - Oxydur VEL-SR (Z-59.12-239) als Beschichtungssystem und Steulerplast PE (Z-74.5-131) als Fugenabdichtungssystem in den Dehnungsfugen, sowie einem PE-HD Entwässerungsrohr im Bereich der Abfüllstelle A587-Nord

- Baypren HW 7 oder Oxydur VEL-SR (Z-59.12-329) in Verbindung mit säurefester Plattierung und Steulerplast PE (Z-74.5-131) als Fugenabdichtungssystem in den Dehnungsfugen, sowie einem Entwässerungsrrohr aus dem austenitischen Stahl 1.4571 im Bereich der Abfüllstelle A587-Süd,
- die Sanierung der Sekundärbarriere A587-Nord durch Erneuerung der bestehenden Dichtschicht Oxydur PUL auf die neue Dichtschicht Oxydur VEL-SR (Z-59.12-329),
- die Sanierung der Sekundärbarriere A587-Süd durch den zusätzlichen Einbau der Dichtschicht Oxydur VEL-SR (Z-59.12-329),
- die Anpassung des Rückhaltevolumens auf Grund der Berücksichtigung des Rückhaltevolumens bei Leckagen gemäß TRwS 785 (anstatt des pauschalen Ansatzes des größten Transportbehälters),

Hinweis:

Die Eignung für die Handhabung der Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen bezieht sich nur auf bereits in der AwSV-Anlage Füll- und Entleerstelle A587-Nord und A587-Süd vorhandene Rohrleitungen, Gelenkarme, Schläuche und Armaturen.

p) die wesentliche Änderung der AwSV-Anlage Füll- und Entleerstelle A588-Ost durch

- die Handhabung folgender, bisher nicht in der Füll- und Entleerstelle A588-Ost abgefüllter, wassergefährdender Stoffe innerhalb von Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen (vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen **1.4571**, **1.4404** und **Grafit** gebildet wird,
 - 2-Chlor-5-methylpyridin (CMP) (Stoff-Nr. 1.2)
 - Dimethylmalonat (Stoff-Nr. 1.11)
 - Formaldehyd ca. 32% (Stoff-Nr. 1.12)
 - Polyethylenglykol (PEG 400) (Stoff-Nr. 2.20)
 - n-Butanol (Stoff-Nr. 2.28)
 - N,N-Dimethylacetamid (DMAc) (Stoff-Nr. 2.30)
 - Dimethylcarbonat (Stoff-Nr. 2.31)
 - Essigsäureanhydrid (Stoff-Nr. 2.34)
 - Prozesswasser (Fluopyram-Herstellung, FLU Py-Diester)

- RS 5.4 Mutterlauge (Thiaclopid-Herstellung, YRC)
- die Handhabung folgender, bisher nicht in der Füll- und Entleerstelle A588-Ost abgefüllter, wassergefährdender Stoffe innerhalb von Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen (vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen **PTFE, ETFE, PFA** und **UPE** gebildet wird,
 - Acetonitril (wdgw.) (Stoff-Nr. 2.1)
 - Salzsäure $\leq 37\%$ (Stoff-Nr. 2.21)
 - 2-Chlor-5-chlormethylpyridin (CCMP) Lösung in n-Butyronitril (Stoff-Nr. 4.3)
 - 2-Chlor-5-chlormethylpyridin (CCMP) Lösung in n-Butanol (Stoff-Nr. 4.3)
 - RS 9.2 wässriger Rückstand (Fluopyram-Herstellung, FLU)
 - RS 9.4 wässr. Rückstand zu Verbrennung
- die Handhabung folgender, bisher nicht in der Füll- und Entleerstelle A588-Ost abgefüllter, wassergefährdender Stoffe innerhalb von Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen (vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen **PTFE, PFA** und **UPE** gebildet wird
 - N,N-Dimethylacetamid (DMAc) (wdgw.) (Stoff-Nr. 2.30)
- die Handhabung folgender, bisher nicht in der Füll- und Entleerstelle A588-Ost abgefüllter, wassergefährdender Stoffe innerhalb von Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen (vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen **PTFE, PFA** und **ETFE** gebildet wird
 - Ethanol 80% wässrig (Ethanol wdgw.) (Stoff-Nr. 2.12)
- die Entleerung und Abfüllung von wassergefährdenden Stoffen der DIBt-Mediengruppen 4, 4a, 5, 5a, 5b, 5c, 6, 7, 7a, 8, 8a, 9, 9a, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a sowie für die Einzelmedien Salzsäure $\leq 37\%$ und 2-Chlor-5-methylpyridin auf der Sekundärbarriere - bestehend aus den Komponenten
 - Oxydur VEL-SR (Z-59.12-239) als Beschichtungssystem und
 - Steulerplast PE (Z-74.5-131) als Fugenabdichtungssystem in den Dehnungsfugen im Bereich des Bodens und der Rinne, sowie
 - einem Entwässerungsröhr aus dem austenitischen Stahl 1.4571,
- die Sanierung der Sekundärbarriere durch Erneuerung der bestehenden Fugen unter Verwendung des Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE (Z-74.5-131) im Bereich des Bodens und der Rinnen,

- die Anpassung der Rückhaltung von Niederschlagswasser und austretenden wassergefährdenden Stoffen (Leckagerückhaltung) unter Berücksichtigung des Rückhaltevolumens bei Leckagen gemäß TRwS 785 (anstatt des pauschalen Ansatzes des größten Transportbehälters) und der Korrektur der Grundfläche der Füll- /Entleerstelle A588-Ost von 106 m² auf 120 m² durch Neuvermessung,

Hinweis:

Die Eignung für die Handhabung der Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen bezieht sich nur auf bereits in der AwSV-Anlage Füll- und Entleerstelle A588-Ost vorhandene Rohrleitungen, Gelenkarme, Schläuche und Armaturen.

q) die wesentliche Änderung der AwSV-Anlage Füll- und Entleerstelle A589-Nord durch

- die Handhabung folgender, bisher nicht in der Füll-/Entleerstelle A589-Nord abgefüllter, wassergefährdender Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen (vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen **1.4571**, **1.4404** und **Grafit** gebildet wird,
 - RS 9.2 wässriger Rückstand (Fluopyram-Herstellung, FLU)
- die Handhabung folgender, bisher nicht in der Füll-/Entleerstelle A589-Nord abgefüllter, wassergefährdender Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen (vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen **PTFE**, **ETFE**, **PFA** und **UPE** gebildet wird,
 - RS 9.2 wässriger Rückstand (Fluopyram-Herstellung, FLU)
- die Handhabung folgender, bisher nicht in der Füll-/Entleerstelle A589-Nord abgefüllter, wassergefährdender Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen (vorhanden), bei denen die Primärbarriere aus den Werkstoffen **PTFE**, **PFA** und **UPE** gebildet wird,
 - RS 12.3 Rückstände aus der Produktion (Fluopyram-Herstellung, FLU)
- die Sanierung der Sekundärbarriere durch Erneuerung der bestehenden Fugen unter Verwendung des Fugenabdichtsystems Steulerplast PE (Z-74.5-131) im Bereich des Bodens und der Rinnen,
- die Entleerung und Abfüllung von wassergefährdenden Stoffen der DIBt-Mediengruppen 4, 4a, 5, 5a, 5b, 5c, 6, 7, 7a, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15a auf der Sekundärbarriere - bestehend aus den Komponenten
 - Furadur-Laminat A 93 (Z-59.12-12) als Beschichtungssystem und

- Steulerplast PE (Z-74.5-131) als Fugenabdichtungssystem in den Dehnungsfugen im Bereich des Bodens und der Rinne, sowie
- einem Entwässerungsrohr aus dem austenitischen Stahl 1.4571.

Hinweis:

Die Eignung für die Handhabung der Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen bezieht sich nur auf bereits in der AwSV-Anlage Füll- und Entleerstelle A589-Nord vorhandene Rohrleitungen, Gelenkarme, Schläuche und Armaturen.

2.4 Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 1 WHG

für

- r) die Indirekteinleitung des geänderten behandlungsbedürftigen Abwasserstromes AW 3.1 aus der E-Anlage in das Kanalnetz über die Abwasserbehandlungsanlage C600 in die Standortkläranlage K31 mit der Einleiterlaubnisinhaberin Currenta GmbH & Co. OHG.

Diese Freistellung gilt nur, wenn und solange der Betreiber der privaten Abwasseranlage oder von ihm mit dem Betrieb der Abwasseranlage Beauftragte oder mit ihm zur Abwasserbeseitigung zusammengeschlossene Dritte für die Einleitung aus der Abwasseranlage in ein Gewässer eine Erlaubnis zur Benutzung im Sinne des § 8 WHG haben.

Die Freistellung ist befristet bis zum 31.08.2044 und steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

2.5 Erlaubnisse nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV

für

- s) die Änderung des **Tanklagers A587** durch

- die Errichtung und Neubelegung des zusätzlichen Lagerbehälters
- V001-TA48-BA048 (20 m³),

mit entzündbaren Flüssigkeiten bis maximal Kategorie 2 gem. Ziffer 2.6 Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (Flammpunkt kleiner 23 °C und Siedebeginn größer 35 °C) und

- die alternative Belegung der 9 Lagerbehälter

- V001-TA12-BA012 (40 m³),
- V001-TA13-BA013 (30 m³),
- V001-TA14-BA014 (32 m³),
- V001-TA22-BA022 (40 m³),
- V001-TA24-BA024 (32 m³),
- V001-TA25-BA025 (32 m³),
- V001-TA26-BA026 (32 m³),
- V001-TA31-BA031 (37 m³),
- V001-TA47-BA047 (15 m³)

mit entzündbaren Flüssigkeiten bis maximal Kategorie 2 gem. Ziffer 2.6 Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (Flammpunkt kleiner 23 °C und Siedebeginn größer 35 °C) und

t) die Änderung des **Tanklagers A588** durch

- die alternative Belegung der 9 Lagerbehälter
- V001-TA61-BA061 (25 m³),
- V001-TA62-BA063 (50 m³),
- V001-TA64-BA064 (50 m³),
- V001-TA65-BA065 (100 m³),
- V001-TA66-BA066 (100 m³),
- V001-TA72-BA072 (20 m³),
- V001-TA72-BA073 (50 m³),
- V001-TA74-BA074 (50 m³),
- V001-TA75-BA075 (100 m³)

mit entzündbaren Flüssigkeiten bis maximal Kategorie 2 gem. Ziffer 2.6 Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (Flammpunkt kleiner 23 °C und Siedebeginn größer 35 °C) und

2.6 Erlaubnisse nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV

für

u) die Änderung der Füll- und Entleerstelle A583-West durch

- die Errichtung und Belegung der der Füllstelle zugeordneten zusätzlichen 4 Lagerbehälter im Tanklager A583
 - V001-TA83-BA083 (32 m³),
 - V001-TA86-BA086 (32 m³),
 - V001-TA92-BA092 (100 m³),
 - V001-TA94-BA094 (50 m³),

mit entzündbaren Flüssigkeiten bis maximal Kategorie 2 gem. Ziffer 2.6 Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (Flammpunkt kleiner 23 °C und Siedebeginn größer 35 °C) im Tanklager A583 und

- die alternative Belegung der
 - Füllstelle vom Lagerbehälter V001-TA84-BA084 (32 m³),
 - Füllstelle vom Lagerbehälter V001-TA85-BA085 (37 m³),
 - Füllstelle vom Lagerbehälter V001-TA86-BA086 (32 m³),
 - Füllstelle vom Lagerbehälter V001-TA91-BA091 (47 m³),
 - Füllstelle vom Lagerbehälter V001-TA92-BA092 (100 m³),
 - Füllstelle vom Lagerbehälter V001-TA94-BA094 (50 m³),
 - Füllstelle vom Lagerbehälter V001-TA95-BA095 (46 m³)

mit entzündbaren Flüssigkeiten bis maximal Kategorie 2 gem. Ziffer 2.6 Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (Flammpunkt kleiner 23 °C und Siedebeginn größer 35 °C),

- die Befüllung der Transportbehälter mit einer maximalen Förderrate von 60 m³/h.

v) die Änderung der Füll- und Entleerstelle A587-Süd und A587-Nord durch

- die Errichtung und Belegung der der Füllstelle zugeordneten zusätzlichen 2 Lagerbehälter im Tanklager A587
 - V001-TA17-BA017 (32 m³),
 - V001-TA43-BA043 (32 m³)

mit entzündbaren Flüssigkeiten bis maximal Kategorie 2 gem. Ziffer 2.6 Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (Flammpunkt kleiner 23 °C und Siedebeginn größer 35 °C) im Tanklager A587 und

- die alternative Belegung der
 - Füllstelle vom Lagerbehälter V001-TA11-BA011 (40 m³),
 - Füllstelle vom Lagerbehälter V001-TA15-BA015 (32 m³),
 - Füllstelle vom Lagerbehälter V001-TA16-BA016 (32 m³),
 - Füllstelle vom Lagerbehälter V001-TA17-BA017 (32 m³),
 - Füllstelle vom Lagerbehälter V001-TA21-BA021 (40 m³),
 - Füllstelle vom Lagerbehälter V001-TA23-BA023 (32 m³),
 - Füllstelle vom Lagerbehälter V001-TA27-BA027 (34 m³),
 - Füllstelle vom Lagerbehälter V001-TA32-BA032 (50 m³),
 - Füllstelle vom Lagerbehälter V001-TA43-BA043 (32 m³),
 - Füllstelle vom Lagerbehälter V001-TA45-BA045 (25 m³),
 - Füllstelle vom Lagerbehälter V001-TA46-BA046 (20 m³)

mit entzündbaren Flüssigkeiten bis maximal Kategorie 2 gem. Ziffer 2.6 Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (Flammpunkt kleiner 23 °C und Siedebeginn größer 35 °C) und

- die Befüllung der Transportbehälter mit einer maximalen Förderrate von 60 m³/h.

w) die Änderung der Füll- und Entleerstelle A588-Ost durch

- die alternative Belegung der
 - Füllstelle vom Lagerbehälter V001-TA62-BA062 (20 m³),
 - Füllstelle vom Lagerbehälter V001-TA71-BA071 (45 m³),
 - Füllstelle vom Lagerbehälter V001-TA76-BA076 (100 m³)

mit entzündbaren Flüssigkeiten bis maximal Kategorie 2 gem. Ziffer 2.6 Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (Flammpunkt kleiner 23 °C und Siedebeginn größer 35 °C),

- die Befüllung der Transportbehälter mit einer maximalen Förderrate von 60 m³/h.

Weitere behördliche Entscheidungen sind in diese Genehmigung nicht eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

3 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Bayer AG betreibt auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen die E-Anlage (Anlage 110) zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.

Technischer Zweck dieser Anlage ist die Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie deren Vor- und Zwischenprodukten.

Die Anlage ist in neun Betriebseinheiten gegliedert, wobei aktuell 4 und zukünftig fünf dieser Betriebseinheiten nicht belegt sind. Der BE 1 sind die Betriebstankläger sowie die Füll- und Entleerstellen zugeordnet, die BE 2 besteht zukünftig aus der Mehrprodukteinheit (MPE) und dient der Wirkstoff- und Zwischenproduktherstellung. Die BE 7 dient der Rückgewinnung von Eisen(III)-chlorid und der als Nebenprodukt anfallenden Salzsäure; diese Betriebseinheit ist durch den Antragsgegenstand nicht betroffen. Der BE 9 sind die Nebeneinrichtungen Anlage zur Herstellung von Salzsäure aus Chlorwasserstoff, die Ammoniakverdampferstation zur Kälteversorgung, verschiedene Kühl- und Heizkreisläufe, die Energie- und Medienversorgung, die Abwassersammlung und -vorbehandlung, die Abluftreinigungs- und Lüftungsanlagen sowie weitere kleinere Nebeneinrichtungen zugeordnet.

Mit Datum vom 23.07.2021 reichte die Firma Bayer AG bei der Bezirksregierung Köln, eingegangen am 06.08.2021, einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der E-Anlage ein.

Die Änderung umfasst die Neugliederung der Anlage in die Betriebseinheiten BE 1 „Betriebstankläger und angeschlossene Füll- und Entleerstellen“, BE 2 „Mehrprodukteinheit (MPE)“, BE 7 „FeCl₃ Rückgewinnung“ und BE 9 „Nebeneinrichtungen“.

Für die BE 2 wird eine Kapazitätserhöhung auf 15.200 t/a Wirkstoffe und Zwischenprodukte beantragt, wovon maximal 10.200 t/a auf die Wirkstoffe bzw. maximal 15.200 t/a auf Zwischenprodukte (einschließlich der Lösemittelanteile) entfallen.

Für die BE 1 und die BE 2 der E-Anlage soll neben einer Erhöhung der Produktionskapazität die Genehmigung um die Herstellung bzw. Lagerung weiterer Produkte in Form einer Rahmengen Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG erweitert werden. Dies beinhaltet die Durchführung von chemischen Reaktionen, physikalischen Verfahren sowie die Nutzung der beschriebenen Apparate und Lagerbereiche innerhalb des festgelegten Rahmens und der beschriebenen Grundoperationen.

Weiterhin wird die Herstellung der definierten Wirkstoffe Fluopyram, Thiacloprid und Penflufen sowie die Herstellung der definierten separierten Zwischenstufen TFMB-Acetat und CCMP beantragt. Die bereits genehmigten Produkte (Wirkstoffe) Imidacloprid und Clothianidin werden weiterhin hergestellt.

Das Vorhaben umfasst zudem die Erweiterung der Betriebsweise der Abwasservorbehandlung in der BE 2 durch die Errichtung einer neuen Aktivkohle-Adsorberanlage bestehend aus zwei Aktivkohle-Adsorbern und die Abwasservorbehandlung zweier neuer Teilströme des AW 3.1 in den bereits bestehenden Abwasservorbehandlungsanlagen, die Anpassung der Abwasserkonzentrationen und -frachten des Abwasserstromes AW 3.1 durch die Erweiterung des Produktionsspektrums und die Abgabe des geänderten Abwasserstromes AW 3.1 über das Kanalisationssystem der Standortbetreiberin zunächst an die Abwasserbehandlungsanlage C600 und anschließend zur Standortkläranlage K31. Durch diese Maßnahmen sollen die AOX-, TOC-, Natriumhypochlorit- und Wirkstofffrachten reduziert werden.

Die beantragten baulichen Maßnahmen umfassen nach BauO NRW genehmigungspflichtige Änderungen, wie die Erhöhung der Abluftquellen AL 1 bis AL 4, die Errichtung der zusätzlichen Abluftquelle AL 5, die Errichtung neuer Lagerbehälter in der BE 1 und den Neubau einer Feststoffstraße im Produktionsgebäude A589. Weitere nicht-genehmigungspflichtige bauliche Maßnahmen beinhalten die Errichtung einer Stellfläche für zwei mobile Aktivkohle-Adsorber südwestlich des Gebäudes A589 und die Errichtung weiterer Apparate im Produktionsgebäude A589 gemäß der Apparateliste in Kapitel 4.5 der Antragsunterlagen.

Einhergehend mit den beantragten stofflichen und baulichen Änderungen ergeben sich für die Anlagen in der BE 1 erlaubnispflichtige Anpassungen nach BetrSichV und eignungsfeststellungspflichtige Änderungen nach AwSV.

Des Weiteren beinhaltet die Änderung die Erhöhung des Stoffinventars nach der 12. BImSchV, einschließlich der Erweiterung der in der Anlage vorhandenen Gefahrenkategorien der 12. BImSchV um die Gefahrenkategorie P6b und den namentlich genannten Stoff 2.30 (Natriumhypochlorit-Gemische).

Im Rahmen des Vorhabens wird zudem die Anpassung von Schall-, Abluft- und Abfallwerten beantragt.

Die vorgesehenen Maßnahmen stellen eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage dar, die der Genehmigung nach § 16 BImSchG bedarf.

Beantragt werden neben der Genehmigung nach BImSchG

- die für die Änderung erforderlichen Baugenehmigungen gemäß § 60 BauO NRW,
- die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 57 Abs. 2 LWG für die bestehenden und neuen Abwasservorbehandlungsanlagen,
- die erforderlichen Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG für die wesentliche Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- die Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 1 WHG für die Miteinleitung des Abwasserstromes AW 3.1 aus der E-Anlage über das Kanalnetz zunächst in die Abwasserbehandlungsanlage C600 und anschließend zur Standortkläranlage K31 mit der Einleiterlaubnisinhaberin Currenta GmbH & Co. OHG,
- die erforderlichen Erlaubnisse nach § 18 Abs.1 Nr. 4 und 5 BetrSichV für die Lagerung und Abfüllung von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt < 23 °C.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Die E-Anlage ist als Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden der Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Einzelne Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV stellen gemäß den Ziffern 4.1.13, 4.8, 10.25 sowie gemäß Ziffer 9.3.1 Anhang 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 29 und Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV eigenständig genehmigungsbedürftige Nebenanlagen dar.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die

Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der E-Anlage zu betrachten, da nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Anlagen der Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV die Verfahrensart G zugeordnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt. Auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

4.2.2 Einordnung nach UVPG

Bei der beantragten Änderung der E-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. Nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 i.V.m. § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit den Ziffern 4.2 und 9.3.3 der Anlage 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG nicht zu erwarten sind. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 15.06.2022 im UVP-Portal des Bundes (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

4.2.3 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz) die jeweilige Bezirksregierung zuständig.

4.2.4 Antrag

Die Antragstellerin hat bei der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 23.07.2021 eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der E-Anlage auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen beantragt.

4.2.5 Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Beteiligt wurden

- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
 - zur gutachterlichen Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV im Sinne des § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV,
 - zur Prüfung der beigefügten Ausbreitungsrechnung auf der Grundlage des Leitfadens KAS-18,
- die Stadt Köln
 - Planungsamt,
 - Bauordnungsamt,
 - Brandschutzdienststelle / Feuerwehr und
 - Untere Bodenschutzbehörde,

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 22 (Brandschutz), 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz), 53 (Immissionsschutz und vorbeugender Gewässerschutz), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (technischer Arbeitsschutz) geprüft.

4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

4.3.1.1 Luftverunreinigungen und Gerüche

4.3.1.1.1 Gefasste Emissionen

Die bestehenden Abluftquellen 4957 (AL 2), 4958 (AL 3) und 4251 (AL 4), über die im bestimmungsgemäßen Betrieb Emissionen hervorgerufen werden, werden baulich erhöht.

Die Abluftquelle 4254 (AL 5) wird neu errichtet; über diese wird im bestimmungsgemäßen Betrieb nach erfolgter Abluftreinigung in der neu beantragten Filterkombination V005-CA58-FG040 mit V005-CA58-FG041 mit Staub und mit gasförmigen organischen Stoffen beladene Abluft über Dach abgeben.

Für den Abluftstrom AL 3 wird ebenfalls eine neue Filterkombination (V005-CA30-FG040 / V005-CA30-FG041 mit V006-CA37-FG040) beantragt.

Die bestehende Abluftquelle 4953 (AL 1) wird baulich erhöht. Über diese Quelle werden die Abluftströme EL 1 und EL 2 im nicht-bestimmungsgemäßen Betrieb über Dach abgegeben. Die Zusammensetzung des Abluftstromes AL 1 im nicht-bestimmungsgemäßen Betrieb ändert sich dahingehend, dass neue Stoffe und ein weiterer Abluftstrom EL 2 mit CO₂-haltiger Abluft aus dem Prozess der Decarboxylierung hinzukommen und die Angaben entsprechend der TA Luft₂₀₂₁ ergänzt bzw. angepasst werden.

Die Inhaltsstoffe des Abluftstromes der Abluftquelle AL 2 ändern sich durch den Antragsgegenstand nicht. Die Abluftquelle AL 3 emittiert neue Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I und nach Nr. 5.2.7.1.3 der TA Luft₂₀₂₁. Die Abluftquelle AL 4 emittiert neue Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft₂₀₂₁. Für die Abluftströme der Abluftquellen AL 2, AL 3 und AL 4 werden geänderte Massenströme bzw. Massenkonzentrationen gemäß der TA Luft₂₀₂₁ beantragt.

Der geänderte Abluftstrom EL 1 und der neue Abluftstrom EL 2 aus der Produktion in der BE 2 werden im bestimmungsgemäßen Betrieb an die TVA der Currenta GmbH & Co. OHG im CHEMPARK Dormagen abgegeben.

Anforderungen nach Nr. 4.1 TA Luft₂₀₂₁

Die Anlage emittiert im bestimmungsgemäßen Betrieb Staub, organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 und Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft₂₀₂₁.

Für Staub ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe sind unter Nr. 4.3.1 TA Luft₂₀₂₁ Immissionswerte festgelegt. Die Bestimmung der Immissionskenngröße kann entfallen, wenn die Emissionsmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft₂₀₂₁ als gering einzustufen sind.

Der Bagatellmassenstrom für nach Nr. 5.5 TA Luft₂₀₂₁ abgeleitete Staub-Emissionen wird durch die geänderte Anlage deutlich unterschritten. Die Bestimmung der Immissionskenngröße kann daher entfallen

Weiterführend liegen für die geänderten Abluftströme der E-Anlage keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft₂₀₂₁ vor.

Anforderungen nach Nr. 5.2 TA Luft₂₀₂₁

Die Abluftquellen AL 3, AL 4 und AL 5 emittieren im bestimmungsgemäßen Betrieb Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft₂₀₂₁. Der Massenstrom liegt für die Gesamtanlage bei 0,09 kg/h und damit unterhalb des Grenzwertes von 0,1 kg/h. Die Anforderungen an Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft₂₀₂₁ werden eingehalten.

Die Abluftquellen AL 3, AL 4 und AL 5 emittieren im bestimmungsgemäßen Betrieb staubförmige Stoffe, welche unter die Nr. 5.2.7.1.3 der TA Luft₂₀₂₁ fallen. Der Massenstrom der geänderten Gesamtanlage liegt über dem unter Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft₂₀₂₁ angegebenen Grenzwert von 2,5 g/h für reproduktionstoxische Stoffe. Für die Abluftquellen AL 3, AL 4 und AL 5 ist daher die Massenkonzentration zu begrenzen.

spezielle Anforderungen nach Nr. 5.4 TA Luft₂₀₂₁

Für die E-Anlage ist die Nr. 5.4.4.1.18 (Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden) des Abschnitts 5.4 der TA Luft₂₀₂₁ zu beachten. Die Nummer 5.4.4.1.13 (Anlagen zur Herstellung von Säuren) TA Luft₂₀₂₁ ist nicht einschlägig, da hier keine Anforderungen an Anlagen zur Herstellung von Salzsäure gestellt werden.

Nr. 5.4.4.1.18a TA Luft₂₀₂₁ stellt spezielle Anforderungen an die Emissionen von Gesamtstaub, Gesamtstaub - einschließlich anreichernder hochtoxischer Stoffe, Ammoniak, gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, Stickstoffoxiden und organischen Stoffe. Im bestimmungsgemäßen Betrieb werden durch die E-Anlage kein Ammoniak, keine gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen oder Stickstoffoxide emittiert, da die Abluftströme, die diese Stoffe enthalten, an die TVA abgegeben werden.

Die Abluftquellen AL 2, AL 3, AL 4 und die neue Quelle AL 5 emittieren Staub und organische gasförmige Stoffe. Die Betreiberin der Anlage kann nicht ausschließen, dass der Anteil an akut toxischen Stoffen in den Staubemissionen der Abluftquellen

AL 3, AL 4 und AL 5 mehr als 10% beträgt. Der Massenstrom der geänderten Gesamtanlage liegt über dem unter Nr. 5.4.4.1.18a TA Luft₂₀₂₁ angegebenen Grenzwert von 5 g/h für Gesamtstaub einschließlich schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organischer Stoffe; für die Abluftquellen AL 3, AL 4 und AL 5 ist daher die Massenkonzentration auf 2 mg/m³ je Abluftquelle zu begrenzen.

Die Anforderungen der Nr. 5.4.4.1.18 TA Luft₂₀₂₁ an organische Stoffe werden im bestimmungsgemäßen Betrieb eingehalten. Die Anforderung der Nummer 5.2.5 Klasse I TA Luft₂₀₂₁ bleibt unberührt.

Anforderungen nach Nr. 5.5 TA Luft₂₀₂₁

Aufgrund der geänderten Abluftquellen der E-Anlage (neue Stoffe und zusätzliche Emissionsquelle) wurde dem Antrag eine „Schornsteinhöhenermittlung nach TA-Luft / VDI 3781 Blatt 4“ beigelegt. In dieser wurden die Schornsteinhöhen für die bestehenden Quellen

- Quelle 4953 - AL 1 Störung
- Quelle 4957 - AL 2
- Quelle 4958 - AL 3
- Quelle 4251 – AL 4

sowie die zusätzliche Emissionsquelle

- Quelle 4254 - AL 5

ermittelt.

Die gutachterliche Prüfung der Schornsteinhöhenberechnungen durch das LANUV ergab, dass diese als nachvollziehbar und plausibel anzusehen sind.

Die erhöhten und neu errichteten Abluftquellen genügen den Anforderungen der Ableitung von gefassten Emissionen gemäß Nr. 5.5.2 TA Luft₂₀₂₁.

Seitens der Currenta GmbH & Co. OHG wurde bestätigt, dass auch weiterhin die Behandlung der aus der E-Anlage stammenden Abluft im Rahmen der Genehmigung für die TVA erfolgt.

Um die Einhaltung der Anforderungen der TA Luft₂₀₂₁ sicherzustellen, wurden die Nebenbestimmungen 5.4.1 bis 5.4.11 formuliert. Diese legen die Emissionswerte fest und präzisieren die Anforderungen an die Überwachung der Emissionen.

4.3.1.1.2 Diffuse Emissionen

In der Anlage werden verschiedene neue Stoffe (z.B. Toluol, Formaldehyd, Py-Ethylenamin, Methylcyclohexan und Essigsäureanhydrid) gehandhabt, die unter die Ziffer 5.2.6 der TA Luft₂₀₂₁ fallen, so dass diffuse Emissionen zu betrachten sind.

Für die neuen und bestehenden Installationen, in denen diese Stoffe gehandhabt werden, legt die Antragstellerin dar, dass die Anforderungen der Ziffer 5.2.6 TA Luft₂₀₂₁ bei der Ausführung beachtet werden.

Durch die Änderung der Anlage werden keine relevanten diffusen Emissionen hervorgerufen.

4.3.1.1.3 Gerüche

In den vom Antragsgegenstand erfassten Bereichen werden vor wie nach der Änderung alle Stoffe in geschlossenen Systemen gehandhabt. Aufgrund der Behandlung der Abluft durch die Strahlwäscher und Staubfilter und der Verbrennung der lösemittelhaltigen Abluft in der TVA ist auch weiterhin auszuschließen, dass es durch Gerüche zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Nachteilen / Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft kommt.

Durch die geplanten Maßnahmen entstehen keine zusätzlichen Geruchsemissionen.

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass durch die Änderung der E-Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch gasförmige luftgetragene Emissionen hervorgerufen werden können.

Für luftgetragene Emissionen der E-Anlage liegen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vor.

4.3.1.2 Geräusche

Zur Prüfung nach TA Lärm ist den Antragsunterlagen die „Schallemissions-/ Immissionsprognose für die Anlage E der Bayer AG am Standort Dormagen“ in der Fassung vom 06.08.2022 (EIP2021-134-1-V3) beigelegt.

In dem Bericht-Nr. EIP2021-134-1-V3 werden die von der E-Anlage ausgehenden Schallemissionen und deren Auswirkungen auf verschiedene Immissionsorte auf Grundlage der TA Lärm untersucht.

Schallrelevant sind der Betrieb neuer Apparate in den Tanklagern A583 und A587 sowie neuer Apparate und Abluftquellen am / im Gebäude A589. Der anlagenbezogene Verkehr ändert sich durch das Vorhaben nicht.

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Schallprognose wurde geprüft und hinsichtlich der Annahmen und der Vorgehensweise als plausibel und schlüssig bewertet.

Die zulässigen Immissionswerte (ZIW) werden durch die E-Anlage auch nach Änderung an allen Immissionsorten um mindestens 17 dB(A) unterschritten. Die Geräuschemissionen der E-Anlage sind somit als nicht relevant einzustufen.

In der Schallprognose für den Betrieb wurde plausibel dargelegt, dass die E-Anlage dem Stand der Technik zur Lärminderung entspricht. Auch ergaben sich nach Prüfung der Antragsunterlagen keine Hinweise, dass die Geräuschemissionen der E-Anlage ohne großen Aufwand verringert werden können. Über den Stand der Technik hinausgehende Vorsorgeanforderungen waren daher nicht zu stellen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG ist damit gewährleistet.

Um die Einhaltung der ermittelten Beurteilungspegel sicherzustellen, wurden diese in Nebenbestimmung 5.5.6 festgeschrieben.

4.3.1.3 Erschütterungen

Erschütterungen können infolge der Baumaßnahmen zur Änderung der E-Anlage durch vorbereitende Maßnahmen auftreten. Es finden jedoch keine Intensivverdichtungen oder Pfahlgründungen statt. Auf Grund der Entfernung zur nächsten Bebauung außerhalb des CHEMPARKs Dormagen sind nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Bei der E-Anlage handelt es sich um eine chemische Produktionsanlage ohne massive bewegte mechanische Bauteile. Durch den Betrieb der Anlage ist nicht mit beurteilungsrelevanten Erschütterungen zu rechnen.

4.3.1.4 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen

Neu zu installierende Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Daher ist auch, in Übereinstimmung mit der LANUV-Info 42 für Industrieanlagen, die Lichtabstrahlung auf den Nutzbereich begrenzt und freistrahkende, nicht abgeschirmte Leuchten werden nur in Ausnahmefällen eingesetzt.

Aufgrund der Lage der Anlage im A-Block des CHEMPARK Dormagen sowie der in diesem Bereich bereits derzeit vorhandenen Lichtquellen der im CHEMPARK Dormagen bestehenden Anlagen ist nicht von einer Wahrnehmbarkeit außerhalb des CHEMPARK auszugehen.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch die neuen Lichtquellen keine erheblichen Belästigungen oder schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Wärmefreisetzungen, Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

4.3.1.5 Sonstige Gefahren

Neben den durch Umweltmedien vermittelten Gefahren beinhalten chemische Produktionsanlagen grundsätzlich ein Gefährdungspotential durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.). Schutz und Vorsorge gegen diese Gefahren werden im Abschnitt zur Störfallverordnung (Kapitel 4.3.5.1) unter dem Aspekt Anlagensicherheit betrachtet.

4.3.2 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch das Vorhaben werden zusätzliche Abfallströme hervorgerufen. Insgesamt vergrößert sich bedingt durch die Kapazitätserhöhung auch die Menge der anfallenden Abfälle. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Für alle Abfallströme ist in den Antragsunterlagen eine Möglichkeit zur Verwertung oder Beseitigung dargelegt.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die anfallenden Abfälle vermieden oder in ihrer Menge vermindert werden können. Eine ordnungsgemäße Verwertung oder eine Beseitigung aller Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist sichergestellt.

Für alle anfallenden gefährlichen Abfälle liegen Entsorgungsnachweise vor.

Mit Stellungnahme vom 14.02.2022 hat das zuständige Dezernat 52 (Abfallstromkontrolle) der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen die Antragsgegenstände geäußert.

4.3.3 Effiziente Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die im Rahmen der Reaktionen entstehende Wärme wird an das Kreislaufwassersystem bzw. das Methanol-Kühlsolesystem abgegeben. Sofern möglich, wird bei einigen

Destillationsschritten die Wärme zur Vorwärmung von Stoffströmen verwendet. Aufgrund der geringen Wärmemenge, der niedrigen Temperatur und des (teilweise) diskontinuierlichen Anfalls der Wärme ist eine Wärmerückgewinnung / Wärmenutzung nicht möglich.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich darüber hinaus keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der E-Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, deren Wiederverwendung oder Entsorgung, den Umgang mit anfallendem Spülwasser und Abfällen sowie dem Abbruch der Anlage.

Weiterhin verpflichtet sie sich, die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG umzusetzen.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

4.3.5 Pflichten aus auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

4.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Anlagensicherheit, Störfallbeurteilung, Gefahrenabwehr

Das Betriebsgelände der Bayer AG am Standort CHEMPARK Dormagen ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an in Anhang I der 12. BImSchV genannten Stoffen ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG (mit Grund- und erweiterten Pflichten). Die E-Anlage ist Teil dieses Betriebsbereiches.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß §§ 3 bis 8 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4 der 12. BImSchV).

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV, die sich an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der 12. BImSchV orientieren.

Die vorgelegten Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV wurden durch das LANUV NRW sachverständig begutachtet. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass, bezogen auf das beantragte Änderungsvorhaben, die Betreiberin die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und deren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen.

Die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen werden als Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen und Hinweise in diesen Bescheid aufgenommen.

4.3.5.2 Anforderungen der 39. BImSchV

§ 45 BImSchG verpflichtet die zuständigen Behörden, die Einhaltung der in der 39. BImSchV festgelegten Immissionswerte sicherzustellen. Sofern aufgrund der Überwachung der Luftqualität gem. § 44 BImSchG i. V. m. den Vorschriften der 39. BImSchV Überschreitungen der festgelegten Immissionswerte festgestellt werden, so sind gemäß § 27 der 39. BImSchV Luftreinhaltepläne zu erstellen. Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Nummer 10.6 Anhang 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz ist dafür die jeweilige Bezirksregierung zuständig.

Der „Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Köln - Erste Fortschreibung 2012“ ist am 01.04.2012 in Kraft getreten. Der „Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Köln – Zweite Fortschreibung 2019“ ist am 01.04.2019 in Kraft getreten. In diesem sind aufgrund der Überschreitung des Immissionswertes für Stickstoffdioxid Maßnahmen zu dessen Reduzierung festgelegt. Weitere Luftreinhaltepläne im Beurteilungsgebiet der Anlage existieren nicht.

Da es durch das Vorhaben zu keinen Stickstoffemissionen kommt, war eine weitere Prüfung nicht erforderlich.

4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

4.3.6.1 Bauplanungsrecht

4.3.6.1.1 Bebauungsplan

Mit Stellungnahme vom 01.02.2022 hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Köln der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass das Vorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des seit 1970 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5859/03-001 der Stadt Köln liegt.

Der Bereich des Vorhabens ist im Bebauungsplan als Industriegebiet (GRZ 0.8 und BMZ 9.0) festgesetzt und planungsrechtlich gemäß § 30 BauGB zu beurteilen.

Durch die geplanten Änderungen ergibt sich kein Konflikt zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

4.3.6.1.2 Angemessene Sicherheitsabstände im Sinne von § 50 BImSchG

In Umsetzung von Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie legt § 50 BImSchG fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Den Antragsunterlagen wurde die Ausarbeitung zur „Ermittlung angemessener Abstände - Luftpfad gemäß KAS-18-Leitfaden im E-Betrieb in Dormagen“ vom 26.04.2024 von Herrn Dr. Jablonski, Bayer AG, beigelegt, in dem anhand der Vorgaben des Leitfadens KAS-18 angemessene Sicherheitsabstände ermittelt werden.

Es wurden eine Stofffreisetzung von Chlor durch eine Leckage an der Chlorgasleitung sowie eine Leckage an der Verdampferstation am Produktionsgebäude A589 mit Austritt von Chlorwasserstoff unterstellt.

Der angemessene Sicherheitsabstand für die vom Vorhaben betroffenen Anlagenteile beträgt maximal 550 Meter.

Innerhalb dieses Abstandes befinden sich keine Gebiete mit schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie. Die Bundesautobahn A57 und die Bahnlinie Köln – Neuss sind den „Auslegungsfragen der EU-Kommission zur Seveso-II-RL (2006)“ folgend keine wichtigen Verkehrswege gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU.

Die Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes wurde durch das LANUV NRW und durch die Genehmigungsbehörde geprüft. In seiner Stellungnahme stellt das LANUV fest, dass die in den Antragsunterlagen enthaltenen Berechnungen plausibel und nachvollziehbar sind. Die Anforderungen des § 50 BImSchG sind erfüllt.

4.3.6.2 Bauordnungsrecht, Brandschutz

Das Bauordnungsamt der Stadt Köln hat in der Stellungnahme vom 01.02.2022 (Az.: 63/S16/0134/2021) abschließend festgestellt, dass baugenehmigungspflichtige Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Anlage, wenn die vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise, sofern erforderlich, in den Genehmigungsbescheid übernommen werden.

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 01.02.2022 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen.

4.3.6.3 Boden- und Grundwasserschutz

Die E-Anlage befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Für den Bereich der geplanten Maßnahme liegen Erkenntnisse zu im Altlastenkataster der Stadt Köln geführten Bodenbelastungen vor. Im Bereich des Flurstücks 343 ist eine altlastenverdächtige Fläche gem. § 2 BBodSchG erfasst. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Grundwasserbelastung mit Pflanzenschutzmitteln.

Mit der geplanten Änderungsmaßnahme der E-Anlage sind geringe Bodeneingriffe verbunden, die nicht bis zum Grundwasserspiegel reichen.

Nach fachtechnischer Prüfung der Antragsunterlagen durch das zuständige Dezernat 52 (Bodenschutz) der Bezirksregierung Köln bestehen unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen und Hinweisen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bei der Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden handelt es sich um eine Anlage, die unter die Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) fällt. Der für die Anlage vorliegende Ausgangszustandsbericht (AZB) musste auf Grund der beantragten Änderungen fortgeschrieben werden. Das AZB-Konzept 2. Fortschreibung wurde am 06.08.2021 mit Datum vom 21.07.2021 vorgelegt. Das AZB-Konzept wurde am 13.06.2024 letztmalig geändert und mit dem zuständigen Dezernat 52 (Bodenschutz) der Bezirksregierung Köln abgestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 Buchst. c in Verbindung mit Satz 2 der 9. BImSchV sind in einem Genehmigungsbescheid für eine Anlage, die unter die Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) fällt, Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, in § 3 Abs. 10 BImSchG definierten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu stellen, insofern diese vom Antragsgegenstand erfasst werden. Festzulegen sind ebenso die Frequenzen, welche die Häufigkeit der Überwachung beschreiben. Im Regelfall sind die Durchführung von Grundwasseruntersuchungen alle 5 Jahre und Bodenuntersuchungen alle 10 Jahre von der Betreiberin zu fordern. Erfolgt die Überwachung von Boden und Grundwasser anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos, können durch die Genehmigungsbehörde andere als die für den Regelfall vorgesehenen Frequenzen festgelegt werden.

Im Rahmen des Überwachungskonzeptes für Boden und Grundwasser der E-Anlage wurde plausibel nachgewiesen, dass der Schutz des Bodens und des Grundwassers gewährleistet ist. Entsprechende Auflagen wurden in diesen Bescheid übernommen.

4.3.6.4 Wasser- und Abwasserrecht

4.3.6.4.1 Abwasser

Mit dem Vorhaben ist eine Änderung der Abwasserströme verbunden. In der E-Anlage fallen folgende Abwasserströme (AW) an:

AW 1

Es handelt sich um nicht mit Produkt beaufschlagtes Niederschlagswasser von Dachflächen und Verkehrswegen. Der AW 1 bleibt unverändert.

Unter AW 3 werden klärflichtige Abwässer verschiedener Teilströme zusammengefasst:

AW 3.1

Bei diesem Abwasserstrom handelt es sich um kontinuierlich anfallende Prozessabwässer der BE 2 und um nicht ständig anfallende Abwasserströme wie Bühnen- und Spritzabwässer (aus Bühnen- und Apparatreinigung), Prozessabwasser aus der Abluftreinigung und Chlorvernichtung der BE 2, aus der Abluftreinigung und Chlorvernichtung der BE7, aus Ablufttauchung und Abluftwäsche der BE9 sowie potenziell belastetes Niederschlagswasser aus den Tanklägern A583, A585, A587, A588, den Füll-/Entleerstellen A583-West, A587-Nord/Süd, A588 Ost, A589-Nord, den Betriebsstra-

ßen südlich von A589, zwischen A585/A586 und A587, zwischen A587 und A588 sowie den weiteren befestigten Flächen Aufstellfläche Methanol-Sole Pumpen und Pufferbehälter östlich angrenzend an das Tanklager A585, Dachfläche Kälteversorgung A586, Fläche westlich A589, Stellfläche der Aktivkohlebehälter V006-CA90-FA050/FA051 süd-westlich A589, Kolonnenbalkon nördlich A589 (Ostteil A589), Kolonnenbalkon/Fläche nördlich A589 (Westteil A589), Fläche östlich A589 und Fläche südlich A584.

Für den AW 3.1 bzw. für Teilströme des AW 3.1 sind unterschiedliche Möglichkeiten der Abwasservorbehandlung beschrieben. Mit diesem Bescheid wird die Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 LWG zur Abwasservorbehandlung in den Abwasserbehandlungsanlagen „Niederdruck-Hydrolyse“ (V006-CA16-RA010, V006-CA16-PA020 und V006-CA16-WA030), „Neutralisation mit Kühlung“ (V005-CA14-WA032) und der neuen Aktivkohle-Adsorber-Anlage (V006-CA90-FA050/FA051) erteilt.

Der Volumenstrom des AW 3.1 bleibt unverändert bei 224 m³ /Tag.

Die Frachten und Konzentrationswerte der Abwasserparameter TOC, CSB, N_{ges}, TNb, AOX, Chlorid, Sulfat und Phosphor bleiben unverändert.

Durch die Reinigung von Bühnen und Apparaten gelangen diskontinuierlich Wirkstoffe und Lösemittel in den Abwasserstrom AW 3.1. Der bereits in der Anlage hergestellte Wirkstoff Imidacloprid wird in Anlage 6 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) als flussgebietsspezifischer Schadstoff gelistet. Für diesen Wirkstoff wird beantragt, die maximale Wirkstofffracht von 1 kg/d auf 0,5 kg/d zu reduzieren. Die Fracht für den bereits genehmigten Wirkstoff Clothianidin bleibt unverändert.

Neu beantragt wird die maximale Tagesfracht für den Stoff Trichlormethan, welcher im Herstellungsprozess des Wirkstoffes Clothianidin bei der Chlorierung zum Zwischenprodukt CCMP bzw. CCMT entsteht und in geringen Mengen im Prozessabwasser enthalten ist. Trichlormethan ist als prioritärer Stoff in Anlage 8 der OGewV aufgeführt. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Beurteilungswerte des Anhangs D4 zum Monitoring-Leitfaden Oberflächengewässer (Beurteilungswerte für das Schutzgut Aquatische Biozönose (Umweltqualitätsnormen, Orientierungswerte, Präventivwerte), „D4-Liste“) der in der Anlage gehandhabten Stoffe verpflichtet sich die Antragstellerin, die im Formular 4 Blatt 2 der Antragsunterlagen angegeben maximalen Tagesfrachten für die Wirkstoffe Thiacloprid, Fluopyram und Penflufen sowie für die Lösemittel Aceton, Toluol und Methyl-tert.-butylether einzuhalten.

Da mit den beantragten maximalen Tagesfrachten für Imidacloprid und für Thiacloprid die Jahresdurchschnittswerte für die Konzentration im Rhein nicht eingehalten werden

können, sind die maximalen Jahresfrachten für diese beiden Stoffe zusätzlich zu begrenzen.

Die in der E-Anlage anfallen Abwasserteilströme des AW 3.1 werden zunächst in den Abwasserbehältern V001-TA33-BA033, V001-TA33-BA036, V001-TA34-BA034 und V001-TA34-BA035 gesammelt, anschließend beprobt und erst nach Gutbefund über die Abwasserbehandlungsanlage C600 an die Standortkläranlage K31 abgegeben.

AW 3.2

Es handelt sich um Prozessabwasser der BE 7 (Rückgewinnung von Eisen(III)-chlorid Lösung), welches überwiegend aus wässriger Salzsäure besteht. Der AW 3.2 bleibt unverändert.

Neben den Abwasserströmen AW fallen in der E-Anlage auch weitere Entwässerungsströme (EW) an, welche nicht als Abwasser über die Abwasserbehandlungsanlage C 600 an die Standortkläranlage K31, sondern zunächst zur weiteren Behandlung an die Druckhydrolyse der HB-Anlage der BAYER AG am Standort Dormagen abgegeben werden:

EW 3.2

Es handelt sich um einen salzhaltigen Entwässerungsstrom aus den Herstellungsprozessen der BE 2, der an die Druckhydrolyse der HB-Anlage der Firma Bayer AG im CHEMPARK Dormagen abgegeben wird und nach dortiger Vorbehandlung als Teil des AW 3 der HB-Anlage über die Abwasserbehandlungsanlage C600 an die Standortkläranlage K31 abgegeben wird. Der Entwässerungsstrom EW 3.2 wird zukünftig mit einer weiteren Unternummer versehen, um zu verdeutlichen, aus welchem der verschiedenen Herstellungsverfahren er anfällt. Neben dem bereits genehmigten Entwässerungsstrom mit der neuen Bezeichnung EW 3.2.1 aus der Herstellung von Clothianidin sollen zukünftig, während der jeweiligen Produktion, EW 3.2.2 (Herstellung von Flupyram), EW 3.2.3 (Herstellung von TFMB-Acetat), EW 3.2.4 (Herstellung von Thiacloprid) sowie EW 3.2.n für weitere zukünftige Produkte an die Druckhydrolyse der HB-Anlage abgegeben werden.

Die Abwassermenge des Entwässerungsstroms EW 3.2 bleibt unverändert, die abzuleitende Schadstofffracht hin zur Druckhydrolyse wird über die Abwasserspezifikationen der HB-Anlage sichergestellt. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Entwässerungsstrom als Abfall entsorgt.

Die Antragstellerin beantragt die Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG von der Genehmigungspflicht nach § 59 Abs. 1 WHG für die Miteinleitung von Abwasser des

Abwasserstroms AW 3.1 aus der E-Anlage in das Kanalnetz über die Abwasserbehandlungsanlage C600 zur Standortkläranlage K31 mit der Einleiterlaubnisinhaberin Currenta GmbH & Co. OHG.

Seitens der Currenta GmbH und Co. OHG wurde bestätigt, dass die Behandlung des aus der E-Anlage stammenden geänderten Abwasserstroms AW 3.1 im Rahmen der Genehmigungen für die Abwasserbehandlungsanlage C600 und die Standortkläranlage K31 möglich ist und weiterhin die Einleitwerte im Ablauf der Kläranlage K31 eingehalten werden.

Nach fachtechnischer Prüfung der Antragsunterlagen durch das zuständige Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Köln bestehen unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen gegen die Änderung der E-Anlage bzw. das Einleiten des geänderten Abwasserstromes AW 3.1 in das Kanalnetz des CHEMPARK Dormagen keine Bedenken. Die beantragte Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 1 WHG kann erteilt werden.

4.3.6.4.2 Betriebliche Vorbehandlung des Abwassers

Durch den Antragsgegenstand werden die Zusammensetzung und die Vorbehandlung des Entwässerungsstromes EW 3.2 der E-Anlage geändert.

Neben dem bisher in der Clothianidin-Produktion anfallenden Entwässerungsstrom EW 3.2 werden zukünftig, je nach zutreffendem Herstellverfahren, die alternativen Entwässerungsströme aus den Herstellungsprozessen von Fluopyram (EW 3.2.2), TFMB-Acetat (EW 3.2.3) und Thiaclopid (EW 3.2.4) sowie aus zukünftigen Wirkstoffproduktionen anfallen und wie bisher der EW 3.2 an die HB-Anlage der Firma Bayer AG im CHEMPARK Dormagen abgegeben werden. Dort wird der Entwässerungsstrom in der Druckhydrolyse vorbehandelt und anschließend mit dem Abwasserstrom AW 3 der HB-Anlage über die Abwasserbehandlungsanlage C600 an die Standortkläranlage K31 abgegeben.

Zudem werden durch den Antragsgegenstand die Zusammensetzung und die Vorbehandlung des Abwasserstromes AW 3.1 geändert.

Das neu anfallende Prozessabwasser aus der Chlorvernichtung bei der Herstellung des isolierten Zwischenproduktes CCMP soll zukünftig mittels Natronlauge und Natriumbisulfitlösung sowie anschließender Niederdruck-Hydrolyse in der bereits genehmigten Abwasserbehandlungsanlage „Niederdruck-Hydrolyse“ V006-CA16-RA010, V006-CA16-PA020 und V006-CA16-WA030 zur Reduzierung der AOX- und Natriumhypochlorit-Frachten vorbehandelt werden. Weiterhin soll die bei der Herstellung des isolierten Zwischenproduktes CCMP anfallende Salzsäure als ein Teilstrom des AW

3.1 durch Neutralisation mittels Natronlauge in der bereits genehmigten Abwasserbehandlungsanlage „Neutralisation mit Kühlung“ V005-CA14-WA032 vorbehandelt werden.

Das vorbehandelte Prozessabwasser aus der Herstellung des isolierten Zwischenproduktes CCMP und das Abwasser aus dem Abluftwäscher aus der Herstellung von Fluopyram werden zusammen mit den bisher bestehenden Entwässerungsströmen aus der BE 2 (ehemals BE 5 und BE 6), der BE 7 (aus WäscherV007-CA15-KF050) und der BE 9 als AW 3.1 abgeleitet.

Zusätzlich zu den für die E-Anlage bereits bisher genehmigten Abwasservorbehandlungsanlagen wird die Vorbehandlung eines Teilstroms des AW 3.1 in einer neuen, noch zu errichtenden Aktivkohleabsorber-Anlage beantragt. Zweck der neu beantragten Vorbehandlung ist die Reduktion der AOX, TOC und Wirkstofffrachten. Die Aktivkohleabsorber-Anlage besteht aus den Aktivkohlekolonnen V006-CA90-FA050 und V006-CA90-FA051 nebst zugehörigen Pumpen und Rohrleitungen. Die Aktivkohlekolonnen sind nicht dauerhaft vor Ort. Im Vorfeld einer neuen Produktion wird die Erforderlichkeit einer Aktivkohle-Abwasservorbehandlung durch die Anlagenbetreiberin bestimmt, die Aktivkohle-Kolonnen anschließend extern angemietet und vor Beginn dieser Produktionskampagne auf der vorgesehenen Fläche aufgestellt.

Der Anschluss der Aktivkohleabsorber-Anlage erfolgt erst nach Beprobung des anfallenden Prozessabwassers am Entstehungsort oder einer nachgeschalteten Puffervorlage bzw. der anfallenden Bühnen- und Spritzabwässer in den Abwasserbehältern V009-AA21-BA013, V009-AA23-BA010 und V009-AA23-BA011. Zeigt der Befund, dass zur Einhaltung der Parameter (AOX, TOC und bei Apparatereinigungen auch der entsprechende Wirkstoff) für die Abgabe des Abwasserstromes AW 3.1 über die Abwasserbehandlungsanlage C600 der Currenta GmbH & Co. OHG an die Standortkläranlage K31 eine Vorbehandlung erforderlich ist, dann wird der Abwasserteilstrom durch die Aktivkohle-Kolonnen geleitet.

Sofern in der E-Anlage zusätzliche, bisher nicht genehmigte Produkte hergestellt werden oder neue Herstellungsverfahren für bereits genehmigte bzw. gemäß § 12 Abs. 2b BImSchG mitgeteilte Produkte eingesetzt werden sollen, wird antragsgemäß geprüft, ob hierbei anfallendes Abwasser

- ohne anlageninterne Abwasservorbehandlung über die Abwasserbehandlungsanlage C600 zur Standortkläranlage K31 abgegeben werden kann oder

- ob vor Einleitung des neuen Abwasserteilstroms in die Standortkanalisation eine anlageninterne Abwasservorbehandlung in einer genehmigten oder einer neuen Abwasservorbehandlungsanlage erforderlich ist.

Abwasserströme aus der Herstellung von zusätzlichen, bisher nicht genehmigten Produkten werden dem Abwasserstrom AW 3.1 zugeordnet. Dieser wird vor Einleitung in die Standortkanalisation in den Abwassersammelbehältern V001-TA33-BA033, V001-TA33-BA036, V001-TA34-BA034 und V001-TA34-BA035 gesammelt und vor jeder Einleitung in die Standortkanalisation beprobt. Die Einleitung in die Standortkanalisation erfolgt nur nach Gutbefund. Damit ist sichergestellt, dass ausschließlich Abwasser in die Standortkanalisation eingeleitet wird, das die zulässigen Einleitparameter einhält.

Nach fachtechnischer Prüfung der Antragsunterlagen durch das zuständige Teildezernat 53.4 (Abwasservorbehandlung) der Bezirksregierung Köln bestehen unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen und Hinweisen gegen die Änderung der bestehenden Abwasservorbehandlung sowie gegen die neue Abwasservorbehandlung keine Bedenken. Die Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG wird erteilt.

4.3.6.4.3 Vorbeugender Gewässerschutz

Die E-Anlage wird innerhalb des CHEMPARK Dormagen betrieben, der sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes (§ 51 WHG), eines Heilquellenschutzgebietes (§ 53 WHG) oder eines Überschwemmungsgebietes (§ 76 LWG) befindet. Im Rahmen der Änderungsgenehmigung der E-Anlage sollen folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) wesentlich geändert werden:

Lageranlagen

- Tanklager A583, Anlagen-Nr. 022-SY-000250,
- Tanklager A585, Anlagen-Nr. 022-SY-000067,
- Tanklager A587, Anlagen-Nr. 022-SY-000251,
- Tanklager A588, Anlagen-Nr. 022-SY-000252,
- Lagerplatz A584-West, Anlagen-Nr. 022-SY-000691,

Abfüllstellen

- Füll-/Entleerstelle A583-West, Anlagen-Nr. 022-SY-000692,
- Füll-/Entleerstelle A587-Nord/Süd, Anlagen-Nr. 022-SY-000693,
- Füll-/Entleerstelle A588-Ost, Anlagen-Nr. 022-SY-000694 und

- Füll-/Entleerestelle A589-Nord (inkl. aktiver Lagerung), Anlagen-Nr. 022-SY-000695,

HBV-Anlagen

- Produktionsgebäude A589, Anlagen-Nr. 022-SY-000065,
- Kälteversorgung A586, Anlagen-Nr. 022-SY-000064,

Rohrleitungsanlagen

- 2 Rohrleitungen von A588 (E) zur Verladung B570 (MZT) für NTN-Mutterlauge / wässr. Rückstand (Produktleitung V001-TA76-LR021 und Gasrückführung V001-TA76-LR023), Anlagen-Nr. 022-SY-000436.

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Nach § 62 Abs. 2 WHG dürfen vorstehend genannte Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung einer Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist gem. § 63 Abs. 1 WHG eine Eignungsfeststellung erforderlich.

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf wasserrechtliche Belange gemäß der §§ 62 und 63 WHG i. V. mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) geprüft.

Die Prüfung umfasst insbesondere die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV, im Wesentlichen

- die Standsicherheit,
- die Dichtheit und die Widerstandsfähigkeit gegen zu erwartende mechanische, thermische und chemische Einflüsse,
- das schnelle und zuverlässige Erkennen von Undichtigkeiten und
- die Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe.

Standssicherheit

Die Standssicherheit der neuen Anlagenteile für die Tankläger A583 und A587 sowie für die HBV-Anlage „Produktionsgebäude A589“ wurde im Rahmen der den Antragsunterlagen beiliegenden Bauantragsunterlagen nach § 60 BauO NRW (Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in der derzeit geltenden Fassung nachgewiesen.

Dichtheit und Widerstandsfähigkeit gegen zu erwartende mechanische, thermische und chemische Einflüsse

Primärbarriere

Die Antragstellerin beantragt für die AwSV-Anlagen der E-Anlage viele umfangreiche Medien-Werkstoff-Kombinationen. Die Beständigkeit der unterschiedlichen Werkstoffe der Primärbarriere gegenüber den neuen und bereits in der Anlage gehandhabten Medien wurde über verschiedene Nachweise und teilweise im Rahmen von mehreren Gutachten von Sachverständigen nach § 53 AwSV nachgewiesen.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen ergab, dass alle vom Antragsgegenstand betroffenen Anlagenteile, einschließlich der Armaturen und Dichtungen, den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen. Notwendige Auflagen für die Anforderungen an die gehandhabten Stoffe wurden unter der Nebenbestimmung 5.9.1 in diesen Bescheid übernommen.

Sekundärbarriere

Die Beständigkeit der bestehenden Sekundärbarrieren gegenüber den neu gehandhabten Stoffen und die Beständigkeit der geänderten Sekundärbarrieren gegenüber allen in der jeweiligen AwSV-Anlage gehandhabten Stoffen wurde für alle vom Antragsgegenstand betroffenen AwSV-Anlagen über allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Werkszeugnisse, Herstellerbescheinigungen oder über Gutachten von Sachverständigen nach § 53 AwSV nachgewiesen.

Bei den AwSV-Anlagen

- Füll-/Entleerstelle A583-West, Anlagen-Nr. 022-SY-000692,
- Füll-/Entleerstelle A587-Nord/Süd, Anlagen-Nr. 022-SY-000693,
- Füll-/Entleerstelle A588-Ost, Anlagen-Nr. 022-SY-000694 und
- Füll-/Entleerstelle A589-Nord (inkl. aktiver Lagerung), Anlagen-Nr. 022-SY-000695 und

– Produktionsgebäude A589, Anlagen-Nr. 022-SY-000065

werden bestehende unterirdische nicht einsehbare Entwässerungsleitungen als Teil der Sekundärbarriere verwendet, für die die Beständigkeit nicht gegen alle gehandhabten wassergefährdenden Stoffe nachgewiesen wurde. Der Gutachter hat in dem jeweiligen Gutachten ausgeführt, dass die Leitungen bei kurzzeitiger Beaufschlagung als beständig anzusehen sind. Dem kann seitens der Genehmigungsbehörde gefolgt werden, wobei die jeweilige Leitung zusätzlich zu den vorgeschriebenen Prüfungen auch optisch zu inspizieren ist, beispielsweise durch Befahrung mit einer Kamera. Dies wurde mit entsprechenden Nebenbestimmungen festgelegt.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen ergab, dass alle vom Antragsgegenstand betroffenen Sekundärbarrieren den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen. Notwendige Auflagen für die Gewährleistung der Beständigkeit der Sekundärbarrieren wurden als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid übernommen.

Schnelles und zuverlässiges Erkennen von Undichtigkeiten

Bei der Aufstellung der neuen Anlagenteile in den Lageranlagen „Tanklager A583“ und „Tanklager A587“ sowie in der HBV-Anlage „Produktionsgebäude A589“ werden die vorgesehenen Abstände der TRwS 779₂₀₀₆ Ziffer 4.4 eingehalten. Sämtliche Bereiche der AwSV-Anlagen sind gut einsehbar. Somit ist das schnelle und zuverlässige Erkennen von Undichtigkeiten gewährleistet.

Rückhaltung

Die Rückhaltung von austretenden wassergefährdenden Stoffen und ggf. anfallendem Niederschlagswasser ist für alle vom Antragsgegenstand betroffenen AwSV-Anlagen ausreichend bemessen.

Der Ort der Rückhaltung der Füll-/Entleerstellen befindet sich in dem jeweils angeschlossenen Tanklager bzw. für die Füll-/Entleerstelle A589-Nord im Produktionsgebäude A589. Eine Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen für die geänderte Rohrleitung V001-TA76-LR021 ist aufgrund der Ausführung als Rohrleitungstyp 1 gemäß der TRwS 780 Teil 1 nicht erforderlich.

Im nicht-bestimmungsgemäßen Betrieb anfallende Gemische können in allen vom Antragsgegenstand betroffenen AwSV-Anlagen sicher zurückgehalten werden.

Zusammenfassung

Die Anforderungen der AwSV werden von allen wesentlich geänderten AwSV-Anlagen erfüllt. Sofern erforderlich, wurde dies durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen sichergestellt.

Aufgrund von § 63 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i.V. mit § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (Bundesgesetzblatt 2017 Teil 1 Nr.22) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – wird entsprechend dem o. a. Antrag die Eignung für die AwSV-Anlagen

- Tanklager A583, Anlagen-Nr. 022-SY-000250,
- Tanklager A585, Anlagen-Nr. 022-SY-000067,
- Tanklager A587, Anlagen-Nr. 022-SY-000251,
- Tanklager A588, Anlagen-Nr. 022-SY-000252,
- Lagerplatz A584-West, Anlagen-Nr. 022-SY-000691,
- Füll-/Entleerstelle A583-West, Anlagen-Nr. 022-SY-000692,
- Füll-/Entleerstelle A587-Nord/Süd, Anlagen-Nr. 022-SY-000693,
- Füll-/Entleerstelle A588-Ost, Anlagen-Nr. 022-SY-000694 und
- Füll-/Entleerstelle A589-Nord (inkl. aktiver Lagerung), Anlagen-Nr. 022-SY-000695

festgestellt.

4.3.6.5 Abfallwirtschaft

Der bisher als Abfallstrom RS 5 anfallende Abfall wird in die Abfallströme RS 5.1 (Destillationsrückstände und Mutterlaugen aus der TI435-Herstellung) und RS 5.2 (PEG 400 Spüllösung aus BE 2 aus der TI435-Herstellung) aufgeteilt. Der neue Abfallstrom RS 5 erhält die Bezeichnung „halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen, die bei der Produktion diverser Produkte anfallen“ und wird zusätzlich zu den bestehenden Abfallströmen RS 5.1 und RS 5.2 um die Abfallströme RS 5.3 (Mutterlaugen aus der Penflufen-Herstellung) und RS 5.4 (Mutterlauge aus der Thioclopid-Herstellung) erweitert. Neue Abfälle dieser Kategorie, die im Rahmen neuer Produkte oder Zwischenprodukte anfallen, werden entsprechend fortlaufend als RS 5.n nummeriert. Die Menge des gesamten Abfallstromes RS 5 erhöht sich um 1.500

t/a auf 16.000 t/a. Der Abfallstrom enthält gefährliche Abfälle und wird der thermischen Beseitigung übergeben.

Der bereits bestehende Abfallstrom RS 9 (Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen, die bei der Produktion diverser Produkte anfallen) mit den unveränderten Abfallströmen RS 9.1 und RS 9.3 wird um die Abfallströme RS 9.2 (Prozessabwasser aus der Fluopyram-Herstellung), RS 9.4 (stark aufkonzentrierte Mutterlauge aus der Imidacloprid- und Fluopyram-Herstellung), RS 9.5 (salzhaltiges Prozessabwasser aus der Thiacloprid-Herstellung, welches nicht an die HB-Anlage abgeben wird) und RS 9.6 (salzhaltiges Prozessabwasser aus der Penflufen-Herstellung) aufgeteilt. Neue Abfälle dieser Kategorie, die im Rahmen neuer Produkte oder Zwischenprodukte anfallen, werden entsprechend fortlaufend als RS 9.n nummeriert. Die Menge des gesamten Abfallstromes RS 9 erhöht sich um 10.000 t/a auf 55.000 t/a. Der Abfallstrom enthält gefährliche Abfälle und wird nach Prüfung der vorliegenden Abfallhierarchie und Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten nach heutigem Stand der thermischen Beseitigung zugeführt.

Der bereits bestehende Abfallstrom RS 12 (halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände) mit den unveränderten Abfallströmen RS 12.1. und RS 12.2 wird um den Abfallstrom RS 12.3 (Rückstände aus der Fluopyram-Produktion) erweitert. Neue Abfälle dieser Kategorie, die im Rahmen neuer Produkte oder Zwischenprodukte anfallen, werden entsprechend fortlaufend als RS 12.n nummeriert. Die Menge des gesamten Abfallstromes RS 12 erhöht sich um 2.460 t/a auf 3.000 t/a. Der Abfallstrom enthält gefährliche Abfälle und wird nach Prüfung der vorliegenden Abfallhierarchie und Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten nach heutigem Stand der thermischen Beseitigung zugeführt.

Der bisher als Abfallstrom RS 17 anfallende Abfall wird in den Abfallstrom RS 17.1 (beladene Aktivkohle aus der Abwasservorbehandlung der BE 7) umbenannt. Der Abfallstrom RS 17 erhält die Bezeichnung „feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten“ und in die Abfallströme RS 17.1 und den neuen Abfallstrom RS 17.2 (Beladene Aktivkohle aus der Abwasservorbehandlung der BE 2 / MPE) aufgeteilt. Neue Abfälle dieser Kategorie, die im Rahmen neuer Produkte oder Zwischenprodukte anfallen, werden entsprechend fortlaufend als RS 17.n nummeriert. Die Menge des gesamten Abfallstromes RS 17 erhöht sich um 100 t/a auf 400 t/a. Der Abfallstrom enthält gefährliche Abfälle und wird nach Prüfung der vorliegenden Abfallhierarchie und Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten nach heutigem Stand der thermischen Beseitigung zugeführt.

Für alle anfallenden gefährlichen Abfälle liegen Entsorgungsnachweise vor.

Mit Stellungnahme vom 14.02.2022 hat das zuständige Dezernat 52 (Abfallstromkontrolle) der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen die Antragsgegenstände geäußert.

4.3.6.6 Natur- und Landschaftsschutz

4.3.6.6.1 Artenschutz

Das Vorhaben stellt die wesentliche Änderung einer chemischen Produktionsanlage in einem bestehenden Industriegebiet dar. Aufgrund der beantragten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung der E-Anlage die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung war daher nicht erforderlich.

4.3.6.6.2 Habitatschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-VP ergibt sich aus §§ 34 ff BNatSchG. Die FFH-Vorprüfung ist durchzuführen für Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten und / oder Vogelschutzgebieten durch direkte Beeinträchtigungen (Flächeninanspruchnahme) und / oder durch indirekte Beeinträchtigungen (insbesondere durch Schadstoffeinträge auf dem Luftpfad).

Andere schutzwürdige Gebiete wie etwa Naturschutzgebiete sind dann vergleichbar zu untersuchen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass diese erheblich beeinträchtigt und damit möglicherweise geschädigt werden können.

Eine Flächeninanspruchnahme in FFH-Gebieten oder vergleichbar zu betrachtenden Gebieten findet durch das Vorhaben nicht statt. Eine indirekte Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder vergleichbar zu betrachtenden Gebieten durch Luftverunreinigungen kann aufgrund des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen werden, insbesondere, da durch den Antragsgegenstand weder Stickoxid- noch Schwefeldepositionen hervorgerufen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten oder von vergleichbar zu betrachtenden Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen lassen sich daher offensichtlich ausschließen.

4.3.6.6.3 Landschaftsschutz

Die E-Anlage liegt in einem bestehenden Industriegebiet. Die Änderungen werden von außerhalb des Geländes des CHEMPARK Dormagen kaum wahrnehmbar sein. Es

gibt keine Auswirkungen auf Sichtbeziehungen und keine Änderung des Landschaftscharakters. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft lassen sich ausschließen.

4.3.6.7 Belange des Arbeitsschutzes

Es handelt sich bei der E-Anlage um eine vollkontinuierlich betriebene chemische Produktionsanlage, in der Mitarbeiter im Schichtsystem ganzjährig rund um die Uhr (24 Stunden pro Tag, 365 Tage im Jahr) beschäftigt werden.

Mit der Änderung der E-Anlage werden Anträge auf Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV für die Tankläger A587 und A588 sowie für die Füll- / Entleerstellen A583-West A587-Nord, A 587-Süd und A588-Ost gestellt.

Nach fachtechnischer Prüfung der Antragsunterlagen durch das zuständige Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln und durch das LANUV (Belange der Beschäftigten im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes) bestehen unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen gegen den geänderten Betrieb der E-Anlage aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

4.4 Zusammenfassung der fachtechnischen Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen. Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Kapitel 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen. Damit ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1** Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Baurecht

- 5.2.1** Mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten ist der Baubeginn der nach BauO NRW genehmigungsbedürftigen Maßnahmen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Stadt Köln, Bauaufsichtsamt) schriftlich anzuzeigen.
- 5.2.2** Mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten ist der Baubeginn aller beantragten Maßnahmen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) schriftlich anzuzeigen.
- 5.2.3** Vor Beginn der nach BauO NRW genehmigungspflichtigen Arbeiten ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Stadt Köln, Bauaufsichtsamt) sowie der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) der Nachweis über die Standsicherheit nach § 12 BauO NRW vorzulegen, der von einer bzw. einem hierfür staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle (§ 87 Abs.2 Nr.4 BauO NRW) geprüft sein muss.

Dazu gehört:

- eine Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den vorgelegten Plänen für die Baugenehmigung (§ 7 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO NRW) vom

06.12.1995 (GV. NRW. S. 1241)) in der zurzeit geltenden Fassung des Entwurfsverfassers / der Entwurfsverfasserin.

- 5.2.4** Die Forderungen und Empfehlungen der dem Genehmigungsantrag für das Vorhaben beigefügten brandschutztechnischen Stellungnahme „Brandschutztechnische Stellungnahme – Projekt: Geb. A589 Feststoffstraße zw. Achse D-E/13-14“, Stand 16.06.2021, erstellt von der Currenta GmbH & Co. OHG, Abteilung CUR-CPS-BS-UER sind vollumfänglich umzusetzen.
- 5.2.5** Die Forderungen und Empfehlungen der dem Genehmigungsantrag für das Vorhaben beigefügten brandschutztechnischen Stellungnahme „Brandschutztechnische Stellungnahme – Projekt: Geb. A589 – Erhöhung und Neubau von Abluftquellen zw. Achse D-E/13-14, A“-B/13-14, A“-B/4-5 und C“-E/5-6“, Stand 18.06.2021, erstellt von der Currenta GmbH & Co. OHG, Abteilung CUR-CPS-BS-UER sind vollumfänglich umzusetzen.
- 5.2.6** Die Forderungen und Empfehlungen des dem Genehmigungsantrag für das Vorhaben beigefügten Brandschutzkonzeptes „Brandschutzkonzept Tanklager A583“, Stand 06.06.2021, erstellt von der Currenta GmbH & Co. OHG, Abteilung CUR-CPS-BS-VB DOR sind vollumfänglich umzusetzen.
- 5.2.7** Die Forderungen und Empfehlungen des dem Genehmigungsantrag für das Vorhaben beigefügten Brandschutzkonzeptes „Brandschutzkonzept Tanklager A587“, Stand 06.06.2021, erstellt von der Currenta GmbH & Co. OHG, Abteilung CUR-CPS-BS-VB DOR sind vollumfänglich umzusetzen.
- 5.2.8** Die abschließende Fertigstellung der Änderung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist
- dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln unter dem Aktenzeichen 63/S16/0134/2021
 - der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Anlagenüberwachung) unter dem Geschäftszeichen 300-53.0041/21/G16-Ku_53-2023-005108
- mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

5.3 Schutz von Boden und Grundwasser

- 5.3.1** Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) zuzuleiten.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder Bauherren.

Überwachung gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser

5.3.2 Die Umsetzung der Nebenbestimmungen 5.5.1 bis 5.5.14 aus dem Genehmigungsbescheid 53.0007/20/G16-BSc vom 31.05.2021 ist unter Einbeziehung der mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Änderungen (insbesondere dem Vorliegen neuer relevant gefährlicher Stoffe) und des in den vorliegenden Antragsunterlagen in Kapitel 5.5 aktualisierten Überwachungskonzeptes fortzuführen.

5.4 Luftreinhaltung

5.4.1 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen während des bestimmungsgemäßen Betriebs der E-Anlage folgende Massenströme, jeweils angegeben als Massenströme der angegebenen Stoffe, in der Abluft der gesamten Anlage „E-Anlage“ nicht überschreiten:

Stoff	Massenstrom
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	0,092 kg/h
Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft ₂₀₂₁	0,09 kg/h
Akut toxische Stoffe nach Nr. 5.2.5 Absatz 5 TA Luft ₂₀₂₁	0,05 kg/h

5.4.2 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen während des bestimmungsgemäßen Betriebs der E-Anlage folgende Massenkonzentrationen, jeweils angegeben als Masse der angegebenen Stoffe, in der Abluft der jeweiligen Quelle (Normalbetrieb) der E-Anlage nicht überschreiten:

Quelle	Inhalt	Massenkonzentration [mg/m ³]
AL 2	Gesamtstaub	2

AL 3	Gesamtstaub	2
	darin enthalten reproduktionstoxische Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft ₂₀₂₁	1
AL 4	Gesamtstaub	2
	darin enthalten reproduktionstoxische Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft ₂₀₂₁	1
AL 5	Gesamtstaub	2
	darin enthalten reproduktionstoxische Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft ₂₀₂₁	1

- 5.4.3** Die in den Nebenbestimmungen 5.4.1 und 5.4.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind mit der Maßgabe verbunden, dass jeder Messwert den festgelegten Massenstrom bzw. die festgelegte Massenkonzentration nicht überschreitet.

Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Alle Emissionsbegrenzungen sind auch unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen der Anlage einzuhalten.

- 5.4.4** Bei An- und Abfahrvorgängen darf das Zweifache der in der Nebenbestimmung 5.4.2 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschritten werden.
- 5.4.5** Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage hat der Betreiber von einer dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messstelle, Messinstitut) feststellen zu lassen, ob die in den Nebenbestimmungen 5.4.1 und 5.4.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- 5.4.6** Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse der Messungen nach den Nebenbestimmungen 5.4.5 haben gemäß den Nrn. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft₂₀₂₁ zu erfolgen.
- 5.4.7** Zur Durchführung der in den Nebenbestimmungen 5.4.4 vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage nach Abstimmung mit der nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle der Nr. 5.3.1 TA Luft₂₀₂₁ entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.

5.4.8 Die Messstelle nach Nebenbestimmung 5.4.5 ist zu beauftragen, über die Ergebnisse der Messungen nach Nebenbestimmung 5.4.5 einen Messbericht zu fertigen. Der Messbericht muss mindestens enthalten:

- Angaben über die Messplanung,
- das Ergebnis jeder Einzelmessung,
- das verwendete Messverfahren und
- die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind.

Der Messbericht ist unter Beachtung der jeweils gültigen Normen, Richtlinien und Erlasse (derzeit Richtlinie DIN EN 15259 in Verbindung mit Anlage 2 des Gem. Runderlass „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003, SMBl. NRW S. 924) zu erstellen.

Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

5.4.9 Die Messungen für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, für Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft₂₀₂₁ und für akut toxische Stoffe nach Nr. 5.2.5 Absatz 5 TA Luft₂₀₂₁ gemäß Nebenbestimmung 5.4.1 sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung 5.4.5 geforderte Messung.

5.4.10 Die Messungen für Gesamtstaub und für reproduktionstoxische Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft₂₀₂₁ gemäß Nebenbestimmung 5.4.2 sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung 5.4.5 geforderte Messung.

5.4.11 Betriebsstörungen sind hinsichtlich Art der Betriebsstörung (Störung A oder B), Zeitpunkt und Dauer zu erfassen. Eine Zusammenstellung der vorstehend genannten Daten ist auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorzulegen.

5.5 Lärmschutz

- 5.5.1** Die E-Anlage ist nach Nr. 3.1 TA Lärm mindestens gemäß der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der TA Lärm zu ändern und zu erweitern.
- 5.5.2** Die in der „Schallemissions- / Immissionsprognose für die E-Anlage der Bayer AG am Standort Dormagen“, Bericht Nr. EIP2021-134-1-V3, Stand 08.06.2022, beschriebenen Vorgaben sind vollumfänglich umzusetzen.
- 5.5.3** Der Einsatz von lärmrelevanten Baumaschinen ist auf die Tagzeit im Sinne der AVV Baulärm (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr) zu begrenzen und ausschließlich werktags zulässig.
- 5.5.4** Während der Änderung der Anlage ist durch eine dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) eine baubegleitende Überwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen, um sicherzustellen, dass die in der Schallprognose „Schallemissions- / Immissionsprognose für die E-Anlage der Bayer AG am Standort Dormagen“, Bericht Nr. EIP2021-134-1-V3, Stand 08.06.2022, gemachten Vorgaben - insbesondere zur Beschreibung der Schallquellen und zu den Schallminderungsmaßnahmen - umgesetzt werden und die Ausführung mindestens dem derzeitigen fortschrittlichen Stand der Technik zur Lärminderung sowie den in der Schallprognose gemachten Vorgaben entspricht. Das mit der baubegleitenden Überwachung befasste Messinstitut ist zu beauftragen, über die baubegleitende Überwachung einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) gemeinsam mit dem Bericht zur Abnahmemessung zuzusenden.

Aus dem Bericht muss hervorgehen, ob die Änderung der Anlage gemäß den Vorgaben dieser Genehmigung sowie den Vorgaben der „Schallemissions- / Immissionsprognose für die E-Anlage der Bayer AG am Standort Dormagen“, Bericht Nr. EIP2021-134-1-V3, Stand 08.06.2022, durchgeführt wurde. Dazu ist dem Bericht eine tabellarische Gegenüberstellung der Vorgaben der o.g. Schallprognose (insbesondere Schallleistungspegel, Maße für die Schalldämmung und Schalldämpfung) sowie der tatsächlich realisierten Ausführung der Aggregate und Anlagenbestandteile beizufügen.

- 5.5.5** Bei der Vergabe der Arbeiten zur Änderung der Anlage ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschemissionen, AVV Baulärm) zu verpflichten.

Insbesondere ist den erhöhten Lärmschutzanforderungen baustellennaher Wohngebiete durch Einsatz besonders geräuscharmer Maschinen oder Verfahren zu entsprechen. Ggf. sind zusätzliche Schallschutzmaßnahmen durchzuführen oder die Betriebszeit ist zu beschränken.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Gemäß § 9 Abs. 1 LImSchG NRW sind von 22 bis 6 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. In Ausnahmefällen kann gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG die Durchführung von Bauarbeiten während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zugelassen werden, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist; die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

- 5.5.6** Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr hervorgerufenen Geräuschimmissionen insgesamt die folgenden Beurteilungspegel - gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) - nicht überschreiten:

Immissionsort		Beurteilungspegel	
		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1	Köln, Ramrather Weg 39	25	21
2	Köln, Stürzelberger Weg 6-8	16	16
3	Dormagen, Heinestraße 8	29	25
4	Dormagen, Schillerstraße 4	26	24
5	Dormagen, Jussenhovener Straße 83	25	23
6	Dormagen, Höhenberg 47	19	20
7	Monheim, Bleer Straße 3	11	8
8	Monheim, Braunsberger Straße 11	13	9
9	Dormagen, Rheinfelder Straße 7	19	16
10	Dormagen, An der Steinkaule 5	29	30

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

5.5.7 Sofern sich im Rahmen der Detailplanung oder der des Antragsgegenstandes Änderungen zu den Schallemissionen der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose „Schallemissions- / Immissionsprognose für die E-Anlage der Bayer AG am Standort Dormagen“, Bericht Nr. EIP2021-134-1-V3, Stand 08.06.2022, ergeben, sind diese schalltechnisch zu bewerten. Erforderlichenfalls ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen bzw. Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg sicherzustellen, dass sich die durch das Änderungsvorhaben hervorgerufenen anteiligen Beurteilungspegel an den Immissionsorten im Vergleich zur o.g. Schallimmissionsprognose nicht erhöhen. In diesem Fall ist ein Vergleich zur Schallimmissionsprognose durchzuführen, der der zuständigen Überwachungsbehörde gemeinsam mit dem Bericht zur Abnahmemessung gemäß Nebenbestimmung 5.5.9 vorzulegen ist.

5.5.8 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 5.5.6 aufgeführten Beurteilungspegel durch eine dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch überprüfen zu lassen.

Mit der Überprüfung darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren tätig war.

Ist eine messtechnische Überprüfung an den vorgenannten Immissionsorten, beispielsweise aufgrund von Fremdgeräuschen, nicht möglich, so sind die Geräuschimmissionen entsprechend A.3.1 TA Lärm Abs. 2 u. 3 zu ermitteln.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen.

5.5.9 Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung 5.5.8 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.5.8 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

In diesem Bericht ist auch ein Vergleich zwischen den in der „Schallemissions- / Immissionsprognose für die E-Anlage der Bayer AG am Standort Dormagen“, Bericht Nr. EIP2021-134-1-V3, Stand 08.06.2022, prognostizierten Beurteilungspegeln und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.5.8 festgestellten Werten durchzuführen.

5.6 Anlagensicherheit

5.6.1 Der bei der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) hinterlegte anlagenbezogene Teil des Sicherheitsberichtes gemäß § 9 der 12. BImSchV für die E-Anlage ist bis zum **30.06.2025** fortzuschreiben.

5.6.2 PLT-Betriebseinrichtungen mit Sicherheitsfunktion (PLT-BS), welche in die Maßnahmenklasse I (increased) eingestuft sind, erfüllen eine Sicherheitsfunktion gemäß aktueller VDI/VDE-Richtlinie 2180 /7/ bzw. DIN EN 61511 und können in bestimmten Fällen als Maßnahme für störfallrelevante Szenarien zum Einsatz kommen. PLT-Betriebseinrichtungen, die diese Kriterien erfüllen, sind daher als sicherheitsrelevant i.S.d. Störfall-Verordnung einzustufen.

Bei der Fortschreibung des hinterlegten Teilsicherheitsberichtes sind die störfallrelevanten PLT-Einrichtungen der Maßnahmenklasse I in den Fließbildern, den Gefahrenanalysen sowie den Listen der sicherheitsrelevanten Anlagenteile aufgrund ihrer Funktion darzustellen.

5.6.3 Bei der Konzeption bzw. Auswahl der erforderlichen PLT-Sicherheitseinrichtungen darf eine erforderliche SIL-3-Qualität einer Sicherheitseinrichtung nur in absoluten und begründeten Ausnahmefällen durch eine Kombination einer SIL-2 plus BPCS-BS-Qualität ersetzt werden. Für diese Sicherheitseinrichtung ist die NAMUR Empfehlung NE 146 „Systeme der Prozessanalysetechnik als Teil von PLT-Sicherheitseinrichtungen“ vom 30.04.2021 zu berücksichtigen.

Es ist nachzuweisen, dass die zum Einsatz kommende Sicherheitseinrichtung konform mit den Zulässigkeitsanforderungen, die sich aus der Gefahrenanalyse / HAZOP ergeben, ist.

Der Nachweis ist in den anlagenbezogenen Teil des hinterlegten Sicherheitsberichts einzuarbeiten.

5.6.4 Am Betriebsort der E-Anlage ist eine Dokumentation vorzuhalten aus der tagesaktuell hervorgeht, in welcher konkreten Zuverlässigkeitsanforderung (SIL-Einstufungen) die jeweiligen PLT-Sicherheitseinrichtungen für die BE 1 und die BE 2 ausgeführt sind. Dieser Dokumentation ist zudem eine Auflistung aller PLT-Sicherheitseinrichtungen, die in den aktuell angewendeten Verfahrensmodulen relevant sind, beizufügen. Weiterhin müssen in der Dokumentation auch die jährlich durchgeführten Funktionsprüfungen nachvollzogen werden können.

Diese Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

5.6.5 Die Sensoren und Aktoren aller PLT-Sicherheitseinrichtungen stellen zu schützende Komponenten dar und sind im Zuge der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichts in die Assetliste aufzunehmen. Aufgrund des Charakters der Mehrprodukteanlage und der Struktur des Netzwerkes ist hier die Darstellung in Form von Sammelpositionen für Sensoren und Aktoren ausreichend, sofern die Anbindung der Feldebene ausschließlich über 4-20-mA-Signale erfolgt.

Im Zuge der Fortschreibung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichts sind der Umgang und die Einbindung sowie die relevanten Assets der störfallrelevanten PLT-Betriebseinrichtungen mit Sicherheitsfunktion (PLT-BS) in geeigneter Art und Weise darzustellen.

5.6.6 Die im Kapitel 14 unter Nr. 5.6.6 „Maßnahmen zur IT/OT-Sicherheit“ im anlagenbezogenen Teilsicherheitsbericht der Antragsunterlagen dargestellten Ergebnisse der IT-Risikobeurteilung sind bei der nächsten Fortschreibung in den hinterlegten anlagenbezogenen Sicherheitsbericht einzuarbeiten, ggf. in aktueller Form.

5.6.7 Die IT-Gefährdungslage ist ständig zu beobachten.

Werden bei der Beobachtung der IT-Gefährdungslage Schwachstellen, IT-Bedrohungen oder IT-Gefährdungen erkannt, sind Zeitpunkt, Art der Schwachstelle, der IT-Bedrohung oder der IT-Gefährdung und die Art der Beseitigung festzulegen, durchzuführen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist am Standort vorzuhalten.

5.6.8 Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist ihr vor Ort Einblick in die Dokumentation zu gewähren. Die Überwachungsbehörde kann die Fortschreibung des Kapitels „IT-Sicherheit“ im hinterlegten anlagenbezogenen Sicherheitsbericht verlangen, wenn sie dies für erforderlich hält.

5.6.9 Die gesamte IT-Risikobeurteilung ist sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen zu wiederholen. Das Intervall zwischen den regelmäßigen Risikobeurteilungen darf 2 Jahre nicht überschreiten.

5.6.10 Ergibt die IT-Risikobeurteilung die Notwendigkeit relevanter Änderungen wie beispielsweise die Integration neuer Komponenten oder Systeme oder die Änderung der vorhandenen, sind diese gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4, S. 2 der 12. BImSchV unverzüglich und nicht erst nach Ablauf der in § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der 12. BImSchV genannten Frist von mindestens 5 Jahren in das entsprechende Kapitel zur IT/OT-Sicherheit des hinterlegten anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes einzuarbeiten.

5.7 Wasserrecht

5.7.1 Für den Abwasserstrom AW 3.1 der E-Anlage (Prozessabwasser), der durch die Kanalisation des CHEMPARK Dormagen über die Abwasserbehandlungsanlage C600 der Standortkläranlage K31 zugeführt wird, sind der folgende Volumenstrom und die folgenden Frachten und Konzentrationen einzuhalten:

Parameter	Volumenstrom (maximal)	Fracht (maximal)	Konzentration (maximal)
	[m³/d]	[kg/d]	[mg/l]
TOC	224 ^{1 2 3 4}	314	9.000
CSB		942	27.000
TN _b		120	9.000
N _{ges}		48	3.600
AOX		3,6	44
Chlorid		4.000	70.000
Sulfat		2.000	33.000
Phosphor		20	820
Clothianidin		1	-
Imidacloprid		0,5	-
Thiacloprid		1	-
Fluopyram		3	-
Penflufen		3	-
Aceton		50	-
Toluol		50	-
Methyl-tert.-butylether		30	-
Trichlormethan		5	-

¹ Einschließlich 174 m³/d Prozessabwasser der BE 2/MPE

² Einschließlich bis zu 33 m³/d Bühnen- und Spritzwässer (nicht ständig anfallendes Abwasser aus Bühnenreinigung) sowie Prozessabwasser aus Abluftwäschern/Ablufttauchung

³ Einschließlich 17 m³/d vom Chlorvernichter der BE 7 (Prozessabwasser)

- 4 Zuzüglich bis zu 96 m³/d Niederschlagswasser aus den Nebeneinrichtungen (ergibt Volumenstrom ges. max. von 320 m³/d)
- 5.7.2** Die maximale Jahresfracht im Abwasserstrom AW 3.1 für den Wirkstoff Imidacloprid darf den Wert von 62 kg/a (0,17 kg/d x 365 d/a) nicht überschreiten. Die Einhaltung der maximalen Jahresfracht ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Dez 54, Bezirksregierung Köln) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.7.3** Die maximale Jahresfracht im Abwasserstrom AW 3.1 für den Wirkstoff Thiocloprid darf den Wert von 313,9 kg/a (0,86 kg/d x 365 d/a) nicht überschreiten. Die Einhaltung der maximalen Jahresfracht ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Dez 54, Bezirksregierung Köln) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.7.4** Frühestens drei bis spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die für die Vollauslastung ermittelten Abwasserangaben des Abwasserstroms AW 3.1 entsprechend Anhang 22 Teil B Abs. 5 AbwV an die Firma CURRENTA GmbH & Co OHG (Inhaberin der Einleiterlaubnis) zu übermitteln, damit diese ein aktualisiertes Abwasserkataster für die E-Anlage erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) in elektronischer oder schriftlicher Form zusenden kann. Umfang und Qualität der der Firma CURRENTA zur Verfügung gestellten Abwasserangaben müssen gewährleisten, dass das Abwasserkataster für die E-Anlage mindestens den in Nr. 1 der Anlage 2 AbwV aufgeführten Anforderungen entspricht.
- 5.7.5** Zur Sicherstellung der Einhaltung der Beurteilungswerte der D4-Liste im Rhein ist für im Abwasser zu erwartende Stoffe, die in der D4-Liste gelistet sind und für die der Beurteilungswert im Rhein (bei Mittelwasserstand) anhand der tatsächlich gemessenen Werte rechnerisch durch die Einleitung der Anlage unter Berücksichtigung der Abwasserbehandlung nur um 50 % oder weniger unterschritten wird, die Vorbelastung im Rhein anhand der im Fachinformationssystem ELWAS zum Zeitpunkt der Bewertung der Einleitfähigkeit des Abwassers angegebenen Messwerte der Messstelle (Bad Honnef, Messstellennummer 000103) zu berücksichtigen. Die Bewertung der Einleitfähigkeit ist mindestens alle fünf Jahre oder wenn ein neuer Monitoringzyklus gem. Leitfaden Monitoring Oberflächengewässer abgeschlossen und die entsprechend aktualisierte D4-Liste veröffentlicht wurde, zu wiederholen. Die Bewertung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) auf Verlangen vorzulegen.

Sollte die Vorbelastung im Rhein bereits so hoch sein, dass keine weiteren Stoffe mehr eingeleitet werden dürfen, so sind diese Stoffe als Abfall zu entsorgen, es sei denn, einem Antrag auf Indirekteinleitgenehmigung wird durch die zuständige Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) zugestimmt.

- 5.7.6** Auf Verlangen sind die vertraglichen Regelungen zwischen der Bayer AG (freizustellende Indirekteinleiterin) und der Currenta GmbH & Co. OHG (Erlaubnisinhaberin der privaten Abwasserbehandlungsanlage, Direkteinleiterin) zur Einleitung des Abwassers der E-Anlage in das Abwassernetz des CHEMPARK Dormagen der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) zur Einsichtnahme vorzulegen, soweit rechtliche oder inhaltliche Vorgaben zur Einleitung des Abwassers betroffen sind.

Änderungen der vertraglichen Regelungen zur Einleitung des Abwassers der E-Anlage in das Abwassernetz des CHEMPARK Dormagen sind der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) innerhalb von 2 Wochen vorzulegen, soweit Anforderungen zur Einleitung des Abwassers betroffen sind, die sich aus dem gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelwerk ergeben.

- 5.7.7** Sofern Abwasser die für die E-Anlage genehmigten Werte für Fracht oder maximale Konzentration überschreitet, ist umgehend die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernate 53 und 54) zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen. Eine Einleitung in die Standortkanalisation ist erst mit vorliegender Zustimmung durch die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) zulässig.

- 5.7.8** Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernate 53 und 54) ist auf Verlangen Einsicht in die Ergebnisse

- sowohl der anlageninternen Abwasserüberwachung durch die BAYER AG
- als auch der im Rahmen der vertraglichen Regelungen mit der Currenta GmbH und Co. OHG durchgeführten Abwasseruntersuchungen (Überwachung des betrieblichen Abgabeverhaltens)

zu gewähren.

- 5.7.9** Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernate 53 und 54) sind auf Verlangen für einen definierten Zeitraum folgende Angaben in elektronischer oder schriftlicher Form zu überlassen:

- Tageskapazität der jeweils hergestellten Produkte,
- Abwasservolumenstrom und

- Tagesfrachten der Abwasserinhaltsstoffe.

5.8 Abwasservorbehandlung

5.8.1 Fällt innerhalb des Rahmens bei Herstellung eines neuen Stoffes ein Prozessabwasserstrom an, welcher als „vorbehandlungsbedürftiges Abwasser aus dem Herstellungsprozess“ über die Aktivkohlefilter vorgereinigt werden soll, so ist dies der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) als Teil der Informationen nach § 12 Abs. 2b BImSchG mitzuteilen. Während der Herstellung dieses Produktes ist die Aktivkohleadsorber-Anlage zur Vorbehandlung des Prozessabwasserstromes dauerhaft anzuschließen.

5.8.2 Zur Sicherstellung des Betriebes ist eine Betriebsanweisung für den Betrieb der neuen Aktivkohleadsorber-Anlage V006-CA90-FA050 / V006-CA90-FA051 zu erstellen.

In dieser sind insbesondere:

- die Verfahrensweise im Störfall,
- die Vorgehensweise zum Anschluss der Stand-by-Kolonne,
- eventuell anfallende Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten der Anschlussstelle bzw. der Aufstellfläche der Aktivkohleadsorber,

zu regeln.

Die Betriebsanweisung kann auch durch betriebs- oder werksspezifische Regelungen und Dokumentationen ersetzt werden. Sie ist für alle Mitarbeiter zugänglich aufzubewahren (elektronische Betriebsdokumentation oder vor Ort bei der Abwasservorbehandlungsanlage) und dem Betriebspersonal nachweislich zur Kenntnis zu geben. Die Betriebsanweisung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.8.3 Für den Betrieb der Aktivkohleadsorber-Anlage V006-CA90-FA050 / V006-CA90-FA051 sind die folgenden Aufzeichnungen in einem Betriebstagebuch oder in der elektronischen Betriebsdokumentation zu führen.

Zu dokumentieren sind:

- vorbehandelte Abwasserströme (Bühnenreinigungs- und Spritzabwässer, ggf. Prozessabwasserströme aus neuen Produktkampagnen) unter Angabe der Herkunft, Datum und Menge, bei Bühnenreinigungs- und Spritzabwässern zudem die Angabe der Ergebnisse der Analysen auf den jeweiligen Wirkstoff.

- Zeitpunkt des Austauschs der Aktivkohle-Kolonnen, mit der Angabe des Datums und der Uhrzeit,
- Angaben zu Unregelmäßigkeiten im Betrieb der Anlage,
- besondere Vorkommnisse (wie zum Beispiel Betriebsstörungen, unvorhergesehener Austausch der Kolonnen) mit Dauer, Art, Ursache, Abhilfemaßnahmen und die Nennung der informierten betriebsinternen und externen Stellen,
- durchgeführte Wartungs- und Reinigungsarbeiten.

Die Möglichkeit der kurzfristigen Einsichtnahme in das Betriebstagebuch oder die elektronische Betriebsdokumentation der Aktivkohleadsorber-Anlage durch die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist sicherzustellen.

- 5.8.4** Die Wartung und Instandsetzung der angemieteten Aktivkohleadsorber durch eigenes Fachpersonal oder durch eine Fachfirma ist sicherzustellen. Die nicht angemieteten, der Abwasservorbehandlungsanlage zugehörigen Anlagenteile, wie Pumpen und Rohrleitungen, sind gemäß Betriebsanleitung der Hersteller durch eigenes Fachpersonal oder durch eine Fachfirma zu warten und instandsetzen zu lassen.

5.9 Vorbeugender Gewässerschutz

- 5.9.1** Die Auflagen und Randbedingungen für die jeweiligen Medien-Werkstoff-Kombinationen sind gemäß den Beständigkeitstabellen in den jeweiligen Unterkapiteln 10.2.4.5 bis 10.15.4.5 der AwSV-Beschreibungen einzuhalten.
- 5.9.2** Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe aus einer AwSV-Anlage austreten und zu befürchten ist, dass diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Diese Meldepflicht gilt beim störungsbedingten Einleiten wassergefährdender Stoffe in die betriebliche Kanalisation für behandlungsbedürftige Abwässer nur dann, wenn zu erwarten ist, dass hierdurch im Ablauf der gewerblichen Betriebs- oder Standortkläranlage K31 andere Schadstoffparameter als die genehmigten auftreten oder die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 überschritten werden. Unabhängig davon sind alle

Ereignisse gemäß Absatz 1 in einer elektronischen oder schriftlichen Betriebsdokumentation zu erfassen. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) bereitzuhalten und über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufzubewahren.

Tanklager A583

- 5.9.3** Die Arbeiten zur antragsgemäßen Änderung der AwSV-Anlage Tanklager A583 sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.4** Die geänderte AwSV-Anlage Tanklager A583 darf nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.
- 5.9.5** Da während der Arbeiten an der Sekundärbarriere in der AwSV-Anlage Tanklager A583 eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen oder von im Schadensfall anfallenden Stoffgemischen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, nicht auszuschließen ist, sind die aufgebrochenen Bereiche der Sekundärbarriere der AwSV-Anlage Tanklager A583 durch eine Abmauerung derart zu sichern, dass ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen oder von Stoffgemischen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, in Boden oder Grundwasser nicht zu besorgen ist.
- 5.9.6** Sofern innerhalb des gemäß Nebenbestimmung 5.9.5 gesicherten Bereichs Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen unumgänglich sind, sind diese ausschließlich unter Aufsicht entsprechend geschulter Mitarbeiter durchzuführen. In einer Verfahrensanweisung sind Maßnahmen für den Fall der Freisetzung wassergefährdender Stoffe festzulegen. Zur Umsetzung der Maßnahmen erforderliche Hilfsmittel sind vor Ort in ausreichender Menge bereit zu halten, insbesondere Bindemittel für ausgetretene Flüssigkeiten.
- 5.9.7** Es ist zu gewährleisten, dass die neu zu errichtenden Lagerbehälter V001-TA83-BA083, V001-TA86-BA086, V001-TA92-BA092 und V001-TA94-BA094 einen lichten Abstand von mindestens 1/50 des Tankdurchmessers, mindestens jedoch 10 cm (vgl. DWA-A 779 Nr. 5.2) zwischen Tank und Rückhalteeinrichtung sowie einen lichten Abstand von mindestens 40 cm (vgl. DWA-A 779 Nr. 5.2) zwischen Behälterwand und der Wand des Auffangraumes aufweisen.

- 5.9.8** Nach Einbau oder Wechsel einer der in Nr. 2 i) dieses Bescheides genannten Überfüllsicherungen in die neuen Behälter V001-TA83-BA083, V001-TA86-BA086, V001-TA92-BA092 und V001-TA94-BA094 in der AwSV-Anlage Tanklager A583 ist die AwSV-Anlagendokumentation unter Angabe der aktuell verbauten Überfüllsicherung unverzüglich fortzuschreiben.
- 5.9.9** Fünf Jahre nach Einbau des Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.5-131 ist das Fugenabdichtungssystem durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV auf Schäden kontrollieren zu lassen. Die Kontrolle ist danach im jährlichen Rhythmus zu wiederholen. Die Kontrolle kann entfallen, wenn zum fälligen Zeitpunkt bereits eine Sachverständigenprüfung durchgeführt wurde, die diese Kontrolle beinhaltet.

Tanklager A585

- 5.9.10** Die Arbeiten zur antragsgemäßen Änderung der AwSV-Anlage Tanklager A585 sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.11** Da während der Arbeiten an der Sekundärbarriere in der AwSV-Anlage Tanklager A585 eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen oder von im Schadensfall anfallenden Stoffgemischen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, nicht auszuschließen ist, sind die aufgebrochenen Bereiche der Sekundärbarriere der AwSV-Anlage Tanklager A585 durch eine Abmauerung derart zu sichern, dass ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen oder von Stoffgemischen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, in Boden oder Grundwasser nicht zu besorgen ist.
- 5.9.12** Sofern innerhalb des gemäß Nebenbestimmung 5.9.11 gesicherten Bereichs Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen unumgänglich sind, sind diese ausschließlich unter Aufsicht entsprechend geschulter Mitarbeiter durchzuführen. In einer Verfahrensanweisung sind Maßnahmen für den Fall der Freisetzung wassergefährdender Stoffe festzulegen. Zur Umsetzung der Maßnahmen erforderliche Hilfsmittel sind vor Ort in ausreichender Menge bereit zu halten, insbesondere Bindemittel für ausgetretene Flüssigkeiten.

- 5.9.13** Die geänderte AwSV-Anlage Tanklager A585 darf nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.
- 5.9.14** Fünf Jahre nach Einbau des Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.5-131 ist das Fugenabdichtungssystem durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV auf Schäden kontrollieren zu lassen. Die Kontrolle ist danach im jährlichen Rhythmus zu wiederholen. Die Kontrolle kann entfallen, wenn zum fälligen Zeitpunkt bereits eine Sachverständigenprüfung durchgeführt wurde, die diese Kontrolle beinhaltet.

Tanklager A587

- 5.9.15** Die Arbeiten zur antragsgemäßen Änderung der AwSV-Anlage Tanklager A587 sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.16** Die geänderte AwSV-Anlage Tanklager A587 darf nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.
- 5.9.17** Da während der Arbeiten an der Sekundärbarriere in der AwSV-Anlage Tanklager A587 eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen oder von im Schadensfall anfallenden Stoffgemischen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, nicht auszuschließen ist, sind die aufgebrochenen Bereiche der Sekundärbarriere der AwSV-Anlage Tanklager A587 durch eine Abmauerung derart zu sichern, dass ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen oder von Stoffgemischen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, in Boden oder Grundwasser nicht zu besorgen ist.
- 5.9.18** Sofern innerhalb des gemäß Nebenbestimmung 5.9.17 gesicherten Bereichs Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen unumgänglich sind, sind diese ausschließlich unter Aufsicht entsprechend geschulter Mitarbeiter durchzuführen. In einer Verfahrensanweisung sind Maßnahmen für den Fall der Freisetzung wassergefährdender Stoffe festzulegen. Zur Umsetzung der Maßnahmen erforderliche Hilfsmittel sind vor Ort in ausreichender Menge bereit zu halten, insbesondere Bindemittel für ausgetretene Flüssigkeiten.
- 5.9.19** Es ist zu gewährleisten, dass die neu zu errichtenden Lagerbehälter V001-TA17-BA017, V001-TA43-BA043, V001-TA44-BA044 und V001-TA48-BA048

einen lichten Abstand von mindestens 1/50 des Tankdurchmessers, mindestens jedoch 10 cm (vgl. DWA-A 779 Nr. 5.2) zwischen Tank und Rückhalteeinrichtung sowie einen lichten Abstand von mindestens 40 cm (vgl. DWA-A 779 Nr. 5.2) zwischen Behälterwand und der Wand des Auffangraumes aufweist.

5.9.20 Nach Einbau oder Wechsel einer der in Nr. 2 k) dieses Bescheides genannten Überfüllsicherungen in die neuen Behälter V001-TA17-BA017, V001-TA43-BA043, V001-TA44-BA044 und V001-TA48-BA048 in der AwSV-Anlage Tanklager A587 ist die AwSV-Anlagendokumentation unter Angabe der aktuell verbauten Überfüllsicherung unverzüglich fortzuschreiben.

5.9.21 Werden in der AwSV-Anlage Tanklager A587 außer den Stoffen 2-Chlor-5-methylpyridin (CMP) und 2,3-Dichloro-5-Trifluoromethylpyridin Stoffe gehandhabt, welche der DIBt-Gruppe 6b zuzuordnen sind, ist der entsprechende Zeitraum in einer elektronischen oder schriftlichen Betriebsdokumentation zu erfassen. Weiterhin ist das Vorhandensein von Stoffen der DIBt-Gruppe 6b in der elektronischen Betriebsdokumentation und im elektronischen Schichtübergabesystem zu vermerken.

Für den Zeitraum der Handhabung von Stoffen der DIBt-Gruppe 6b sind die Betriebsrundgänge in der AwSV-Anlage Tanklager A587 in einem zeitlichen Abstand von maximal 4 Stunden durchzuführen. Die Betriebsrundgänge sind in einer elektronischen oder schriftlichen Betriebsdokumentation zu erfassen.

5.9.22 Bei einer Freisetzung von 2-Chlor-5-methylpyridin (CMP) und 2,3-Dichloro-5-Trifluoromethylpyridin sind, falls notwendig, die Leckagemengen schnellstmöglich aufzunehmen und betroffene Dehnungsfugen aus Steulerplast PE (abZ: Z-74.5-131) sofort ausreichend mit Wasser zu spülen.

5.9.23 Fünf Jahre nach Einbau des Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.5-131 ist das Fugenabdichtungssystem durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV auf Schäden kontrollieren zu lassen. Die Kontrolle ist danach im jährlichen Rhythmus zu wiederholen. Die Kontrolle kann entfallen, wenn zum fälligen Zeitpunkt bereits eine Sachverständigenprüfung durchgeführt wurde, die diese Kontrolle beinhaltet.

5.9.24 Soll der Lagerbehälter V001-TA44-BA044 in der AwSV-Anlage Tanklager A587 länger als die rechnerisch ausgelegte Betriebsdauer betrieben werden, ist fünf Jahre vor Ablauf der rechnerischen Betriebsdauer eine Prüfung durch einen Kunststoffsachverständigen nach Fußnote 10 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-40.11-523 des DIBt durchzuführen. Auf Grundlage

des Prüfergebnisses ist eine Lebensdauerabschätzung abzugeben. Diese muss mindestens einen Zeitraum von 10 Jahren umfassen.

Die Lebensdauerabschätzung ist zusammen mit dem Prüfergebnis 4 Wochen nach Abschluss der Prüfung der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorzulegen.

- 5.9.25** Für die Zeit des Weiterbetriebes des Behälters V001-TA44-BA044 ist beginnend mit der ersten Lebensdauerabschätzung alle 5 Jahre eine Lebensdauerabschätzung gemäß Nebenbestimmung 5.9.24 durchzuführen. Sofern die Lebensdauerabschätzung einen Zeitraum von unter 10 Jahren ergibt, läuft die Zulässigkeit des Weiterbetriebes des Behälters V001-TA44-BA044 nach der Hälfte der ermittelten Lebensdauerabschätzung ab. Der Behälter V001-TA44-BA044 ist anschließend stillzulegen.

Tanklager A588

- 5.9.26** Die Arbeiten zur antragsgemäßen Änderung der AwSV-Anlage Tanklager A588 sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.27** Die geänderte AwSV-Anlage Tanklager A588 darf nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.
- 5.9.28** Da während der Arbeiten an der Sekundärbarriere in der AwSV-Anlage Tanklager A588 eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen oder von im Schadensfall anfallenden Stoffgemischen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, nicht auszuschließen ist, sind die aufgebrochenen Bereiche der Sekundärbarriere der AwSV-Anlage Tanklager A588 durch eine Abmauerung derart zu sichern, dass ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen oder von Stoffgemischen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, in Boden oder Grundwasser nicht zu besorgen ist.
- 5.9.29** Sofern innerhalb des gemäß Nebenbestimmung 5.9.28 gesicherten Bereichs Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen unumgänglich sind, sind diese ausschließlich unter Aufsicht entsprechend geschulter Mitarbeiter durchzuführen. In einer Verfahrensanweisung sind Maßnahmen für den Fall der Freisetzung

wassergefährdender Stoffe festzulegen. Zur Umsetzung der Maßnahmen erforderliche Hilfsmittel sind vor Ort in ausreichender Menge bereit zu halten, insbesondere Bindemittel für ausgetretene Flüssigkeiten.

- 5.9.30** Werden in der AwSV-Anlage Tanklager A588 außer den Stoffen 2-Chlor-5-methylpyridin (CMP) und 2,3-Dichloro-5-Trifluoromethylpyridin Stoffe gehandhabt, welche der DIBt-Gruppe 6b zuzuordnen sind, ist der entsprechende Zeitraum in einer elektronischen oder schriftlichen Betriebsdokumentation zu erfassen. Weiterhin ist das Vorhandensein von Stoffen der DIBt-Gruppe 6b in der elektronischen Betriebsdokumentation und im elektronischen Schichtübergabesystem zu vermerken.

Für den Zeitraum der Handhabung von Stoffen der DIBt-Gruppe 6b sind die Betriebsrundgänge in der AwSV-Anlage Tanklager A588 in einem zeitlichen Abstand von maximal 4 Stunden durchzuführen. Die Betriebsrundgänge sind in einer elektronischen oder schriftlichen Betriebsdokumentation zu erfassen.

- 5.9.31** Bei einer Freisetzung von 2-Chlor-5-methylpyridin (CMP) und 2,3-Dichloro-5-Trifluoromethylpyridin sind, falls notwendig, die Leckagemengen schnellstmöglich aufzunehmen und betroffene Dehnungsfugen aus Steulerplast PE (abZ: Z-74.5-131) sofort ausreichend mit Wasser zu spülen.
- 5.9.32** Fünf Jahre nach Einbau des Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.5-131 ist das Fugenabdichtungssystem durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV auf Schäden kontrollieren zu lassen. Die Kontrolle ist danach im jährlichen Rhythmus zu wiederholen. Die Kontrolle kann entfallen, wenn zum fälligen Zeitpunkt bereits eine Sachverständigenprüfung durchgeführt wurde, die diese Kontrolle beinhaltet.

Lagerplatz A584-West

- 5.9.33** Die Arbeiten zur antragsgemäßen Änderung der AwSV-Anlage Lagerplatz A584-West sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.34** Die geänderte AwSV-Anlage Lagerplatz A584-West darf nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.

- 5.9.35** Da während der Arbeiten an der Sekundärbarriere in der AwSV-Anlage Lagerplatz A584-West eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen oder von im Schadensfall anfallenden Stoffgemischen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, nicht auszuschließen ist, sind die aufgebrochenen Bereiche der Sekundärbarriere der AwSV-Anlage Lagerplatz A584-West durch eine Abmauerung derart zu sichern, dass ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen oder von Stoffgemischen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, in Boden oder Grundwasser nicht zu besorgen ist.
- 5.9.36** Sofern innerhalb des gemäß Nebenbestimmung 5.9.35 gesicherten Bereichs Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen unumgänglich sind, sind diese ausschließlich unter Aufsicht entsprechend geschulter Mitarbeiter durchzuführen. In einer Verfahrensanweisung sind Maßnahmen für den Fall der Freisetzung wassergefährdender Stoffe festzulegen. Zur Umsetzung der Maßnahmen erforderliche Hilfsmittel sind vor Ort in ausreichender Menge bereit zu halten, insbesondere Bindemittel für ausgetretene Flüssigkeiten.
- 5.9.37** Die erforderlichen Reprofilierungsarbeiten im Bereich der vorhandenen Fugen der AwSV-Anlage Lagerplatz A584-West sind derart auszuführen, dass die Voraussetzungen für den Einbau des mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-74.5-131 zugelassenen Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE geschaffen werden. Sofern der Einbau eines Bauprodukts zur Verengung der vorhandenen Fugen erforderlich ist, darf dazu ausschließlich ein Bauprodukt mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch einen Fachbetrieb nach § 45 AwSV ausgewählt und eingebaut werden.

Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist unverzüglich nach Einbau das verwendete Bauprodukt schriftlich mitzuteilen.

- 5.9.38** Fünf Jahre nach Einbau des Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.5-131 ist das Fugenabdichtungssystem durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV auf Schäden kontrollieren zu lassen. Die Kontrolle ist danach im jährlichen Rhythmus zu wiederholen. Die Kontrolle kann entfallen, wenn zum fälligen Zeitpunkt bereits eine Sachverständigenprüfung durchgeführt wurde, die diese Kontrolle beinhaltet.

Füll- / Entleerstelle A583-West

- 5.9.39** Die Arbeiten zur antragsgemäßen Änderung der AwSV-Anlage Füll-/Entleerstelle A583-West sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.40** Die geänderte AwSV-Anlage Füll-/Entleerstelle A583-West darf nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.
- 5.9.41** Fünf Jahre nach Einbau des Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.5-131 ist das Fugenabdichtungssystem durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV auf Schäden kontrollieren zu lassen. Die Kontrolle ist danach im jährlichen Rhythmus zu wiederholen. Die Kontrolle kann entfallen, wenn zum fälligen Zeitpunkt bereits eine Sachverständigenprüfung durchgeführt wurde, die diese Kontrolle beinhaltet.
- 5.9.42** Die in der AwSV-Anlage Füll-/Entleerstelle A583-West verwendeten Schläuche und Verladearme sind jährlich durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV zu überprüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.43** Spritz- und Tropfmengen auf der Fläche der Sekundärbarriere der AwSV-Anlage Füll-/Entleerstelle A583-West sind durch technische Maßnahmen auszuschließen (z. B. Obenabfüllung mit vollständigem Abtropfen, Untenabfüllung mit Dichtheitsprüfung der Anschlusskupplung vor jedem Abfüllvorgang mit Luft und vollständige Entleerung des zu öffnenden Anlagenteils vor dem Abkuppeln, Abfüllen mit Trockenkupplungen und Auffangen von Tropfmengen).
- 5.9.44** Die PE-HD-Entwässerungsleitung von der AwSV-Anlage Füll-/Entleerstelle A583-West zum Tanklager A583 ist zusätzlich zeitgleich mit den wiederkehrenden Prüfungen nach § 46 Abs. 2 AwSV in voller Länge optisch auf Beschädigungen bzw. Undichtigkeiten zu überprüfen. Dies kann auch durch Befahrung mittels einer geeigneten Kamera erfolgen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

Füll- / Entleerestelle A587-Nord / A587-Süd

- 5.9.45** Die Arbeiten zur antragsgemäßen Änderung der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A587-Nord / A587-Süd sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.46** Die geänderte AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A587-Nord / A587-Süd darf nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.
- 5.9.47** Die in der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A587-Nord / A587-Süd verwendeten Schläuche und Verladearme sind jährlich durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV zu überprüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.48** Spritz- und Tropfmengen auf der Fläche der Sekundärbarriere der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A587-Nord / A587-Süd sind durch technische Maßnahmen auszuschließen (z. B. Obenabfüllung mit vollständigem Abtropfen, Untenabfüllung mit Dichtheitsprüfung der Anschlusskupplung vor jedem Abfüllvorgang mit Luft und vollständige Entleerung des zu öffnenden Anlagenteils vor dem Abkuppeln, Abfüllen mit Trockenkupplungen und Auffangen von Tropfmengen).
- 5.9.49** Die PE-HD-Entwässerungsleitung von der AwSV-Teilanlage Füll-/Entleerestelle A587-Nord zum Tanklager A583 und die Edelstahl-Entwässerungsleitung von der AwSV-Teilanlage Füll-/Entleerestelle A587-Süd zum Tanklager A583 sind zusätzlich zeitgleich mit den wiederkehrenden Prüfungen nach § 46 Abs. 2 AwSV in voller Länge optisch auf Beschädigungen bzw. Undichtigkeiten zu überprüfen. Dies kann auch durch Befahrung mittels einer geeigneten Kamera erfolgen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

Füll- / Entleerestelle A588-Ost

- 5.9.50** Die Arbeiten zur antragsgemäßen Änderung der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A588-Ost sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu

dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

- 5.9.51** Die geänderte AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A588-Ost darf nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.
- 5.9.52** Fünf Jahre nach Einbau des Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.5-131 ist das Fugenabdichtungssystem durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV auf Schäden kontrollieren zu lassen. Die Kontrolle ist danach im jährlichen Rhythmus zu wiederholen. Die Kontrolle kann entfallen, wenn zum fälligen Zeitpunkt bereits eine Sachverständigenprüfung durchgeführt wurde, die diese Kontrolle beinhaltet.
- 5.9.53** Die in der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A588-Ost verwendeten Schläuche und Verladearme sind jährlich durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV zu überprüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.54** Spritz- und Tropfmengen auf der Fläche der Sekundärbarriere der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A588-Ost sind durch technische Maßnahmen auszuschließen (z. B. Obenabfüllung mit vollständigem Abtropfen, Untenabfüllung mit Dichtheitsprüfung der Anschlusskupplung vor jedem Abfüllvorgang mit Luft und vollständige Entleerung des zu öffnenden Anlagenteils vor dem Abkuppeln, Abfüllen mit Trockenkupplungen und Auffangen von Tropfmengen).
- 5.9.55** Die Edelstahl-Entwässerungsleitung von der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A588-Ost zum Tanklager A588 ist zusätzlich zu den wiederkehrenden Prüfungen nach § 46 Abs. 2 AwSV in voller Länge optisch auf Beschädigungen bzw. Undichtigkeiten zu überprüfen. Dies kann auch durch Befahrung mittels einer geeigneten Kamera erfolgen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

Füll- / Entleerestelle A589-Nord

- 5.9.56** Die Arbeiten zur antragsgemäßen Änderung der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A589-Nord sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu

dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

- 5.9.57** Die geänderte AwSV-Anlage Füll-/Entleerstelle A589-Nord darf nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.
- 5.9.58** Fünf Jahre nach Einbau des Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.5-131 ist das Fugenabdichtungssystem durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV auf Schäden kontrollieren zu lassen. Die Kontrolle ist danach im jährlichen Rhythmus zu wiederholen. Die Kontrolle kann entfallen, wenn zum fälligen Zeitpunkt bereits eine Sachverständigenprüfung durchgeführt wurde, die diese Kontrolle beinhaltet.
- 5.9.59** Die in der AwSV-Anlage Füll-/Entleerstelle A589-Nord verwendeten Schläuche und Verladearme sind jährlich durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV zu überprüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.60** Spritz- und Tropfmengen auf der Fläche der Sekundärbarriere der AwSV-Anlage Füll-/Entleerstelle A589-Nord sind durch technische Maßnahmen auszuschließen (z. B. Obenabfüllung mit vollständigem Abtropfen, Untenabfüllung mit Dichtheitsprüfung der Anschlusskupplung vor jedem Abfüllvorgang mit Luft und vollständige Entleerung des zu öffnenden Anlagenteils vor dem Abkuppeln, Abfüllen mit Trockenkupplungen und Auffangen von Tropfmengen).

Kälteversorgung A586

- 5.9.61** Die Arbeiten zur antragsgemäßen Änderung der AwSV-Anlage Kälteversorgung A586 sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.62** Die geänderte AwSV-Anlage Kälteversorgung A586 darf nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.

- 5.9.63** Da während der Arbeiten an der Sekundärbarriere in der AwSV-Anlage Kälteversorgung A586 eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen oder von im Schadensfall anfallenden Stoffgemischen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, nicht auszuschließen ist, sind die aufgebrochenen Bereiche der Sekundärbarriere der AwSV-Anlage Kälteversorgung A586 durch eine Abmauerung derart zu sichern, dass ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen oder von Stoffgemischen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, in Boden oder Grundwasser nicht zu besorgen ist.
- 5.9.64** Die Beendigung der Sanierungsarbeiten an der Sekundärbarriere der Kälteversorgung A586 ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) schriftlich anzuzeigen. Die geänderten AwSV-Anlagen sind spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Maßnahmen durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu prüfen. Der Prüfbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unmittelbar zuzuleiten.

Produktionsgebäude A589

- 5.9.65** Die Arbeiten zur antragsgemäßen Änderung der AwSV-Anlage Produktionsgebäude A589 sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.66** Die geänderte AwSV-Anlage Produktionsgebäude A589 darf nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.
- 5.9.67** Die PE-HD-Entwässerungsleitungen der Kolonnenbalkone (östlicher Kolonnenbalkon Achse 4-7, östlicher Kolonnenbalkon Achse 7-9 und westlicher Kolonnenbalkon Achse 10) in den Keller des Gebäudes A589 sind zusätzlich zeitgleich mit den wiederkehrenden Prüfungen nach § 46 Abs. 2 AwSV in voller Länge optisch auf Beschädigungen bzw. Undichtigkeiten zu überprüfen. Dies kann auch durch Befahrung mittels einer geeigneten Kamera erfolgen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.68** Werden in der AwSV-Anlage Produktionsgebäude A589 außer den Stoffen 2-Chlor-5-methylpyridin (CMP) und 2,3-Dichloro-5-Trifluoromethylpyridin Stoffe gehandhabt, welche der DIBt-Gruppe 6b zuzuordnen sind, ist der entspre-

chende Zeitraum in einer elektronischen oder schriftlichen Betriebsdokumentation zu erfassen. Weiterhin ist das Vorhandensein von Stoffen der DIBt-Gruppe 6b in der elektronischen Betriebsdokumentation und im elektronischen Schichtübergabesystem zu vermerken.

Für den Zeitraum der Handhabung von Stoffen der DIBt-Gruppe 6b sind die Betriebsrundgänge in der AwSV-Anlage Produktionsgebäude A589 in einem zeitlichen Abstand von maximal 4 Stunden durchzuführen. Die Betriebsrundgänge sind in einer elektronischen oder schriftlichen Betriebsdokumentation zu erfassen.

- 5.9.69** Bei einer Freisetzung von 2-Chlor-5-methylpyridin (CMP) und 2,3-Dichloro-5-Trifluoromethylpyridin sind, falls notwendig, die Leckagemengen schnellstmöglich aufzunehmen und betroffene Dehnungsfugen aus Steulerplast PE (abZ: Z-74.5-131) sofort ausreichend mit Wasser zu spülen.

5.10 Arbeitsschutz

- 5.10.1** Die zur E-Anlage gehörenden und von den Änderungen betroffenen Apparaturen, Lagerbehälter und Rohrleitungen sowie neu errichtete Anlagenteile sind entsprechend der DIN 2403 so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren und die Fließrichtung der Stoffe eindeutig identifizierbar sind (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV).
- 5.10.2** Sofern im laufenden Betrieb der geänderten Anlage nachträglich Lärmbereiche ermittelt werden, sind diese an den Zugängen und Arbeitsbühnen gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ ASR A1.3 mit dem Gebotszeichen M 003, „Gehörschutz benutzen“ gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

5.11 Besondere Nebenbestimmungen zur Rahmengenehmigung im Sinne von § 6 Abs. 2 BImSchG für die BE 2

- 5.11.1** Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) sind auf Anforderung im Rahmen der Überwachung erforderliche Unterlagen wie beispielsweise Verfahrensbeschreibungen, Fließbilder oder Apparatenaufstellungspläne zur Verfügung zu stellen.
- 5.11.2** Angaben zum jeweils hergestellten Produkt sowie zu dessen tagesgenauer Produktionskapazität sind vor Ort für die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsicht bereitzuhalten.
- 5.11.3** Jeweils spätestens vier Wochen vor der ersten Herstellung von

- Fluopyram im MTBE-Verfahren,
- Fluopyram im Schmelzverfahren,
- Fluopyram im Hydrierverfahren,
- 2-Trifluoromethyl-N-acetoxymethyl-benzamid (TFBM-Acetat) als separierte Zwischenstufe bei der Fluopyram-Herstellung,
- Penflufen,
- Thiacloprid mittels Butanol-Verfahren,
- Thiacloprid mittels Toluol-Verfahren sowie
- 2-Chlor-5-Chlormethyl-pyridin (CCMP, CAS-Nr. 70258-18-3) als separierte Zwischenstufe bei der Thiacloprid-Herstellung

in der E-Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) das vollständige Schutzkonzept für das Herstellungsverfahren zuzusenden.

5.11.4 Die Verwendung eines Stoffes oder die Herstellung eines Produktes, der bzw. das nicht in der Stoffliste des Kapitels 6 der Antragsunterlagen aufgeführt ist, ist nach § 12 Abs. 2b BImSchG der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) mindestens einen Monat vor Beginn der Verwendung oder Herstellung mit mindestens den in der Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheides geforderten Informationen schriftlich mitzuteilen.

Für jeden erstmals in der E-Anlage gehandhabten Stoff bzw. für jeden neu hergestellten Stoff (neues Produkt) ist eine gesonderte Anlage 1 vorzulegen. Für ein neu hergestelltes Produkt werden alle hierfür gehandhabten Stoffe gemeinsam in einer Mitteilung nach Anlage 1 angegeben.

5.11.5 Werden neue Stoffe hergestellt oder neue Herstellungsverfahren eingeführt, sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zusammen mit der Mitteilung nach § 12 Abs. 2b BImSchG

- ein Blockfließbild des Herstellungsverfahrens,
- das Schutzkonzept für das Herstellungsverfahren und
- ggf. die Sicherheitsdatenblätter der erstmals in der E-Anlage gehandhabten bzw. hergestellten Stoffe

zuzusenden.

6 Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 6.1.1** Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht entgegenstehen.

Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.

- 6.1.2** Der Ausgangszustandsbericht ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln (Dezernate 52 und 53) zu überarbeiten und um die noch fehlenden Ausführungen zu den tatsächlich durchgeführten Probenahmen, den Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie deren Analyseergebnisse zu ergänzen und anschließend der Genehmigungsbehörde in der mit der Bezirksregierung Köln, Dezernate 52 und 53, abgestimmten Fassung (abgestimmter Ausgangszustandsbericht) bis zum **31.03.2025** vorzulegen.

- 6.1.3** Auf schriftlichen Antrag kann die in Nebenbestimmung 6.1.2 festgesetzte Frist verlängert werden. Der formlose Antrag ist bis 2 Wochen vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu stellen. Er muss insbesondere die Gründe beinhalten, die zu der Verzögerung führen, die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und den voraussichtlichen Termin für die Vorlage des abgestimmten Ausgangszustandsberichtes.

- 6.1.4** Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 4 BIm-SchG eine Zustandserfassung von Boden und Grundwasser durch qualifizierte Sachverständige durchzuführen und hierüber ein Bericht zu fertigen.

Der Bericht hat einen quantifizierten Vergleich zwischen dem Ausgangszustand gemäß AZB und dem Zustand nach Betriebseinstellung zu enthalten. Daneben ist die Beurteilung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung von Boden oder Grundwasser durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, vorzunehmen.

Wird eine erhebliche Verschmutzung festgestellt, so sind in dem Bericht der Sachverständigen Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

7 Hinweise

7.1 Allgemeines

- 7.1.1** Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheideerteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- 7.1.2** Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 7.1.3** Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG gesetzte Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- 7.1.4** Ein Fristverlängerungsantrag gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG ist behördlicherseits nicht inhaltlich auf die Fortgeltung erteilter konzentrierter anderer behördlicher Entscheidungen zu prüfen, da dies separate Rechtsgebiete sind. Diese Entscheidungen werden lediglich zu einer Verfahrensvereinfachung in der Genehmigung nach BImSchG miterteilt.
- Die Fristen konzentrierter anderer behördlicher Entscheidungen (z.B. für Erlaubnisse nach BetrSichV und Baugenehmigungen nach BauO NRW) werden nicht durch einen Fristungsbescheid gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert. Deren Fristverlängerungen sind durch die Antragstellerinnen bei der jeweils zuständigen Behörde einzuholen.
- 7.1.5** Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 7.1.6** Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 7.1.7** Nach Abschluss des Detail-Engineerings sind die Ergebnisse der vor Antrags-einreichung durchgeführten Gefahrenanalyse auf Basis der aktualisierten Planungen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. In Abhängigkeit

vom Ergebnis ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage gegebenenfalls eine Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG zu erstatten oder ein Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zu stellen.

7.2 Baurecht

- 7.2.1** Mit der Anzeige zur Fertigstellung der Errichtung bzw. der Änderungen des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln die Bescheinigung einer / eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach Fertigstellung der Errichtung bzw. der Änderungen des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) in der zurzeit geltenden Fassung vorzulegen.

7.3 Anlagensicherheit

- 7.3.1** Der Inhalt des gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Störfall-Verordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist der für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) zu übermitteln, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 30 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) erforderlich ist.
- 7.3.2** Die Werkfeuerwehr hat dem zum Zeitpunkt dieser Genehmigungserteilung nach BImSchG geltenden Anordnungs(Anerkennungs-)bescheid nach § 16 BHKG (bzw. vormals § 15 FSHG) der Bezirksregierung Köln zu entsprechen. Die Verantwortung für den genehmigungskonformen Betrieb der Anlage obliegt der Betreiberin. Dies gilt auch für Aufgaben, die die Betreiberin mittels eines privatrechtlichen Vertrages an Dritte übertragen hat.

So hat die Betreiberin vertraglich sicherzustellen, dass sie beispielsweise über einen Antrag auf Änderung oder Abschaffung der Werkfeuerwehr eines für sie tätigen Dritten so rechtzeitig informiert wird, dass sie überprüfen kann, ob durch die Änderung oder Abschaffung der Werkfeuerwehr Auswirkungen auf den genehmigungskonformen Betrieb der Anlage auftreten können. Ggf. ist für die Anlage vor Änderung oder Abschaffung der Werkfeuerwehr eine Anzeige gemäß § 15 BImSchG zu erstatten oder ein Antrag nach § 16 BImSchG einzureichen.

- 7.3.3** Wenn Maßnahmen zur Beseitigung von Schwachstellen, IT-Bedrohungen und IT-Gefährdungen geplant werden, die gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen sind, dann ist die Anzeige ohne geheimhaltungsbedürftige Details einzureichen.

7.4 Abwasservorbehandlung

- 7.4.1** Auf § 56 LWG, insbesondere auf die Betreiberpflichten, wird hingewiesen.
- 7.4.2** Gemäß § 61 Abs. 2 S. 1 WHG ist der Betreiber der Abwasseranlage verpflichtet, den Zustand der Abwasserbehandlungsanlage, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen.

7.5 Vorbeugender Gewässerschutz

- 7.5.1** Die Errichtung oder Installation neuer Anlagenteile in den AwSV-Anlagen, stellt eine wesentliche Änderung dar, auch wenn eine entsprechende Werkstoff-Stoff-Kombination in diesem Bescheid genehmigt wird.
- 7.5.2** Gemäß § 47 Abs. 3 AwSV ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens vier Wochen nach Durchführung von Prüfungen von AwSV-Anlagen durch den Sachverständigen der jeweilige Bericht über die Prüfung nach § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV bzw. § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV vorzulegen.
- 7.5.3** Gemäß § 45 Abs. 1 Ziffer 2 AwSV dürfen oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.
- 7.5.4** Auf die Überwachungs- und Prüfpflichten gem. § 46 AwSV und die Prüfung durch Sachverständige gemäß § 47 AwSV wird hingewiesen.

7.6 Arbeitsschutz

- 7.6.1** Die in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Bestandteil der Genehmigung. Bei Abweichungen von den genannten Vorschriften und Technischen Regeln sind gleichwertige Schutzmaßnahmen nachzuweisen.
- 7.6.2** Die beantragten betriebs- und anlagentechnischen Erweiterungen und Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in

Verbindung mit den §§ 6 Gefahrstoffverordnung und 3 Betriebssicherheitsverordnung mit einzubeziehen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei der Gefährdungsbeurteilung auch Tätigkeiten wie Wartungsarbeiten, Bedien- und Überwachungstätigkeiten zu berücksichtigen sind.

7.6.3 Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage oder der Betriebsweise, entsprechend fortzuschreiben.

7.6.4 Gemäß § 19 Abs. 1 BetrSichV hat der Betreiber der Anlage der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 55) bei Arbeitsmitteln nach den Anhängen 2 und 3 unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind.

7.6.5 Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) ist für jede Baustelle, bei der

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 55) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I BaustellV enthält.

Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung ausgeführt, so ist gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

Grundsätzlich sind gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

8 Hinweise zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 8.1.1** Über das Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes, ggf. erforderliche Nachforderungen sowie die Bestätigung über die Vorlage eines vollständigen und plausiblen AZB erhalten Sie eine schriftliche Rückmeldung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53).

Damit wird der Ausgangszustandsbericht dann dem Genehmigungsbescheid inklusive der Antragsunterlagen hinzugefügt (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).

- 8.1.2** Wurden erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserver Verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Janina Schütze

10 Antragsunterlagen

Ordner I

Anschreiben

Inhaltsverzeichnis

- 1 Formular 1
- 2 Formular 2
- 3 Erklärungen Betriebsrat, Immissions- und Störfallbeauftragter
- 4 Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand
- 5 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 6 Angaben zu den Stoffen
- 7 Formulare
- 8 Angaben gemäß UVPG

Ordner II

- 9 Gutachten und Prognosen
 - 9.1 Schallemissions- / Immissionsprognosen
 - 9.2 Gutachterliche Stellungnahme zu Auswirkungen vernünftigerweise nicht auszuschließender Stofffreisetzungen
 - 9.3 Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung des angemessenen Abstandes gemäß KAS 18-Leitfaden
 - 9.4 Gutachterliche Stellungnahmen gemäß § 42 AwSV
 - 9.5 Auszüge aus dem Konzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes Boden und Grundwasser (AZB)
 - 9.6 Prüfbericht der ZÜS nach § 18 (3) Satz 5 BetrSichV
 - 9.7 Schornsteinhöhenermittlung nach TA Luft
- 10 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ordner III

- 10 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Fortsetzung)
- 11 Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG

Ordner IV

- 11 Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG (Fortsetzung)

Ordner V

12 Zeichnungen und Pläne

13 Ermittlung des angemessenen Abstands gemäß KAS-18-Leitfaden

Ordner VI

14 Unterlagen gemäß § 4b Absatz 2 der 9. BImSchV - Teilsicherheitsbericht

Ordner VII

14 Unterlagen gemäß § 4b Absatz 2 der 9. BImSchV - Teilsicherheitsbericht (Fortsetzung)

Ordner VIII

15 Sicherheitsdatenblätter

Ordner IX

15 Sicherheitsdatenblätter (Fortsetzung)

11 Abkürzungen

ABL.	Amtsblatt der Europäischen Union
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung - vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1109)
AL	Abluftstrom, der über eine anlageninterne Quelle emittiert wird
AOX	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - vom 07.08.1996 (BGBl. S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung - vom 12.08.2004 (BGBl. S. 2179)
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
ASR A1.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung vom Februar 2013 (GMBI. 2017, S. 7)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160)
AW	Abwasserstrom
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
AwSV-Anlage	Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 1 AwSV
AZB	Ausgangszustandsbericht - Bericht über den Ausgangszustand im Sinne § 10 Abs. 1a BImSchG
BAnz	Bundesanzeiger
BArbBl.	Bundesarbeitsblatt
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)

BauPrüfVO NRW	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV. NRW. S. 1241)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung - vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundesbodenschutzgesetz - vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
BE	Betriebseinheit
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHKG	Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065)
BMZ	Baumassenzahl

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
CAS-Nr.	vom CAS vergebene standardisierte Bezeichnung für chemische Stoffe
CCMP	2-Chlor-5-Chlormethyl-pyridin
CCMT	2-Chlor-5-chlormethylthiazol
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
C600	Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) für stickstoffhaltige Verbindungen im CHEMAPRK Dormagen
D4	Anlage D4 „Stoffe: Umweltqualitätsnormen und Orientierungswerte“ zum Leitfaden Monitoring Oberflächengewässer des MUNLV
DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V., Bezug nehmend auf DIN-Normen
DIN 2403	DIN-Norm „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff“ (Beuth Verlag GmbH)
DIN 4109	DIN-Norm „Schallschutz im Hochbau“ (Beuth Verlag GmbH, Ausgabe November 1989)
DIN EN 15259	DIN Norm „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ (Beuth Verlag GmbH, Berlin)
DIN EN 61511	DIN-Norm „Funktionale Sicherheit - PLT-Sicherheitseinrichtungen für die Prozessindustrie“ (Beuth Verlag GmbH, Berlin)
DWA	Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
DWA-A 779	siehe TRwS 779
E-Anlage	Anlage der BAYER AG im CHEMPARK Dormagen, Anlagennummer 110

EL	Abluftstrom, der zur Behandlung an eine andere Anlage abgegeben wird
EN	Europäische Norm, Bezug nehmend auf EN-Normen
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)
EW	Entwässerungsstrom, der zur Behandlung an eine andere Anlage abgegeben wird
FFH	Fauna-Flora-Habitat, Bezug nehmend auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG
FFH-Richtlinie	siehe Richtlinie 92/43/EWG
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
GFK	Glasfaserverstärkter Kunststoff
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GP _{Ex}	Gefährdungspotential von Stoffen, die zu einem explosionsfähigen Dampf-Luft-Gemisch führen können
GP _{Tox}	Gefährdungspotential von Stoffen aufgrund ihrer inhalationstoxischen Wirkung
GRZ	Grundflächenzahl
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
HB-Anlage	Anlage der BAYER AG im CHEMPARK Dormagen, Anlagennummer 106
HBV	Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
HCl	Chlorwasserstoff
IEC 61511	siehe DIN EN 61511

IE-RL	Industrieemissionsrichtlinie - Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
IO	Immissionsort
IT	Informationstechnologie; Oberbegriff für alle mit der elektronischen Datenverarbeitung in Berührung stehenden Techniken
KAS	Kommission für Anlagensicherheit
KAS-18	Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
K 31	zentrale Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) für den CHEMPARK Dormagen zur mechanischen, biologischen und physikalisch-chemischen Behandlung klärpflichtiger Abwässer, Inhaberin der Einleiterlaubnis ist die Currenta GmbH & Co. OHG
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LANUV-Info 42	Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen; herausgegeben vom LANUV
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz - vom 09.05.2000 (GV.NRW. S. 439)
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232)

LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618)
MBI. NRW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
MPE	Mehrprodukteneinheit, Bezeichnung für die BE 2 der E-Anlage
Natura-2000-Gebiet	Gebiet gemäß FFH- oder Vogelschutzrichtlinie
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer - Oberflächengewässerverordnung - vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373)
OT	Operative Technologie, Gesamtheit von Hardware und Software, die zur Überwachung, Erkennung und Kontrolle von Änderungen an Geräten, Prozessen und Ereignissen eingesetzt wird
PEG	Polyethylenglykol
PEHD	Polyethylen hoher Dichte (High-Density Polyethylen)
PFA	Perfluoralkoxy
PLT	Prozessleittechnik
PTFE	Polytetrafluorethylen
PVDF	Polyvinylidenfluorid
RAB	Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen
RAB 30	Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 30 - Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV).
rgS	relevante gefährliche Stoffe im Sinne § 3 Abs. 10 BImSchG
Richtlinie 92/43/EWG	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABL. L 206 S. 7) (FFH-Richtlinie)
Richtlinie 96/82/EG	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABL. L 10 S. 13), aufgehoben
Richtlinie 2009/147/EG	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABL. L 20 S. 7) (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 2012/18/EU	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABL. L 197 S. 1) (Seveso-III-Richtlinie)
RI-Fließbild	Rohrleitungs- und Instrumenten-Fließbild
RS	Rückstand (anlagenspezifischer Begriff für Abfallstrom)
Seveso-II-Richtlinie	siehe Richtlinie 96/82/EG
Seveso-III-Richtlinie	siehe Richtlinie 2012/18/EU
SIL	Safety Integrity Level (Sicherheitsanforderungsstufe)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29.04.2000 (GV. NRW S. 422)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz -Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft ₂₀₂₁	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)
TI435	Produktname / Verfahrensbezeichnung für die Herstellung von Clothianidin
TOC	Total Organic Carbon (gesamter organischer Kohlenstoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TRGS 510	Technische Regeln für Gefahrstoffe - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
TRwS	Technische Regel wassergefährdender Stoffe
TRwS 779 ₂₀₀₆	Arbeitsblatt DWA-A 779 - Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Allgemeine Technische Regelungen (DWA, April 2006)
TRwS 780 Teil 1	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Oberirdische Rohrleitungen - Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen (DWA, Mai 2018)

TRwS 785	Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen - R1 – (DWA, Juli 2009)
TRwS 786	Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Ausführung von Dichtflächen
TVA	Thermische Abgasverbrennungsanlage, hier: TVA der Currenta GmbH und Co. OHG am Standort Dormagen
UPE	ultrahochmolekulares Polyethylen
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
VE-GF	Vinylesterharz, glasfaserverstärkt
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V., Bezug nehmend auf VDE-Richtlinien
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e.V., Bezug nehmend auf VDI-Richtlinien
VDI 3781 Blatt 4	VDI-Richtlinie „Umweltmeteorologie - Ableitbedingungen für Abgase - Kleine und mittlere Feuerungsanlagen sowie andere als Feuerungsanlagen“ (Beuth Verlag GmbH)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABL. L 353 S. 1) (GHS-Verordnung)
Vogelschutzrichtlinie	siehe Richtlinie 2009/147/EG
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686)
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZIW	Zulässiger Immissionswert
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)

ZÜS

zugelassene Überwachungsstelle im Sinne Anhang 2 Abschnitt 1 der BetrSichV

Anlage 1: Mitteilung nach § 12 Abs. 2b BImSchG über die Herstellung oder Verwendung eines neuen Stoffes

1. Allgemeine Informationen

1.1. Betreiber

(Name und Anschrift des Betreibers)

1.2. Anlage

(Anlagenbezeichnung, -nummer)

2. Mitteilungsumfang

- ☐ Verwendung eines neuen Stoffes
- ☐ Herstellen eines neuen Stoffes
- ☐ neues Herstellungsverfahren

3. Angaben zu den Stoffen

3.1. Erstmals verwendeter Stoff

(chemische Bezeichnung, Handelsname, CAS-Nummer, ggf. Strukturformel)

3.2. Erstmals hergestellter Stoff

(chemische Bezeichnung, Handelsname, CAS-Nummer, ggf. Strukturformel)

3.3. Bei der Herstellung des neuen Stoffes eingesetzte weitere Stoffe

Einsatzstoffe

(chemische Bezeichnungen, Handelsnamen, CAS-Nummern, ggf. Strukturformel)

Reaktionsprodukte

(chemische Bezeichnungen, Handelsnamen, CAS-Nummern, ggf. Strukturformel)

Hilfsstoffe

(chemische Bezeichnungen, Handelsnamen, CAS-Nummern, ggf. Strukturformel)

3.4. Einordnung aller o. g. Stoffe in den genehmigten Rahmen

genehmigter Rahmen		Stoff	Stoff	Stoff
GP _{Tox} (bei 20 °C) ¹⁾	≤ 500 mbar/ppm	xx	xx	xx
GP _{Ex}	≤ 468 mbar/ppm	xx	xx	xx
Nummern der 12. BImSchV, Anhang 1, Spalte 1 inkl. Gefahrenkategorie gem. VO 1272 / 2008: 1.1.1 (H1), 1.1.2 (H2), 1.1.3 (H3), 1.2.2 (P2), 1.2.4 (P4), 1.2.5.1 (P5a), 1.2.5.3 (P5c), 1.2.6.2 (P6b), 1.3.1 (E1), 1.3.2 (E2), 2.5, 2.16, 2.17, 2.24, 2.30		xx	xx	xx
mutagene Stoffe (maximale Kategorie 2)		xx	xx	xx
karzinogene Stoffe (maximale Kategorie 1; H350)		xx	xx	xx
reproduktionstoxische Stoffe (maximale Kategorie 1; H360)		xx	xx	xx
desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische (maximal Kategorie 4)		xx	xx	xx
gesundheitsschädliche Stoffe, ätzende Stoffe, reizende Stoffe, sensibilisierende Stoffe, ozonschädigende Stoffe, Stoffe, die korrosiv gegenüber Metallen sind		xx	xx	xx
entzündbare Feststoffe, staubexplosionsgefährliche Feststoffe, deflagrationsfähige Feststoffe, leitfähige, nicht leitfähige bzw. aufladbare Stoffe		xx	xx	xx
WGK (max. 3)		xx	xx	xx

genehmigter Rahmen	Stoff	Stoff	Stoff
Zündtemperatur (≥ 300 °C), Mindestzündenergie (< 3 mJ), Explosionsgruppe (IIIC), Temperaturklasse T200°C für Feststoffe	xx	xx	xx
Zündtemperatur (≥ 200 °C), Mindestzündenergie (< 1 mJ), Explosionsgruppe (IIB), Temperaturklasse T3 für Flüssigkeiten und Gase	xx	xx	xx

¹⁾ Angabe der GP_{Tox}-Werte für Stoffe mit einer inhalationstoxischen Wirkung (H330, H331 oder EUH029).

3.5. Ergänzende Informationen zu allen o. g. Stoffen

Für jeden neuen Stoff sind die Angaben der Liste spezieller Stoffdaten des Kapitels 6 der Antragsunterlagen sowie zusätzlich die Lagerklasse gem. TRGS 510 vorzulegen. Ggf. ist ein Sicherheitsdatenblatt beizufügen.

☐ Ein Sicherheitsdatenblatt für den / die neuen Stoff(e) ist beigelegt.

Folgende Gase liegen druckverflüssigt in der Anlage vor:

Stoff	CAS-Nr.	GP _{Tox}	Maximaler Druck bei dem das Gas in der Anlage vorliegt
Xx	xx	xx	xx

☐ Eine neue Berechnung gemäß KAS-18-Leitfaden ist beigelegt. (zwingend erforderlich bei druckverflüssigten Gasen mit angegebenen GP_{Tox}-Wert)

Begründung, wenn keine neuen Berechnungen bzw. Betrachtungen gemäß KAS-18 – Leitfaden beigelegt werden:

xx

Liste der neuen Stoffe

[illegible]

4. Verfahrensbeschreibung

(Beschreibung des Verfahrens)

4.1. Tagesproduktionskapazität bei der Formulierung eines neuen Stoffes

Die maximale kalendertägliche Produktionskapazität beträgt xx kg/d.

4.2. Betroffene Grundoperationen bei der Verwendung / Formulierung eines neuen Stoffes

☐ Lagern mit Übernahme und Abfüllung von Transportgebinden	☐ Destillieren / Rektifizieren
☐ Fördern	☐ Kristallisieren
☐ Vorlegen und Dosieren	☐ Filtrieren
☐ chemische Reaktion	☐ Trocknen
☐ Filtrieren	☐ Mischen und Abfüllen
☐ Zwischenspeichern	☐ Absorbieren
☐ Extrahieren und Phasentrennen	

4.3. Betriebsweise

- ☐ Batchverfahren
 ☐ Kontinuierliches Verfahren
☐ Semibatch - Verfahren

4.4. Reaktionstyp

- ☐ exotherme Reaktion
 ☐ endotherme Reaktion

4.5. Betriebsweise

Merkmale	genehmigt			geplant
	Batchver- fahren	Semibatch- Verfahren	Kontinuierli- ches Verfah- ren	xx
maximale exotherme Reakti- onsenthalpie	- 190 kJ/kg	- 606 kJ/kg	- 606 kJ/kg	xx
max. adiabate Tem- peraturerhöhung	45 k	317 K	317 K	xx

Merkmale	genehmigt	geplant
maximale Gasentwicklung	300 m ³ /h	xx
max. Prozessüberdruck	6 bar	xx
maximal zulässiges Reaktionsvolumen	20 m ³	

5. Apparative Ausstattung:

- ☐ Es werden ausschließlich vorhandene Apparate genutzt.
- ☐ Es sind folgende Ergänzungen / Änderungen notwendig:
xx

6. Sicherheitstechnische Problemstellungen und zugeordnete Schutzkonzepte (Nebenbestimmung Nr. 5.11.5)

Grundoperation Lagern mit Übernahme und Abfüllung von Transportgebinden

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
Xx	xx

Grundoperation Fördern

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
xx	xx

Grundoperation Vorlegen und Dosieren

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
xx	xx

Grundoperation chemische Reaktion

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
xx	xx

Grundoperation Zwischenspeichern

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
xx	xx

Grundoperation Extrahieren und Phasentrennen

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
xx	xx

Grundoperation Destillieren / Rektifizieren

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
xx	xx

Grundoperation Kristallisieren

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
xx	xx

Grundoperation Filtrieren

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
xx	xx

Grundoperation Trocknen

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
xx	xx

Grundoperation Mischen und Abfüllen

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
xx	xx

Grundoperation Absorbieren

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
xx	xx

7. Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

7.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Luft einschließlich Gerüche

xx

7.2. Auswirkungen auf die Lärmimmissionen

xx

7.3. Auswirkungen auf das Abwasser

7.3.1. Betroffener Abwasserstrom oder Entwässerungsstrom

- ☐ AW 3.1
- ☐ EW 3.2 zur HB-Anlage mit anschließender Druckhydrolyse

Neue Unternummer für den Entwässerungsstrom EW 3.2.: xx

7.3.2. Abwasservorbehandlungsanlagen

(ggf. textliche Erläuterungen)

Es werden folgende Abwasservorbehandlungsmethoden eingesetzt:

- ☐ Aktivkohlebehandlung in zwei mobilen in Reihe geschalteten Aktivkohletürmen
- ☐ (Niederdruck)-Hydrolyse
- ☐ Neutralisation

Eine weitere Abwasservorbehandlung erfolgt durch:

- ☐ chemische Reaktion

- ☐ Es werden für die Abwasservorbehandlung folgende Prozessapparate verwendet:

(Angabe der Prozessapparate)

- ☐ Es werden für die Abwasservorbehandlung folgende Überwachungsparameter im Rahmen der Selbstüberwachung gemessen:

(Angabe der Parameter, der Messhäufigkeit, der Probenahmestellen)

- ☐ Auswirkungen auf die Abwasserzusammensetzung

(ggf. textliche Erläuterungen)

☐ es wird ein separater Antrag nach §57 Abs. 2 LWG gestellt

7.3.3. Eingesetzte Stoffe und mögliche Abwasserinhaltsstoffe im betroffenen Abwasserstrom (insbesondere in OGewV, in Anhang D4 zum Leitfaden Monitoring Oberflächengewässer, in Anhang 22 AbwV genannte Stoffe und Stoffe der Stoffliste gem. Kapitel 6 des Genehmigungsantrages)

Stoff-Nr.	Bezeichnung CAS-Nr.	Aggregatzu- stand bei 20 °C	Löslichkeit in Wasser bei 20 °C	WGK Kenn-Nr.	Erläuterung zu den Ab- wasserinhalts- stoffen
xx	xx	xx	xx	xx	xx

textliche / tabellarische Erläuterungen zu den Abbauraten und Angaben zu welchen Auswirkungen eine Einleitung des jeweiligen Stoffes in das Gewässer führen kann

7.3.4. Nachweis der Einleitfähigkeit des Abwasserstroms AW 3.1 - AOX

(ggf. textliche Erläuterung)

- ☐ Im Rahmen dieser neuen Produktion werden die genehmigte AOX-Fracht von 3,6 kg/d und die mittlere AOX-Konzentration von 16 mg/l eingehalten. Die maßgeblichen Anforderungen des Anhangs 22, Teil D, Abs. 2 an den Parameter AOX in Bezug auf die Gesamtsollfracht am Ablauf der Kläranlage werden sicher eingehalten; d.h. bezogen auf die Summe aller anrechenbaren AOX-Einleitungen am Standort Dormagen. Die Bestätigung der Einhaltung ist durch die Übernahmeerklärung der Currenta erfolgt.

7.3.5. Nachweis der Einleitfähigkeit des Abwasserstroms AW 3.1 - TOC*(ggf. textliche Erläuterung zu den Abbauraten)*

Abwasserteil- strom	TOC-Beladung [kg/d] Maximalwert	Eliminationsrate in der betriebl- ichen Vorbehand- lung [%]	Eliminationsrate durch die Abwas- serbehandlungs- anlage C600 und Standortkläran- lage K31 [%]	Eliminationsrate gesamt [%]
XX	XX	XX	XX	XX

Abwasserstrom	TOC-Beladung [kg/d] Maximalwert	Eliminationsrate in der betrieblichen Vorbehandlung [%]	Eliminationsrate durch die Abwas- serbehandlungs- anlage C600 und Standortkläran- lage K31 [%]	Eliminationsrate gesamt [%]
Abwasser- gesamtstrom AW 3.1	XX	XX	XX	XX

Angaben aus den durchgeführten Zahn-Wellens-Tests:

xxx

- ☐ Die für den Ort des Entstehens ermittelten TOC-Frachten des betroffenen Abwasserstroms der E-Anlage werden durch ihre Vorbehandlung im Betrieb zusammen mit der Behandlung in der Abwasserbehandlungsanlage C600 und der Standortkläranlage K31 insgesamt um mindestens 80% reduziert.¹

7.3.6. Nachweis der Einleitfähigkeit des betroffenen Abwasserstroms - weitere Parameter*(Hier ggf. weitere bzw. zusätzliche Parameter (vgl. NB 5.7.1.) angeben, z.B. Metallfrachten. Textliche Erläuterung zu den Abbauraten)*

¹ Bei Änderungen der AbwV sind die in der geänderten AbwV angegebenen Werte unmittelbar anzuwenden.

7.3.7. Nachweis der Einleitfähigkeit des betroffenen Abwasserstroms – OGewV und D4-Monitoring

(ggf. textliche Erläuterung)

Stoff-Nr.	Bezeichnung CAS-Nr.	Volumenstrom [m³/d]	Maximale Tagesfracht in [kg/d]	Maximale Konzentration in [mg/l]	Rechnerische Konzentration im Rhein nach der Einleitung bei Mittelwasser in [µg/l]	JD-Beurteilungswert in [µg/l]	ZHK- Beurteilungswert in [µg/l]
xx	xx	xx	xx	xx	xx	xx	xx

- ☐ Die maximale rechnerische Konzentration im Rhein (bei Mittelwasser) unterschreitet die JD-Beurteilungswerte für alle angegebenen Stoffe um mehr als 50 %.
- ☐ Die maximale rechnerische Konzentration im Rhein (bei Mittelwasser) unterschreitet die JD-Beurteilungswerte für mindestens einen angegebenen Stoff um weniger als 50 %.

(Ausführungen bzw. Bewertungen zur Einleitfähigkeit der betroffenen Stoffe sind unter Angabe der aktuellen Vorbelastung im Rhein² beizufügen)

7.3.8. Beurteilung hinsichtlich Volumenstrom, Frachten und Massenkonzentrationen im Abwasser der E-Anlage (Nebenbestimmungen 5.7.1, 5.7.2, und 5.7.3)

xx

7.4. Stoffliche, apparative oder bauliche Änderungen in AwSV-Anlagen

xx

7.5. Anfall von Abfällen

(Bezeichnung der Abfälle, Abfallschlüsselnummern, Reststoffnummern, ggf. anfallende Mengen angeben.)

Reststoffnummer	Bezeichnung	Abfallschlüsselnummer	ggf. anfallende Menge
xx	xx	xx	xx

² es sind die im Fachinformationssystem ELWAS zum Zeitpunkt der Bewertung der Einleitfähigkeit des Abwassers angegebenen Messwerte der Messstelle (Bad Honnef, Messstellennummer 000103) zu berücksichtigen

- ☐ Die für die jeweilige Abfallgruppen genehmigten Mengen (vgl. Formular 4 Blatt 3) werden weiterhin eingehalten.

7.6. Auswirkungen auf das Konzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser

- ☐ Von der Änderung sind relevante gefährliche Stoffe betroffen. Das Konzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser wird fortgeschrieben / aus folgenden Gründen nicht fortgeschrieben.
- ☐ Von der Änderung sind keine relevanten gefährlichen Stoffe betroffen.

(ggf. Begründung einfügen)

8. Zusätzlich beigefügte Unterlagen

- ☐ Blockfließbild eines neuen Verfahrens (Nebenbestimmung Nr. 5.11.5)
- ☐ Schutzkonzept eines neuen Verfahrens (Nebenbestimmung Nr. 5.11.5)
- ☐ Sicherheitsdatenblätter der erstmals in der E-Anlage gehandhabten Stoffe (Nebenbestimmung Nr. 5.11.5)
- ☐ Abwasserzifikatsblatt

9. Bewertung

- ☐ Die Änderungen liegen hinsichtlich ihres Gefahrenpotentials und ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter innerhalb des genehmigten Rahmens.

Ort, Datum

Unterschrift